

Darstellungen und Quellen  
zur schlesischen Geschichte.

Herausgegeben

vom

Verein für Geschichte Schlesiens.

18  
Achtzehnter Band.

Über die Anfänge des Klosters Leubus.

Von Olgierd Górká.

Ferdinand Hirt,  
Königliche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung.  
Breslau 1913.



Darstellungen und Quellen  
zur schlesischen Geschichte.

---

Herausgegeben  
vom  
Verein für Geschichte Schlesiens.

Achtzehnter Band.

Über die Anfänge des Klosters Leubus.

Von Olgierd Górká.

---

Ferdinand Hirt,  
Königliche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung.  
Breslau 1913.

Über die Anfänge des Klosters  
Leubus.

---

Von  
Olgierd Górká.

---

Ferdinand Hirt,  
Königliche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung.  
Breslau 1913.



7018 s

1651 | XVIII

943.8

ZBIORY ŚLĄSKIE

Ak R 1754 14415

## Vorrede.

Vorliegende Arbeit, ein Auszug des unter dem Titel *Studya nad dziejami Śląska* in Lemberg 1911 erschienenen Buches, untersucht wie Band 17 der „Darstellungen und Quellen“ in erster Linie die Frage, ob die Leubusser Stiftungsurkunde von 1175 echt ist oder nicht. Während nun Herr Dr. Górká im Gegensatz zu Herrn Dr. Seidel die Urkunde für echt erklärt, stimmen beide Forscher in der Kardinalfrage, wann die systematische Besiedlung der Klosterländerien in Schlesien durch deutsche Bauern begonnen hat, überein.

Um nun den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, Gründe und Gegengründe gegeneinander abwagen zu können, hat der Vorstand sich entschlossen, beide Arbeiten in diesem Jahre zu veröffentlichen, obwohl die Herausgabe der Arbeit des Herrn Dr. Górká deshalb schwierig war, weil dieser, auf einer längeren Studienreise in Syrien begriffen, weder die letzte Hand an sein Manuskript legen, noch den Druck beaufsichtigen konnte. Sollte infolgedessen etwa bei den polnischen Zitaten, die hier nicht alle nachgeprüft werden konnten, ein Versehen vorgekommen sein, so bittet die Druckleitung dafür um Nachsicht.

Für die Anfertigung des Registers ist die Druckleitung Herrn stud. phil. Falkenhayn zu Dank verpflichtet.

Die Redaktionskommission.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Borwort.	
Einleitung: Prüfung der ältesten sagenhaften Nachrichten über Leubus . . .	1
I. Kapitel: Die Stiftung des Benediktinerklosters durch den Bischof Walter und Miesko III. Ankunft der Zisterzienser . . . . .	5
II. Kapitel: Paläographische Kritik der Urkunde Boleslaus' des Langen von 1175 . . . . .	20
Diplomatische Kritik . . . . .	30
Rechtshistorische Untersuchung . . . . .	53
Die Leubuser Fälschungen . . . . .	64
Register . . . . .	71

## Einleitung.

Nur an zwei Stellen wird unterhalb Breslau bis Glogau das breite, stumpfe Tal der Oder durch den südlichen Höhenrücken der norddeutschen Tiefebene eng eingeschnürt, dort wo die Orte Dyhernfurth und Leubus entstanden sind. Beide verdanken ihre Entstehung dem Umstände, daß man hier selbst bei Hochwasser die Oder überschreiten konnte; die ältere der beiden Furt war wohl die bei Leubus und nicht, wie Sadowski<sup>1)</sup> meint, bei Dyhernfurth, das erst im 17. Jahrhundert entstanden ist. Demgegenüber wird Leubus als Flußübergang schon 1175, 1202 und 1216 erwähnt, und da die Benutzung der Furt gebührenfrei gewesen zu sein scheint, ist es wahrscheinlich, daß sie schon viel früher bekannt war. Ihr hohes Alter, das wir aus der geographischen Lage allein schon vermuten können, wird durch die prähistorischen Funde zur Gewißheit. Die von Sadowski angenommene Fundlinie von Kimpisch über den Zobten nach Dyhernfurth wird wohl besser über Leubus weitergeführt, wo sich auf dem Höhenzug die Fundstätten besonders häufen. Der politische Mittelpunkt dieser prähistorischen Ortschaften war wohl die slawische Burg Leubus, denn als Burg tritt sie uns noch in den älteren historischen Nachrichten entgegen. Der Name ist schwer zu erklären. Die Wortformen Lubens und Lubes lassen einen polnischen Nasal vermuten, so daß die jetzige

Anmerkung: Da das Manuskript, das Herr Dr. phil. O. Górká dem Vorstande eingereicht hat, den ihm gewährten Umfang wesentlich überschritt, konnten mit Rücksicht auf die Druckosten nur diejenigen Teile vollständig abgedruckt werden, welche im Hinblick auf Bd. XVII. der Darstellungen und Quellen besonderes Interesse erwecken werden, nämlich die Untersuchungen über den Gründungsbrief von 1175. Um aber auch die Ergebnisse der Untersuchung über die ältesten sogenannten Nachrichten von Leubus, die sich ausführlich in dem polnisch geschriebenen Buche Górkas „*Studyja nad dziejami Śląska. Lwów. 1911.*“ vorfinden, unseren Mitgliedern bekannt zu machen, wurde von diesem Teile des Manuskripts ein Auszug (S. 1–6) angefertigt, für den nicht Herr Dr. Górká, der auf einer längeren Studienreise in Syrien begriffen ist, die Verantwortung zu tragen hat, sondern die Redaktionskommission.

<sup>1)</sup> Drogi handlowe greckie i rzymskie przez porzecza Odry, Wisły, Dniepra i Niemna przez J. W. Sadowskiego. Pamiętnik Akadem. Umiejętn. (Denkwürdig. d. Krat. Akad. d. Wissenschaften III, S. 4 u. 55.)

Form Lubiąż wohl direkt auf die Urform Lubież zurückgeht, worauf schon Courtenay<sup>1)</sup> hingewiesen hat. Die Orte mit der Endung -ęz und -ąz sind unter den etwa 42 000 Ortsnamen, die im liber beneficiorum von Długoś und den von Pawiński und Jablonowski<sup>2)</sup> veröffentlichten Steuerausweisen angeführt sind, selten, es finden sich nur etwa 22, doch treten sie vorwiegend schon im 13. Jahrhundert auf, einige sind als älteste polnische Burgen bekannt. Das Suffix -ąz (= -ęz) ist vermutlich aus der Verbindung des germanischen Suffixes *ing* mit *j* entstanden<sup>3)</sup>. Daß deshalb der Gründer der Burg Leubus kein Deutscher gewesen zu sein braucht, können wir z. B. aus dem Dorfnamen Jaczwiąż erkennen, der von dem litauisch-lettischen Stamm der Jatwingen (polnisch Jadzwing, Jaćwing, Jaczwing) genannt ist, denn bei diesem kann von germanischer Abstammung keine Rede sein. Es scheinen also die Ortsnamen auf -ąz nach Personen oder Stämmen genannt worden zu sein. Danach würde Lubież nach einem Luba oder Luby — dieser Name kommt im Altpolnischen mehrfach vor<sup>4)</sup> — die Burg des Geschlechts der Lubinger sein. Aus dem Saße in der Urkunde von 1175: *in locum, qui dieitur lubens, et est in antiqui castri sinu super fluminis odere fluenta ergibt sich, daß der Ort über der Oder lag und schon seit alter Zeit hier eine Burg<sup>5)</sup> bestand; daß ferner noch ein Wall oder Palisadenzaun vorhanden war, beweist der Ausdruck *in sinu castri* = in der Mitte der Befestigung. Daß vom Volke die Ansiedlung für sehr alt gehalten wurde, beweist auch die schon im 14. Jahrhundert in den *versus Lubenses* auftauchende und dann besonders von Kadlubek ausgebildete Sage, daß Lubens von Julius Cäsar und seiner Schwester Julia<sup>6)</sup> gegründet worden sei. Aus den *versus Lubenses* bzw. den *Epythaphia dueum Slezie* stammt auch die das Gleiche andeutende Sage, daß das Kloster an Stelle eines heidnischen Tempels gegründet worden sei (*demonis ara prius*)<sup>7)</sup>. Es wäre das der einzige Fall, daß, wie es Thietmar u. a. von Pommern berichtet, in einer polnischen Burgniederlassung in heidnischer Zeit ein Tempel bestanden hätte.*

<sup>1)</sup> O drewne-polskom jazykie do XIV. Petersburg 1870 S. 23. <sup>2)</sup> Źródła dziejowe (Polska XVI. pod względem geograficznno-statystycznym) B. XII—XVI, XVIII—XXI. <sup>3)</sup> Nach Mitteilungen des Lemberger Universitätsprofessors W. Brudniakski.

<sup>4)</sup> In diesen Gegenden wirkte Luba, Sohn des Dragowit, Herzogs der Litauen (Annales reg. Francorum a. 789); es gibt auch das polnische Adelsgeschlecht Luby und das Wappen Luba-Lubicz (Piekosiński: Rycerstwo polskie I. 68). <sup>5)</sup> Es muß hier in Erinnerung gebracht werden, daß die ursprüngliche Verfassung Polens eine Burgverfassung (*ustrój grodowy*) war, wobei die Burg eine militärische und ökonomische Einheit mit der Umgebung bildete. <sup>6)</sup> Die Fabel wird von Bielowski, übrigens mit Irrtümern, besprochen (M. Pol. Hist. II, 46, 176. Bemerkungen). <sup>7)</sup> Vom Bestehen des Tempels in Leubus haben in der Literatur ausführlicher M. Bersohn (Bolesław Wysoki, Biblioteka warszawska, 1868. II, 421—34) und Stronczyński (Pomniki książęce Piastów. Piotrków 1888 S. 165) geschrieben.

Versuchen wir, gestützt auf diese Ergebnisse, uns ein Bild vom ältesten Leubus zu entwerfen. Auf einem seit Urzeiten bekannten und bewohnten Höhenzuge, gegenüber einer der ältesten Odersfurten, wurde eine Burg durch das schlesische Geschlecht der Lubinger gegründet. Im Innern der Burg war ein Tempel, wahrscheinlich den slawischen Göttern Jarovit oder Lada<sup>1)</sup> gewidmet, die dort verehrt wurden. Am Fuße der Burg lag der slawische Burgslecken (suburbium, przygród), aus dem sich das heutige, vom Kloster einen halben Kilometer entfernte Städtchen Leubus (schon im 12. Jahrhundert als „forum“ genannt) entwickelte. Unter dem Drucke der Kriege und des Christentums ist die alte Burg und der Tempel gefallen und räumte dem neuen Klosterleben den Platz.

Da die Nachricht, daß der polnische Herzog Kasimir I. um die Mitte des 11. Jahrhunderts in Leubus ein Benediktinerkloster gegründet habe, von Winter für glaubhaft, von Grünhagen für unrichtig angesehen wird, ist eine nochmalige Untersuchung der Frage nötig, denn beide Forscher haben weder alle Quellen darüber zusammengestellt, noch die Entstehung der Leubuser Tradition kritisch untersucht.

Alle Quellen von der Gründung des Klosters im 11. Jahrhundert gehen auf die *versus Lubenses* zurück. Diese sind uns zwar erst in einer zwischen 1466 und 1471 entstandenen Handschrift erhalten, werden aber trotzdem von allen Forschern für wichtig gehalten. Grünhagen verlegt ihre Entstehung in den Verlauf Wattenbachs in den Anfang des 14. Jahrhunderts; letzterer läßt sich bei dieser Ansetzung u. a. von der „rohen Form“ der Verse bestimmen, er nimmt als ihre Quelle die *Chronica Polonorum* an. Die „rohe Form“ beweist für die Entstehungszeit nur insofern etwas, als sie zeigt, daß ihr Verfasser noch nicht vom Humanismus beeinflußt war, die bilderreiche Sprache am Schluß spricht eher für die Entstehung weit nach 1300. Ebenso ist Wattenbachs Vermutung, daß die am Ende der *versus* erwähnte *Cronica Cracoviana* die *Chronica Polonorum* sei, unbegründet, da alle Einzelheiten der *Chronica Polonorum* im Widerspruch zu den *versus Lubenses* stehen und die *Chronica Polonorum* aus Schlesien und nicht aus Krakau stammt<sup>2)</sup>. Wo haben wir also die Quelle der *versus Lubenses* zu suchen? Eine Chronik besitzt das Leubuser Kloster nicht, und schon im 14. Jahrhundert war die Überlieferung unsicher. Also sind außer den Originalurkunden für das 12. Jahrhundert alle zuverlässigen Nachrichten über das Kloster außerhalb desselben zu suchen. Einen Hinweis auf die benutzten Quellen geben besonders die letzten

<sup>1)</sup> Der in den *versus Lubenses* genannte Mars kann nur durch diese slawischen Götter gedeutet werden. <sup>2)</sup> Nach Zillner, Lorenz, Grünhagen, Ćwiltiński, zusammengestellt von Ćwiltiński in M. P. H. III, 597.

Verje: Pellitur exilio fundatur tempore bino; exilii causa fuit hec, quam dissero prosa, sicut de cronica transcripsi Cracoviana. Das kann nicht Vincentius (Radlubet) sein, der nur von einer Vertreibung Boleslaus des Langen weiß<sup>1)</sup>, ebenso wenig die Chronica Polonorum und die später entstandene Cronica princ. Polonie, die aus verlorenen Quellen, u. a. auch aus einer verlorenen schlesischen schöpfe, vielleicht derselben, auf die die Chronica abbatum beatae Mariae virginis in Arena zurückgeht. Die fragmentarischen Einzelheiten dieser verlorenen Chronik sind meistens unrichtig, im Gegenzug zu der sehr präzisen Chronica Polonorum, sie ist sichtlich später als diese, aber früher als die Chronica princ. Polonie im 14. Jahrhundert entstanden, doch nützt das nicht viel zur Zeitbestimmung der Entstehung der versus Lubenses. Anders steht es mit den Epythaphia ducum Slezie. Diese sind ohne Zweifel in Leubus entstanden, und zwar frühestens am 21. April 1352, dem spätesten der angeführten Daten. Sie bilden ein zusammenhängendes chronologisches Ganzes von 1159 bis 1352 und führen systematisch die Todesjahre der Herzöge an, die mit Leubus in Beziehung standen. Da diese planmäßig in duces Wratislavienses und Glogovienses eingeteilt und weder nach Sterbemonaten noch nach Sterbetagen geordnet sind, kann das Werk nicht als mählich als Nekrolog entstanden sein. In den älteren Angaben finden sich jerner Irrtümer, die erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstehen konnten, und bei den Todesangaben von Ladislaus II. und von den Söhnen Heinrichs II. ist Platz für die Sterbedaten gelassen. Alles das beweist eine planmäßige Abfassung in einem Zuge. Die Hauptquelle waren offenbar die herzoglichen Grabsteine in Leubus<sup>2)</sup>, woraus sich auch die Unsicherheit in den Einzelheiten über die älteren Fürsten, die nicht in Leubus bestattet waren, erklärt. Sie sind also ein literarisches Produkt, das nach 1352 in Leubus entstanden ist, in einer Zeit, wo die Falsifikate der Leubuser Urkunden schon vorhanden waren, aber von der später zu behandelnden Stiftung des Klosters durch Kasimir I. noch nicht die Rede war. Die Abhängigkeit der versus Lubenses von den Epythaphia führt zu einigen Inkonsistenzen in ersteren, so besonders bezüglich des heidnischen Tempels. Die Inschrift im Chor der Klosterkirche erzählte nämlich, daß Boleslaus der Lange das Kloster an Stelle eines heidnischen Tempels gegründet habe<sup>3)</sup>. Nun sagt aber der Verfasser der versus Lubenses schon bei der Erzählung von der Gründung von Leubus durch Cäsar: populus ejus (scil. Caesaris) phanum veneratur. Diesen Gözen hatte schon Kasimir I. bei der Gründung des Klosters zerstören müssen, trotzdem läßt der Verfasser dies erst

<sup>1)</sup> M. P. H. II, 372. <sup>2)</sup> Vgl. Mon. Lub. 16. <sup>3)</sup> Demonis ara prius, tua transit in atria Christe. Mon. Lub. 17.

Boleslaus den Langen tun. Die Nachricht von der Beisezung Johannis, des Sohnes Boleslaus des Langen, in Pforte konnte ein Leubuser Mönch nicht aus eigener Wahrnehmung wissen; da sie sich aber in den Epythaphia<sup>1)</sup> und den versus Lubenses<sup>2)</sup> findet, bildet sie in Verbindung mit der anachronistischen Erzählung von der Zerstörung des Tempels durch Boleslaus den Langen einen Beweis für die Beziehung beider, und zwar sprechen alle Gründe für die Epythaphia als die ältere Quelle, da sie Johannis Tod mit Einzelheiten (infans) und Tagesdatum geben. Da nun die 1386 entstandene Chronica Polonorum die versus Lubenses kennt, ist die Entstehungszeit der Epythaphia zwischen 1352 und 1386 zu setzen. Auch alle sonstigen Nachrichten über die Gründung des Klosters Leubus lassen sich auf die versus Lubenses zurückführen. Die Entstehung der Fabel von dieser Gründung durch Kasimir I. ist in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts nach 1384 zu setzen und hängt wahrscheinlich mit dem Streit<sup>3)</sup> der beiden Breslauer Klöster St. Vinzenz und Maria auf dem Sande zusammen. Die Augustiner des letzteren setzten damals ihre Entstehungszeit sogar vor die des Mutterklosters in Arrouaise. Leubus, das mittelbar mit angegriffen wurde, suchte ein höheres Alter ebenso wie die Prämonstratenser von St. Vinzenz durch Zurückgehen auf das frühere Benediktinerkloster in Leubus zu beweisen. Unter diesen Umständen konnte die Gründung nur auf Kasimir I. oder Peter Wlast zurückgeführt werden. Da aber die beiden streitenden Breslauer Klöster Peter Wlast als Stifter angaben, blieb den Leubuser Bisterziensern nur Kasimir I. übrig.

## I.

### Die Stiftung des Benediktinerklosters durch den Bischof Walter und Miesko III. Ankunft der Bisterzienser.

Die Zurückweisung der nicht glaubwürdigen Angaben über die Stiftung durch Kasimir I. gibt noch keine Antwort über die wirklichen Anfänge des Klosters Leubus, da mehrere unerschütterliche, positive Beweise auf einen Aufenthalt der Benediktiner in Leubus vor den Bisterziensern deuten; deswegen ist die Stellung Thomas<sup>4)</sup> und besonders Schultes<sup>5)</sup> viel konsequenter als z. B. die Wattenbachs<sup>6)</sup>, der die Fabel von Kasimir verworfen hat, ohne einen andern Zeitpunkt für die Gründung des Benediktinerklosters in Leubus zu geben.

<sup>1)</sup> Mon. Lub. 16. <sup>2)</sup> Ibid. 14. <sup>3)</sup> Näheres bei W. Schulte, Die Anfänge des St. Marienklosters auf dem Breslauer Sande in „Kritische Studien z. schles. Geschichte“, Heft I, Abschnitt IV. <sup>4)</sup> Die kolonialistische Tätigkeit des Klosters von Leubus im 12. u. 13. Jahrh. Leipzig 1894. S. 10. <sup>5)</sup> Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens XXXIII S. 222. <sup>6)</sup> Mon. Lub. 7.

Um diese Frage richtig beantworten zu können, muß man zunächst kritisch die Verhältnisse Schlesiens um das Jahr 1150 untersuchen, damit die Bedingungen, unter denen das Benediktinerkloster entstanden ist, klar hervortreten.

Die Tatsache der Teilung der Besitzungen Boleslaus' II. im Jahre 1146 unter die drei Brüder Boleslaus IV., Miesko und Heinrich kann namentlich nach dem Bezeugnis des Otto von Freisingen<sup>1)</sup> und der Bulle Papst Eugens III. vom 22. Januar 1150<sup>2)</sup> keinem Zweifel unterliegen. Viel schwieriger ist dagegen die Frage zu beantworten, was für Anteile jedem der Brüder zugefallen sind. Aus einigen Schenkungsvermerken der Schatzurkunde Hadrians IV. vom 23. April 1155 kann man ein genauer nicht zu bestimmendes Verfügungsrrecht Mieskos III. in einigen Territorien Schlesiens feststellen. Wenn man aber die Bulle aus weiterer Perspektive betrachtet, so ist aus verschiedenen Stellen ersichtlich, daß die Rechtslage Mieskos III. auf schlesischem Boden eng mit der Boleslaus IV. verbunden war, ja man könnte daraus sogar auf ein Zurücktreten Mieskos, wobei ihm daran lag, möglichst viele Bevölkerungsbestandteile zu behalten, schließen. Somit muß auch die Bulle selbst als Folge der durch den politischen Umschwung eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen<sup>3)</sup> und der Unsicherheit des Besitzstandes angesehen werden. Außerdem zeugt von Beziehungen Mieskos III. zu Schlesien, wo er auch 1177 verweilte, die Schenkung des Dorfes Cheneze (Tschansch) bei Breslau<sup>4)</sup> an das Vinzenzstift, die in der Bulle vom 8. April 1193 erwähnt ist und somit in den Jahren 1149—93 geschehen sein muß.

\* Nach der Darlegung der Stellung, welche Miesko III. in Schlesien einnahm, ist noch die Besprechung der geschichtlichen Rolle des Bischofs Walter und die Feststellung des Verhältnisses, in welchem diese beiden Persönlichkeiten zu dem Benediktinerorden standen, notwendig. Ein Bruder des Bischofs Alexander von Płock (1129—1156), namens Walter, war Propst an der Płocker Kathedrale<sup>5)</sup>; beide treten zusammen in einer Urkunde auf, die vom Jahre 1065 datiert ist<sup>6)</sup>, was beweist, daß die jetzt bekannte Form dieser Urkunde vor 1147 entstanden ist<sup>7)</sup>. Die beiden Brüder stammten aus Malonne<sup>8)</sup> an der Sambre,

<sup>1)</sup> Gesta Frederici imp. lib. I (Scriptor. rer. Germ. in us. schol. 65). <sup>2)</sup> Mon. Pol. Hist. II, 17. <sup>3)</sup> Schon von St. Bałtrzemski, Abhandlungen der Kraf. Akad. d. Wissenschaften XLVII, 266 hervorgehoben. <sup>4)</sup> Kwart. hist. XXV, Heft 3, 48. Vgl. „Studya“ S. 74 u. Schles. Regesten 58 u. 440b. <sup>5)</sup> Die Zusammenstellung der umfangreichen Literatur in „Studya“ S. 75 und Kwart. hist. XXV, Heft 3, S. 35 u. f.; vgl. unter anderen auch Revision, Zur Gesch. des Bischofs Walter von Breslau. Zeitschr. f. Gesch. Schles. XXXV, 335 u. f.; für die angegebene Tatsache s. Miraeus: Opera dipl. III, 718. <sup>6)</sup> Piekielski, Zbiór. dok. polsk. 110. <sup>7)</sup> In diesem Jahre ist Walter schon nach Belgien weggereist. <sup>8)</sup> Ghesquiere, Acta sanct. Belgii S. 182.

\* Hier beginnt der fast unverkürzte Abdruck des Manuskripts von Herrn Dr. Górkla.

in der Lütticher Diözese. Alexander blieb auch als Bischof in Verbindung mit dem Bischof von Lüttich, Heinrich II.<sup>1)</sup>, der in seiner Diözese energisch die Klosterreform durchführte, indem er im Jahre 1197 die Regularkanoniker aus Alma beseitigte und an ihrer Stelle Zisterzienser ansiedelte<sup>2)</sup> und auch zur Reform des Klosters in Malonne griff<sup>3)</sup>. Obwohl die Quellen wenig über die Ordensregel in Malonne sagen, ist aus Aegidii Aureaevallensis Gesta pontific. Leodiensium und Gesta pontific. Leodiensium abbreviata<sup>4)</sup> zu schließen, daß dort Säkularklöster angesiedelt waren, deren Abt dem Lütticher Kapitel angehörte<sup>5)</sup>, was die „Translacio Bertuini“<sup>6)</sup> mit dem Ausdruck „canonicorum secularium“ deutlich bestätigte. Die Feststellung dieser Tatsache ist deswegen für die Leubuser Frage wichtig, weil sie beweist, daß die Brüder Alexander und Walter Säkularklöster waren und keinem Orden angehörten. Auf Einladung Heinrichs II. und im Auftrage Alexanders begab sich Walter nach Malonne, um diese Klöster „absque proprietatibus“ als Regularkanoniker des hl. Augustinus zu organisieren<sup>7)</sup>. Aus dieser Tätigkeit Walters, der 1149<sup>8)</sup> Breslauer Bischof wurde, kann man über seine Stellung zum Benediktinerorden noch nichts schließen, da wir ihn nur als einen eifigen Reformator des Säkularclerus sehen, eine Tätigkeit, die er später in Schlesien als Reformator des Breslauer Kapitels<sup>9)</sup> weiterführte.

Im Gegensatz zu der mehrmals geäußerten Behauptung vom Rückgang des Benediktinerordens um die Mitte des 12. Jahrhunderts will ich mit bezug auf Polen daran erinnern, daß erst 1139 die große Abtei zu St. Vinzenz in Breslau entstanden ist<sup>10)</sup>, die ebenso wie durch die Bischöfe Robert<sup>11)</sup> und Johann<sup>12)</sup>, wie durch Boleslaus IV. und zahlreiche schlesische Ritter<sup>13)</sup> begünstigt war, und daß die großen Benediktinerstiftungen in Polen, wie zu Lysa Gora, in Sieciechów und die Präpositur in Jezów aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammen<sup>14)</sup>. Man kann sogar behaupten, daß um das Jahr 1150 der Benediktinerorden, gestützt auf die Gunst der Herzogin Salomea<sup>15)</sup> und ihrer beiden Söhne, Boleslaus' IV.<sup>16)</sup> und Miesko III.<sup>17)</sup>, den Höhepunkt

<sup>1)</sup> Miraeus I. c. <sup>2)</sup> M. G. H. SS. XXV, 106. <sup>3)</sup> Ibid. <sup>4)</sup> M. G. H. SS. XXV, 130. <sup>5)</sup> a. a. D. 131. <sup>6)</sup> Ghesquiere, Acta sanct. Belg. S. 182. <sup>7)</sup> Miraeus III, 718. <sup>8)</sup> Das Ordinationsjahr Walters bespreche ich ausführlicher in meinen „Przyczynki do dyplomatycy etc.“ (Kwart. hist. XXV, Heft 3, S. 35). <sup>9)</sup> Vgl. den Leubuser Bischofskatalog in Mon. Lub. S. 11. <sup>10)</sup> J. Görlich: Die Prämonstratenser ... z. heil. Vinzenz, 6, 7; Abraham: Organisacja kościoła w Polsce do połowy XII w. S. 177. <sup>11)</sup> Piekielski: Zbiór. dok. polsk. 45. <sup>12)</sup> Nach der interpolierten Urkunde von 1149 (Kwart. hist. XXV, Heft 3, S. 51/52). <sup>13)</sup> Ibid. 46—51. <sup>14)</sup> Abraham: Organisacija, 177. <sup>15)</sup> Cod. dipl. mai. Pol. I, Nr. 9. <sup>16)</sup> Aus der Urkunde von 1149 ersichtlich. <sup>17)</sup> Schon von St. Bałtrzemski: Nadania na rzecz Chrystiana S. 261 hervorgehoben; der Abschnitt der Arbeit von M. Gumplowicz: Miesko III. und die Benediktiner von Mogilno (Zur Gesch. Polens im Mittelalter, 161) ist eine reine Erdichtung.

seiner Bedeutung und seines Einflusses in Polen erreichte, um freilich bald wieder herabzukommen. Auch die Gemahlin Mieskos III., Elisabeth († 21. Juli vor 1155) war den Benediktinern zugetan<sup>1)</sup>, weshalb sie auch mit ihrem Manne Aufnahme im Liber fraternitatis der Benediktiner aus Lubin<sup>2)</sup> fand.

Es bleibt noch in betreff der darüber geäußerten Meinungen die Stellung des Episkopats zu besprechen. Die Behauptung von Gumplovicz, daß Alexander, der Bruder Walters, die Benediktiner aus Czerwińsk beseitigte, stützt sich einfach auf Fehler<sup>3)</sup>, auch die analoge Behauptung Potkański<sup>4)</sup> läßt sich nicht aufrecht erhalten, da in der Urkunde mit dem Datum 1065 von einer Benediktinerstiftung in Czerwińsk nicht die Rede ist<sup>5)</sup> und die sogen. spominki sochaczewskie und spominki plockie<sup>6)</sup> bei stark verworrenen Angaben nirgends die Benediktiner in Czerwińsk erwähnen; noch unbegründeter sind solche Behauptungen in bezug auf Walter. Aus seiner angeführten Biographie geht hervor, daß Malonne kein Benediktinerkloster war, daß aus Lüttich manchmal auch Regularkanoniker beseitigt wurden<sup>7)</sup>, und daß seine angebliche Urkunde für die Regularkanoniker eine Fälschung ist; die Feststellung dieser Tatsachen beweist zugleich, daß die Vermutung von L. Semkowicz<sup>8)</sup>, der die angeführten Einzelheiten übersehen oder mißverstanden hat, von der feindlichen Stellung Walters gegenüber dem Benediktinerorden unhaltbar ist. Die Behauptung Potkański<sup>9)</sup>, daß Walter die Benediktiner aus dem St. Winzenzklöster beseitigte, ist direkt falsch, da diese Vertreibung erst um 1190 stattgefunden hat<sup>10)</sup>. Man kann sogar noch viel weiter gehen und wird die beiden Brüder, deren Kirchenpolitik gemeinschaftlich zu beurteilen ist, nicht nur für keine Feinde, sondern sogar für direkte Gönner des Benediktinerordens erklären müssen. Sie stammten aus Belgien, das durch die Beziehungen der Benediktinerklöster in Gembloux und St. Jacobus in Lüttich mit den Benediktinern aus Lubin in Großpolen in Verbindung stand<sup>11)</sup>, es liegt also die Vermutung sehr nahe, daß auch diese zwei Brüder aus Belgien durch Vermittlung der Benediktiner nach Polen ge-

<sup>1)</sup> Ihre Schenkungen für Lubin sind Mon. Pol. Hist. V, 574 erwähnt. <sup>2)</sup> Mon. Pol. Hist. V, 574 und 576. <sup>3)</sup> Ausführliche Polemik gegen seine willkürlichen Hypothesen in „Studia“ S. 80. <sup>4)</sup> Opactwo na łęczyckim grodzie. Abhandlungen d. Kral. Akad. d. Wissensch. XLIII, 139. <sup>5)</sup> Piekosiński: Zbiór dok. polsk. 110. <sup>6)</sup> Mon. Pol. Hist. III, 119. <sup>7)</sup> Diese Tatsachen widerlegen einen Einfluß Laons. <sup>8)</sup> Rocznik świętokrzyski dawnego. Abhandl. d. Kral. Akad. d. Wissensch. LIII. Separatabdruck S. 20—25; die oben angeführten Tatsachen sind eine direkte Widerlegung seiner Prämissen. <sup>9)</sup> Opactwo na łęczyckim grodzie, 139. <sup>10)</sup> Darüber: Reg. z. Gesch. Schles. I, S. 52; Semkowicz: Ród Pałuków. Abhandl. d. Kral. Akad. d. Wissensch. XLIX, 97; Cod. dipl. mai. Pol. I, 98 und andere Quellen. <sup>11)</sup> D. U. B. Une colonie de moines liégeois en Pologne au XII. siècle in der Revue Benedictine VIII. année S. 115; neuere Belege für diese Tatsache gebe ich in dem Aufsatz „List Guiberta: Gembloux do scholastyka Arnulfa“ im I. Heft des Kwart. hist. 1913 an.

kommen sind. Der Liber mortuorum monasterii s. Vincentii bestätigt unsere Annahme, daß Alexander und Walter als Gönner der Benediktiner zu betrachten sind, da wir in diesem Nekrolog nicht nur Walter<sup>1)</sup>, sondern auch Alexander<sup>2)</sup> erwähnt finden; diese beiden Angaben stammen aus der Zeit vor 1190, konnten also nur durch die Benediktiner eingetragen werden<sup>3)</sup>, wobei zu erinnern ist, daß die Aufnahme in den Liber mortuorum „nur durch Wohltaten zugunsten des Ordens zu verdienen war“<sup>4)</sup>. Auf Grund dieser Ergebnisse muß man also sagen, daß die Verhältnisse Schlesiens, als Miesko III. und Walter hier hervorragende Stellungen einnahmen, im ganzen für die Benediktiner günstig waren.

Wenden wir uns nun zu der Frage, wann der Benediktinerorden sich in Leubus nachweisen läßt. Die Hauptquelle für die Beantwortung der Frage nach der Gründung des Leubuser Klosters ist der Name des Heiligen, dem die Klosterkirche geweiht wurde. Die Erzählung des Verfassers der versus Lubenses „hic sancto modicam Jacobo struxere capellam“<sup>5)</sup> (selbstverständlich die Benediktiner) verdient Glauben, da jeder Leubuser Mönch (sogar im 14. Jahrhundert) wissen konnte, daß seine Klosterkirche von Vorgängern einer andern Regel herstammte<sup>6)</sup>. Außerdem beweisen schon die Urkunden von 1202<sup>7)</sup> an, daß in Leubus zwei Kirchen waren, eine Pfarrkirche des St. Johann Evang.<sup>8)</sup> und eine andere dem heil. Jakob geweihte Klosterkirche. Die Tatsache, daß die Klosterkirche von Leubus dem heil. Jakob geweiht war, bildet die sicherste Quelle für die Anwesenheit der Benediktiner in Leubus, da dieser Heilige einerseits charakteristisch für eine Benediktinerstiftung ist<sup>9)</sup>, andererseits nicht von den Bisterziensern stammen kann. Diese letzte Behauptung ergibt sich aus der Tatsache, daß die dem heiligen Jakobus geweihten Klosterkirchen von Agram<sup>10)</sup>, Morerola<sup>11)</sup> (Spanien), Sobrado<sup>12)</sup> (Spanien), Osterode<sup>13)</sup>, Himmel-

<sup>1)</sup> Mon. Pol. Hist. V, 676. <sup>2)</sup> Mon. Pol. Hist. V, 681. <sup>3)</sup> Vgl. dafür die Bemerkungen A. Kętrzyński in Mon. Pol. Hist. V, 669. <sup>4)</sup> Abraham a. a. O. S. 28.

<sup>5)</sup> Mon. Lub. 14. <sup>6)</sup> Vgl. S. 5. <sup>7)</sup> Reg. z. schl. Gesch. Nr. 77. <sup>8)</sup> Die Lage dieser Kirche bezeichnet auch die verdächtige Urkunde von 1217 Reg. z. schl. Gesch. Nr. 177 a.

<sup>9)</sup> A. Parczewski: Początki chrystianizmu w Polsce i misja irlandzka (Roczniki towarzystwa przyjaciół nauk poznańskiego. XXIX, 256) bemerkt, daß der Name des heiligen Jakob, dem die Leubuser Kirche geweiht war, von den Benediktinern herkommt.

<sup>10)</sup> Nach der Urkunde Belas IV. wurde das Kloster „iuxta ecclesiam sancti Jacobi in insula Egidii“ (Fejer: Cod. dipl. Hungariae VIII) im Jahre 1255 gestiftet (Janauschek: Orig. Cisterc. I, 259); die Insel mit der Kirche gehörte den Bisterziensern, die die vorhandene Kirche des heil. Jakob nach Zusetzung des Namens der heil. Maria zu ihrer Klosterkirche machten.

<sup>11)</sup> Der heil. Jakob wurde von Benediktinern, die dort früher waren (Haec abbatia sub nigra veste orta est, Janauschek a. a. O. 23), übernommen. <sup>12)</sup> Das Kloster bestand schon im 8. Jahrhundert und wurde erst 1180 mit Bisterziensern besetzt. <sup>13)</sup> Vor 1217 an ein Kloster der Regularkanoniker (Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands IV, 937); die Bisterzienser kamen in den Jahren 1243—1245 in das Kloster.

witz<sup>1)</sup>, Branibor (?)<sup>2)</sup> und Heidelberg (?)<sup>3)</sup> die einzigen unter über achthundert Bisterzienserklöstern, die ohne Ausnahme schon vor Ankunft der Bisterzienser vorhanden waren und das Erbe einer Niederlassung anderer Regel (größtenteils der Benediktiner, manchmal auch der Regularkanoniker) oder vorher schon vorhandene Pfarrkirchen sind. Da, wie gesagt, die Leubuser Klosterkirche — und nicht die Pfarrkirche — dem heil. Jakob geweiht war, ist ein Zweifel an der Anwesenheit der Benediktiner in Leubus nicht zulässig.

Die Quellen, die von der Stiftung Kasimirs I. sprechen, können zu einer gemeinsamen Quelle, d. i. zu den versus Lubenses, zurückgeführt werden, da gegen stützt sich die Vermutung, daß die Benediktiner nach Leubus um das Jahr 1150 gekommen sind, nicht auf Irrtümer, wie Wattenbach, Grünhagen, Thoma und Schulte die einzelnen Quellenangaben bezeichnet haben, sondern auf vier Quellengruppen, die miteinander genetisch nicht zu verbinden sind. Diese vier Quellengruppen stellen uns keine lokale Überlieferung dar, sondern eine Tatsache, die in einer voneinander unabhängigen Form in verschiedene Quellen übergegangen ist.

Die erste und wichtigste Quellengruppe bilden die Leubuser Fälschungen von 1175, von welchen ich nur die älteste, mit der Archivalnote „Leubus 4“<sup>4)</sup>, in Erwägung ziehe. Aus dem Vergleich<sup>5)</sup> dieser Fälschung mit der echten Urkunde von 1175<sup>6)</sup> geht hervor, daß außer dem gleichgültigen Zusatz „saneti Johannis baptiste“ vier Passus durch den Fälscher interpoliert wurden, nämlich vor Beschreibung der Ankunft der Bisterzienser „annuente nec non et

<sup>1)</sup> Das Kloster wurde um 1290 gestiftet (Janauschek a. a. O. 264). Die erste Urkunde dieses Klosters, die Bulle Bonifacius' VIII. vom 16. Februar 1302 (Urkunden der Klöster Rauden, Himmelwitz, . . . Ratibor ed. Wattenbach, Cod. dipl. Sil. II, 81) trägt die Adresse: Abbatii monasterii sancti Jacobi de Gemelinitz; dieselbe Bulle zeigt uns aber die Herkunft dieses Titels, da sie dem Kloster „ius patronatus . . . in sancti Jacobi“ bestätigt. Wenn die Klöster die Besitzer des ius patronatus waren, präsentierten sie immer ein Mitglied ihres Konvents, wodurch die Pfarrkirche im Laufe der Zeit zu einer Klosterkirche wurde; demgemäß findet sich in der Urkunde des Abtes von Rauden vom 16. Mai 1310 (Cod. dipl. Sil. II, 26) unter lauter Klosterbrüdern Hubertus, plebanus von Himmelwitz. Außerdem beweist die Urkunde des Herzogs Adalbert von Oppeln vom 11. Juli 1325 (Cod. dipl. Sil. II, 86) deutlich, daß das Kloster von Himmelwitz, wie übrigens alle Bisterzienserklöster, in honorem beate Virginis Marie gestiftet wurde; der zweite Schutzheilige St. Jakobus wurde also von der Pfarrkirche übernommen. <sup>2)</sup> Brandenburg (?). Das Bestehen dieses Klosters, das von Albrecht dem Bären im Jahre 1143 zu Ehren des heil. Geistes, der heil. Elisabeth und des heil. Jakob (nach anderen des heil. Jakob allein) gestiftet sein sollte, ist zweifelhaft (Janauschek a. a. O. 55); Hauck (a. a. O. IV, S. 979) kennt eine solche Kirche nicht. <sup>3)</sup> Die Angabe der Bisterzienser-Chronologie aus Freiburg vom 18. Jahrhundert (Janauschek a. a. O. 21), daß das Kloster in Düssenthal die Tochter des Klosters zum heiligen Jakob in Heidelberg war, ist irrtümlich; in Heidelberg haben die Bisterzienser nur ein Kollegium gehabt (Janauschek a. a. O. 73). <sup>4)</sup> B. U. L. IV. <sup>5)</sup> Siehe die Zusammenstellung der Texte in „Studia“ S. 87/88. <sup>6)</sup> B. U. L. I.

rogante domino Walthero episcopo Wratizlauensi et eius capitulo“, bei Beschreibung des Gründungsortes „vbi prius pauci monachi nigri ordinis resederant“, bei der Annahme der Schutzpflicht durch Boleslaus den Langen das Datum „Anno ab incarnatione domini millesimo centesimo quinquagesimo“ und in dem Satz „Quapropter . . . comprehendo“ der Zusatz „tam veteres quam novas“. Die genannten Interpolationen, deren Stilisierung und Wortlaut, besonders in dem Ausdrucke „annuente nec non et rogante domino Walthero etc.“ sogar eine Urkunde oder einen Urkundenauszug als Vorlage des Fälschers vermuten läßt, geben drei Tatsachen an: 1. die Ankunft der Bisterzienser hat zu Zeiten des Bischofs Walter stattgefunden, 2. die Bisterzienser wurden in dem Orte, wo früher die Benediktiner (nigri ordinis) waren, angesiedelt, 3. das geschah im Jahre 1150. Das zuletzt genannte Datum verträgt sich nicht mit der Regierungszeit Boleslaus' des Langen und der nicht anzuzweisenden Ankunftszeit der Bisterzienser 1163; da aber die zwei ersten Angaben augenscheinlich glaubwürdig sind, bleibt uns nur noch übrig, die dritte richtig zu erklären. Schon Winter<sup>1)</sup> hat sich mit kräftigen Argumenten der Annahme, daß die auf die Benediktiner sich beziehende Interpolation nicht glaubwürdig ist, entgegengesetzt, und es ist wirklich schwer anzunehmen, daß so geschickte und frühzeitige Fälscher eine so unzweckmäßige Fabel erdichtet hätten. Den Behauptungen Grünhagens und Thomas gegenüber ist anzuführen, daß die Urkunde von 1175, die doch die einzige, keinen Zweifel zulassende<sup>2)</sup> Grundlage aller Eigentumsrechte der Leubuser Bisterzienser bilden sollte, und die nur einige Jahre später, nach Beseitigung der Benediktiner, entstanden ist, selbstverständlich keine Erwähnung der früheren, sogar mehr berechtigten Besitzer enthalten konnte; ganz analog finden wir in der Bulle, die am 8. April 1193<sup>3)</sup> den Prämonstratensern von St. Vinzenz zu Breslau über ihre Besitzungen ausgeflossen wurde, gar keine Erwähnung der Benediktiner, die einen Tag vorher durch die Bulle vom 7. April 1193<sup>4)</sup> rechtmäßig aus dem Kloster zu Sankt Vinzenz befreit wurden. So folgernd, hätte man sogar die Anwesenheit der Benediktiner im Kloster des heil. Vinzenz zu Breslau verneinen können!

Für den Urkundenfälscher aus der Mitte des 13. Jahrhunderts war die Möglichkeit eines Angriffs auf die Besitzrechte der Bisterzienser nicht mehr aktuell, sondern er suchte durch Einfügen von für ihn ganz glaubwürdigen Einzelheiten die Glaubwürdigkeit seines Fabrikats zu bekräftigen; auf diese Weise fanden Eintritt in die Leubuser Fälschungen die Angaben über die Bene-

<sup>1)</sup> Die Bisterzienser des nördlichen Deutschland I 301, 302. <sup>2)</sup> „Porro tota possessio abbatis et monachorum solummodo erit atque dicetur“ B. U. L. I. <sup>3)</sup> Cod. dipl. min. Pol. I, 60. <sup>4)</sup> Bresl. Staatsarch., Rep. 67. St. Vinzenz I.

diktiner, die falschen, dem 13. Jahrhundert entsprechenden Titel der Herzöge usw. Man muß also die durch die Fälschungen angegebenen Einzelheiten mit dem möglichen Gang der Begebenheiten in Einklang zu bringen suchen und die interpolierten Abschnitte zu einem Ganzen verbinden, und zwar durch die Interpretation, daß die zu Zeiten Walters gekommenen Zisterzienser in diesem Orte angesiedelt wurden, wo von 1150 an „panci monachi nigri ordinis resedent“. In dem letzten, bis jetzt unbeachtet gelassenen Zusatz, ist eine An deutung zu erkennen, daß man sich im Leubuser Kloster der fremden Herkunft eines Teiles der eigenen Besitzungen bewußt war.

Die zweite Quellengruppe, die in das 13. Jahrhundert reicht, im ganzen mit sich selbst übereinstimmend und nach den Ausführungen Winters<sup>1)</sup>, Janauschets<sup>2)</sup> und Schultes<sup>3)</sup> hohen Wert besitzt, bilden die Chronologien und Genealogien der Zisterzienser, deren Angaben über einzelne Zisterzienserklöster im allgemeinen genau und glaubwürdig sind. Die Vermutungen Grünhagens<sup>4)</sup> und Thomas<sup>5)</sup> vom Einfluß der Leubuser Fälschungen auf einige Angaben dieser Genealogien sind, wie schon Schulte bemerkte, völlig unhaltbar, da diese Genealogien größtenteils aus Frankreich und niederrheinischen Gegenden stammen; bei einer solchen Annahme wäre zuerst überhaupt der Einfluß der Fälschungen auf solche offizielle, interne Quellen zu beweisen.

Die erste Zeitangabe über Leubus: „1150 abbatia de Lubens“ finden wir in zwölf Genealogien<sup>6)</sup>, nämlich in der Abschrift von Birch von 1247, wo unter den Worten „de ... ubaris Leubus erwähnt sein soll“), in Historia Waldsassensis (XIV. J.)<sup>7)</sup>, im Catalogus ... ord. Cist. bibliothecae Hafniensis (XV. J.)<sup>8)</sup>, in den Zisterziensergenealogien aus Ebrach<sup>9)</sup>, in den Annales des Maurique (XV. J.)<sup>10)</sup>, in dem Wiener Ms. Nr. 4781 (XV. J.)<sup>11)</sup>, in dem Codex mon. Sancti Crucis (XVI. J.)<sup>12)</sup>, im Ms. des Archive nationale in Paris (XVI. J.)<sup>13)</sup>, in der Chronologia Langheimensis<sup>14)</sup>, in der Tabula Alderspacensis<sup>15)</sup> und Remensis<sup>16)</sup>. In den Tafeln aus Ebrach und in den von diesen stammenden Genealogien ist Leubus unter dem Jahre 1149 erwähnt;

es ist aber nur eine scheinbare Differenz, da diese Tafeln in den Jahren 1126 bis 1191 sich überhaupt um ein Jahr irren<sup>17)</sup> und 1149 sich in Wirklichkeit mit dem Datum 1150 deckt. Das Datum 1150 als Gründungsjahr des Klosters in Leubus finden wir also in den offiziellen Quellen der Zisterzienser, da das Zusammenstellen von solchen Genealogien durch den Beschuß des Generalkapitels der Zisterzienser von 1217<sup>18)</sup> angeordnet wurde.

Die Interpretation dieser Zeitangabe 1150 durch die höhere Anciennität, die dem Leubuser Kloster zugesprochen wurde, wie es Winter, Janauschek und Schulte angenommen haben, finde ich nicht zutreffend, da eine höhere Anciennität durch einen speziellen Beschuß des Ordenskapitels erteilt wurde, wie z. B. dem Abt aus Montpero<sup>19)</sup>; für Leubus besteht ein solcher Beschuß nicht, obwohl Statuta capituli generalis der Zisterzienser mehrmals die polnischen An gelegenheiten erwähnen<sup>20)</sup>. Viel richtiger als Winter, der das Datum 1150 durch „runde Ziffer“ erklärte, oder Schulte, der auf dieses Jahr den Untergang des Benediktinerklosters bestimmte, es taten, ist dies durch die Vermutung zu erklären, daß in diesem Jahre das Kloster der Benediktiner gegründet wurde und die Nachfolger derselben, die Zisterzienser, dieses Datum ganz rechtmäßig, nach üblichem Gebrauch, für ihr eigenes Gründungsjahr ansahen. Nur auf diese Weise wird das Vorhandensein von zwei Gründungsjahren von Leubus in den Zisterziensergenealogien begreiflich; in dem Sinne sagt auch die Tafel aus Ebrach: „Eodem anno (1149) abbatia in Lubens in Polonia ... habetur et alia Lubens, sed longe posterior“<sup>21)</sup>, denn unter dieser anderen „posterior“ Abtei kann nur die Entstehung des Zisterzienserklosters in Leubus verstanden werden, worauf sich auch die weitere Notiz „eodem anno (1161 bis 1162) abbatia de Lubes“<sup>22)</sup> bezieht. Den besten Beweis, daß man in Schlesien durch Jahrhunderte das Datum 1150 für das Gründungsjahr des bestehenden Klosters in Leubus angesehen hat, bilden das Chronicum abbatiae beatae Mariae virginis in Arena<sup>23)</sup> und Sartorius<sup>24)</sup>, die auf dieses Jahr die Gründung des Zisterzienserklosters durch Boleslaus den Langen bestimmen.

Eine dritte, bis jetzt ohne Grund unterschätzte Quellengruppe bilden die Breslauer Bischofskataloge<sup>25)</sup>. Die erste Familie, der Heinrichauer Katalog, hat keine Angaben, wie auch in anderen Fällen; aus der zweiten Familie von

<sup>1)</sup> Die Zisterzienser des nördl. Deutschl. I, 313. <sup>2)</sup> Originum Cisterc. t. I. S. XIV.  
<sup>3)</sup> Zeitschr. f. Gesch. Schles. XXXIII, 212. <sup>4)</sup> Reg. z. schles. Gesch. S. 35. <sup>5)</sup> Die kolonialistische Tätigkeit usw., S. 9. <sup>6)</sup> Genaue Zusammenstellung mit Anmerkungen über diese Chronologien und Angabe der Texte in „Studya“ S. 92—95. <sup>7)</sup> Janauschek a. a. O. 171. <sup>8)</sup> Winter a. a. O. 317, Janauschek XVII; 1150 abbatia in Lubens bei Winter 335. <sup>9)</sup> Janauschek a. a. O. 171. <sup>10)</sup> Winter 365, Janauschek XVIII; „eodem (1149) anno abbatia in Lubens .... filia Porte in Turingia“, Winter 334. <sup>11)</sup> Heraus gegeben in Lyon 1642; „1150 abbatia in Lubens“, Winter 334. <sup>12)</sup> Janauschek XVIII und 171. <sup>13)</sup> Ibid. <sup>14)</sup> Ibid. <sup>15)</sup> Zwei Handschriften; „1149 abbatia in Lubens“, Winter 354. <sup>16)</sup> Janauschek 171. <sup>17)</sup> Janauschek XX und 171.

<sup>1)</sup> Winter I, 315; Janauschek S. XV u. XVII. <sup>2)</sup> Martene et Durand: Magnus thesaurus anegdotorum IV, 1321, 1322. <sup>3)</sup> Janauschek 208. <sup>4)</sup> Martene et Durand a. a. O. IV, S. 1256, 1278, 1320, 1344 usw. <sup>5)</sup> Winter a. a. O. I, 334. <sup>6)</sup> Ibid. 338. <sup>7)</sup> Scriptor. rer. Siles. II, 165. <sup>8)</sup> Des Vertutum Cisterciis bis Tertiis, S. 162. <sup>9)</sup> Ich benütze die Ausgabe von A. Kętrzyński in Mon. Pol. Hist. VI, S. 534 u. f.

fünf Katalogen besitzt nur der Leubuser Katalog, der nach A. Kętrzynski um das Jahr 1270 entstanden, aus der Handschrift von 1471 bekannt ist, folgende Angabe: „ab eo (seil. Waltero) ... conventus primus hue in Lubens est adductus“<sup>1)</sup>. Diese Angabe besagt also, daß „primus conventus“ durch Walter nach Leubus geführt wurde, wobei mit „primus conventus“ nur die Benediktiner gemeint sein können, im Gegensatz zu den Zisterziensern, die einen zweiten Konvent bildeten, denn sonst hätte dieses Wort „primus“ keinen Sinn. Die Richtigkeit dieser Interpretation bestätigt die keinen Zweifel an ihrer Bedeutung zulassende Angabe des Katalogs „De institutione ecclesie Wratislaviensis“, der auf Grund des Heinrichauer und des Leubuser Katalogs nach 1382 aufgestellt wurde<sup>2)</sup>: Hic episcopus (Waltherus) introduxit primo conventum nigrorum monachorum in Lubens ordinis sancti Benedicti. Sed postea conventus ibidem factus est vivens sub ordine sancti Bernardi<sup>3)</sup> (d. i. der Zisterzienser); dieselbe Angabe finden wir auch in Cronica et numerus episcoporum Wratislaviensium von Sigismund Rosicz († 1471)<sup>4)</sup>. Den großen Vorzug dieser Angaben, die auch ins 13. Jahrhundert reichen, bildet die ganz klare Darlegung des wirklichen Ganges der Begebenheiten, da sie direkt die Gründung des Benediktinerklosters in Leubus dem Bischof Walter zuschreiben mit der Bemerkung, daß noch zu seinen Lebzeiten an Stelle der Benediktiner die Zisterzienser getreten sind.

Eine vierte, abgesonderte, mit den vorigen nicht in Verbindung zu bringende Quellengruppe bilden die bis jetzt überhaupt nicht in Betracht gezogenen „Excerpta Joannis Dlugossii e fontibus incertis“<sup>5)</sup>. Es sind eigenhändige Marginalnotizen von Dlugosz, verzeichnet auf der Handschrift der Annalen von Traska, die ohne Zweifel in ihrem größeren Teil einen annalistischen Charakter tragen und aus polnischen, böhmischen und ungarischen Quellen stammen, sonst dagegen den verloren gegangenen Kirchen- und Klosterkalendern entnommen sind<sup>6)</sup>. Jedenfalls kann in dem Falle von einem Auszug aus Dlugosz eigener Geschichte nicht die Rede sein, und aus den Anmerkungen des Herausgebers ist offenbar, daß diese Angaben — mit ganz wenigen Ausnahmen — glaubwürdig sind. Diese Excerpta, in welchen auch für andere Fragen interessante Belege zu finden sind<sup>7)</sup>, enthalten eine klare, von Anachronismen freie Notiz: „1155 Myesko senex fundat monasterium in Lubens“<sup>8)</sup>. Die Schreibart Mysko, die ganz der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts ent-

<sup>1)</sup> Ibid. S. 561/62. <sup>2)</sup> Mon. Pol. Hist. VI, 556. <sup>3)</sup> Mon. Pol. Hist. VI, 546; diese Angabe wurde von Schulte (Beitschr. f. Gesch. Schlesi. XXXIII, 225) als irrtümlich bezeichnet. <sup>4)</sup> Mon. Pol. Hist. VI, 578. <sup>5)</sup> Mon. Pol. Hist. IV, 6–15. <sup>6)</sup> Ibid. S. 8. <sup>7)</sup> Vgl. darüber Kwart. hist. XXIV, 148. <sup>8)</sup> Mon. Pol. Hist. IV, 11.

spricht<sup>1)</sup>, beweist, daß wir es mit einer alten, von Dlugosz getrennt abgeschriebenen Notiz zu tun haben, da Dlugosz sonst immer, sogar in der auf diese Notiz gestützten Erzählung eine modernisierte Schreibart Mysko verendet. Man kann sie also nicht als eine Erdichtung von Dlugosz bezeichnen, um so weniger, als gerade diese Notiz eine solche Verwirrung in seiner Historia verursacht hat, daß er von zwei Gründungen eines Zisterzienserklusters in Leubus erzählt, nämlich des Miesko III. 1155<sup>2)</sup> und Boleslaus des Langen 1175<sup>3)</sup>. Selbstverständlich sind diese Zusätze von den Zisterziensern usw. bei Dlugosz ohne Wert<sup>4)</sup>, aber die Notiz der Excerpta bildet eine wichtige Hilfsquelle zur Entscheidung der Frage nach den Anfängen des Leubuser Klosters.

Einen weiteren Beitrag zur Beleuchtung der Geschichte der Benediktinerstiftung in Leubus bringt eine mögliche Interpretation der Urkunde von 1175. Aus der Bulle Innocenz' III. vom 7. März 1216, die von „redditus .. a bone memoria Waltero. Ziroslao. Jaroslao et Cypriano ac Lawrencio ... concessos“ spricht<sup>5)</sup>, erhellt, daß Bischof Walter die Leubuser Stiftung mit Zehnten beschenkt hat. Es ist aber auffallend, daß die Leubuser Mönche, die in ihrer Urkunde sorgfältig die Schenkungen von Bezelinus, Nicor und anderen aufgezählt haben, die Mitwirkung Walters nicht erwähnen — eine Frage, die schon Grünhagen berührt hat. Diesen Umstand glaube ich mit denselben Gründen erklären zu dürfen, die den Mangel an jeder Erwähnung der Benediktiner in der Leubuser Urkunde von 1175 verursacht haben; die Zisterzienser hatten als ihren einzigen, kirchlichen Wohltäter den Bischof Zyraslaw, einen bekannten Feind der Benediktiner, angeführt, was für die Leubuser Zisterzienser jeden Zweifel an ihrem Eigentumsrecht an den Zehnten ausschließen sollte, für uns dagegen einen negativen Beweis dafür bildet, daß die unbestreitbaren Schenkungen Walters ursprünglich für Benediktiner gemacht worden sind, obwohl sie später auf die Zisterzienser übertragen sein konnten<sup>6)</sup>. Bemerkenswert ist auch noch etwas anderes in der Leubuser Urkunde von 1175; in dem ersten Teil der Urkunde, der bis zu den Worten „et alia manu“ von den Zisterziensern von Leubus selbst abgefaßt wurde<sup>7)</sup>, ist als der einzige Zeuge, den die Zisterzienser selbst angegeben haben, „Misio dux maximus“ genannt. Da die Zeugenschaft Mieskos III. sich nur auf einen offiziellen Akt beziehen kann<sup>8)</sup>, muß

<sup>1)</sup> Vgl. dafür das Namenregister im II. u. III. Bande der Mon. Pol. Hist. <sup>2)</sup> Opera omnia XI, 43. <sup>3)</sup> Ibid. 88. <sup>4)</sup> Diese Angaben von Dlugosz verursachten, daß Bielsti in seiner Chronik unter dem Jahre 1202 den Miesko III. als Stifter des Klosters in Lubin am Oder (!) nennt, und Szczygiefsti (Aquila polono-benedictina, 121) ihn das Kloster Lubin 1175 gründen läßt. <sup>5)</sup> B. U. L. XIX, Regesten 172. <sup>6)</sup> Diese Möglichkeit entspringt der Tatsache, daß die Zisterzienser im Jahre 1163, also noch zu Lebzeiten Walters († 1169), nach Leubus gekommen sind. <sup>7)</sup> Ich komme darauf noch später zu sprechen.

man dem Inhalte der Urkunde nach annehmen, daß eine feierliche Ansiedlung und Beschenkung der Bisterzienser in Leubus stattgefunden hat, der Miesko III. mit seinem Gefolge bewohnte; dies könnte ebenso 1163, wie 1172 oder 1173 geschehen, da der Titel „dux maximus“ auf die Zeit der Ausstellung der Urkunde und nicht auf den Zeitpunkt des Aktes selbst zu beziehen ist. Ist es, wenn die Sache so liegt, nicht wahrscheinlich, daß damals zugleich Miesko III. feierlich auf seine Rechte als Stifter des Benediktinerklosters von Leubus, deren bisherige Besitzer den kommenden Bisterziensern ähnlich wie er selbst dem zurückkehrenden Boleslaus dem Langen den Platz räumen mußten, entsagt hat?

Die Zusammenstellung der oben besprochenen vier Quellengruppen gab uns eine Antwort über die Anfänge des Benediktinerklosters von Leubus. Nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge waren in Polen im 12. Jahrhundert bei der Stiftung eines Klosters zwei Autoritäten tätig, nämlich der Herzog und der Bischof, jener als Besitzer des Bodens und als einziger rechtmäßiger Bestäriger aller Gutstransaktionen, dieser als Besitzer eines überwiegenden Teiles des Gehnten und moralischer Beschützer der Kirchengüter. Bei der Stiftung des Benediktinerklosters in Leubus sind diese Rollen dem Bischof Walter, der als der eigentliche Stifter angesehen werden muß, und dem Herzog Miesko III. zuzuteilen. Angesichts des Unterschiedes zwischen den Angaben der Leubuser Fälschungen von 1175 und der Bisterzienserchronologien einerseits, und von Dlugosz andererseits, konnte die Gründung des Benediktinerklosters in Leubus zwischen den Jahren 1150 und 1155 stattfinden, es ist aber eher das Datum 1150 anzunehmen und das Jahr 1155 als die Zeit zu erklären, in der Miesko III. in ergiebiger Weise der schon vorhandenen Stiftung Walters beigetreten ist. Hier ist die Bemerkung am Platze, daß, als meine Arbeit über Leubus schon vorlag<sup>1)</sup>, Schulte in seiner Arbeit über die Breslauer Bischofskataloge nebenbei den Bischof Walter als den Gründer des Benediktinerklosters in Leubus vermutet<sup>2)</sup>; die Übereinstimmung dieser unabhängig voneinander geäußerten Meinungen beweist, daß eine solche Entscheidung der Frage nach dem vorhandenen Quellenmaterial sehr wahrscheinlich ist.

Bei der Untersuchung der Herkunft der Leubuser Benediktiner ist man nur auf Vermutungen angewiesen, da der heilige Jakob als Schutzheiliger sehr oft vorkommt. Obwohl der Name dieses Heiligen auf die Möglichkeit einer Herkunft aus Deutschland hinweist, und zwar in Verbindung mit dem St. Jakobskloster

<sup>1)</sup> Sie wurde am 14. Dezember 1910 in der Sitzung der Krak. Akad. d. Wissensch. vorgelegt. (Siehe Kwart. hist. XXV, 144.) <sup>2)</sup> Zu den Breslauer Bischofskatalogen in der Zeitschr. f. Gesch. Schles. XLIV, 214, „vielleicht ist es (das Leubuser Kloster) unter Bischof Walter gegründet.“

in Regensburg, welches das Haupt der im 12. Jahrhundert allgemein sich verbreitenden<sup>1)</sup> und mit Polen in Beziehungen bleibenden<sup>2)</sup>, irisch-schottischen Benediktiner war, sprechen mehrere Gründe für einen Zusammenhang mit den Benediktinerklöstern in Gembloux und St. Jakob in Lüttich. Der Stifter des Benediktinerklosters in Leubus, Walter, stammte aus Malonne bei Namur, und die beiden nahe beieinander liegenden Klöster in Gembloux und Lüttich standen in lebhaften Beziehungen mit Polen, speziell mit ihrer Tochterstiftung Lubin in Großpolen<sup>3)</sup>. Wenn wir also in Erwägung ziehen, daß der eine Stifter Walter wahrscheinlich durch Beziehungen der belgischen Benediktiner mit Lubin nach Polen gekommen ist, und der andere, Miesko III., in seiner Provinz das mit der Lütticher Diözese eng verbundene Kloster Lubin besaß, bleibt nur die Annahme übrig, daß die Leubuser Benediktiner direkt aus der Lütticher Diözese, oder noch wahrscheinlicher aus Lubin in Großpolen stammten. —

Das Klosterleben der Benediktiner in Leubus mag wohl nur sehr kümmerlich gewesen sein<sup>4)</sup>, und ihre Beseitigung bereitete offenbar wenig Schwierigkeiten, da sie keine solche Erregung hervorgerufen hat, wie ein ähnlicher Fall vierzig Jahre später. Trotzdem ist es sogar möglich, daß uns die Namen der Benediktineräbte von Leubus aufbewahrt sind. Schon A. Kętrzyński<sup>5)</sup> hat bemerkt, daß im Liber mort. mon. Lubinensis und im Liber mort. mon. sancti Vincentii die Namen von vier, sonst unbekannten Äbten, nämlich Rogers (8. III.)<sup>6)</sup>, Bogdans (29. I.)<sup>7)</sup>, Roberts (11. V.<sup>8)</sup>, 12. IV.)<sup>9)</sup> und Silvesters (13. V.)<sup>10)</sup> angegeben sind. Kętrzyński betrachtete alle samt dem Abt Henzol (21. I.)<sup>11)</sup> und dem aus Urkunden bekannten Radulf als Benediktineräbte des Breslauer Klosters zum heil. Vinzenz. Wenn wir aber zu ihnen noch den von Kętrzyński nicht bemerkten Abt Chwalisz (Qualis, Kalisetus)<sup>12)</sup> zählen, scheint die Zahl von sieben Äbten für das fünfzigjährige (oder kürzere) Bestehen des Klosterkonvents des heil. Vinzenz zu groß. Ist es also nicht möglich, daß unter den Namen der vier unbekannten Äbte die Benediktineräbte verborgen sind, deren

<sup>1)</sup> M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche I, 258. <sup>2)</sup> Die Mönche vom St. Jakob in Regensburg schreiben an Bratislaw am 1. September 1090: „de precamus vos . . . ut . . . nostrum nuntium in Poloniā deducere et reducere dignemini“ (Friedrich, Cod. dipl. Reg. Bohemiae I, 92); Parczewski (a. a. O. S. 256) meint, daß der Name des Schutzheiligen der Leubuser Klosterkirche, St. Jakobus, auf irändische Einflüsse hinweist. <sup>3)</sup> Ausführlicher bei Parczewski (a. a. O. S. 219—222) und in meinem Aufsatz „List opata Guiberta i Gembloux“ besprochen. <sup>4)</sup> Vgl. die Ausdrücke der Leubuser Fälschung von 1175 (B. U. L. IV), „pauci monachi“ und der versus Lubenses (Mon. Lub. 14) „paucis monachis“. <sup>5)</sup> Mon. Pol. Hist. V, 591 und 669. <sup>6)</sup> Mon. Pol. Hist. V, 615, 681. <sup>7)</sup> Ibid. 609, 676. <sup>8)</sup> Ibid. 623. <sup>9)</sup> Ibid. 687. <sup>10)</sup> Ibid. 624, 691. <sup>11)</sup> Ibid. 674. <sup>12)</sup> Cod. dipl. kathedr. Cracoviensis I, S. 5.

Todestage im Liber mort. des Mutterklosters Lubin und des nächsten schlesischen Klosters des heil. Vinzenz eingetragen wurden?

Die Tatsache, daß die Leubuser Benediktiner sofort nach Boleslaus' Rückkehr nach Schlesien beseitigt wurden, erfordert auch noch eine Beleuchtung. Die Klöster des 12. Jahrhunderts bildeten einflußreiche politische Mittelpunkte, da sie dem Herzog diplomatische Dienste leisteten. Boleslaus der Lange, der in seiner Politik nach dem deutschen Westen gravitierte und dort eine Stütze für seine Stellung suchte<sup>1)</sup> konnte den Benediktinern, die schon größtenteils Polen und den klein- und großpolnischen Mutterklöstern, wie z. B. Leubus dem in Lubin, untergeordnet waren, nicht geneigt sein. Selbst ohne Boleslaus dem Langen eine bewußt deutsch-freundliche Politik zuzuschreiben, ist es selbstverständlich, daß ihm die deutschen Mönche aus dem wohl bekannten Pforta lieber waren, als die aus den Provinzen der feindlichen Oheime stammenden Benediktiner, die als Stiftungen des Peter Wlaſt, Boleslaus' IV. und Miesko III. Schöpfungen der Feinde seines Vaters Ladislaus' II. waren; hat ja doch Boleslaus der Lange sogar die Vertreibung der Benediktiner aus der mächtigen und reichen St. Vinzenzabtei verursacht. Die euphemistische Ausdruckweise der Bulle Cölestins III. vom 8. April 1193<sup>2)</sup>, daß die Benediktiner „de assensu nobilium virorum, Ducis Boleslai . . . patronum ipsius loci, qui de illius ruina plurimum tristabantur“ beseitigt würden, beweist direkt die feindliche Stellung Boleslaus' des Langen gegenüber den Benediktinern. Nur in Schlesien ist dieser Kampf gegen die Benediktiner in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angefangen und durchgeführt worden und hatte seinen Einfluß dermaßen auf politische Ereignisse ausgeübt, daß er wahrscheinlich die Ursache des Rücktritts des Gnesener Erzbischofs Peter war<sup>3)</sup>.

Ob ähnlich nach der Ankunft der Zisterzienser mit Leubuser Benediktinern verfahren wurde, ist schwer zu entscheiden. Die Annahme Maleckis<sup>4)</sup>, daß sie anfangs zusammen mit den Zisterziensern lebten, stützt sich auf irrite Angaben von Dlugosz, viel wahrscheinlicher ist die Annahme, daß sie nach der Ankunft der Zisterzienser Leubus verließen. Auf eine solche Entscheidung weist der Beschuß des Zisterzienser-Generalkapitels vom Jahre 1152: „neque aliquis alterius religionis<sup>5)</sup> per subiectionem ordini nostro societur“<sup>6)</sup> und das Verfahren bei der Beseitigung der Benediktiner aus dem St. Vinzenzklöster zu

<sup>1)</sup> Ich spreche darüber noch weiter unten. <sup>2)</sup> Bresl. Staatsarch. Nota St. Vinzenz I.  
<sup>3)</sup> L. Semkowicz: Ród. Paluków. Abhandl. d. Kral. Akad. d. Wissensch. XLIX, 262.  
<sup>4)</sup> Klasztor i zakony w Polsce. Przewodnik naukowo-literacki 1875, I, S. 505.  
<sup>5)</sup> religio bedeutet vitam monasticam, d. i. religiosum ordinem. Vgl. Du Cange: Glossarium V, 689. <sup>6)</sup> Martene et Durand: Magn. thes. anegd. IV, 1244.

Breslau, aus Pforta usw.<sup>1)</sup>). Die vertriebenen Benediktiner gingen natürlicherweise in ein anderes Benediktinerkloster, höchst wahrscheinlich in ihr vermutliches Mutterkloster Lubin. An Sartorius unhaltbarer Äußerung, daß Boleslaus der Lange die Benediktiner aus Leubus 1150 nach Lublin (!) überstießelt habe<sup>2)</sup>, ist wohl nur eine kleine Korrektur vorzunehmen, nämlich: Lubin; denn es wäre der natürliche Gang der Dinge, wenn Miesko III., Schlesien verlassend, die Mönche seiner Stiftung in sein Benediktinerkloster und ihr Mutterkloster Lubin zurückgebracht hätte.

Im Gegenzug zu allen Fragen, die sich auf die Benediktiner in Leubus beziehen, sind die Quellen, die von den Zisterziensern sprechen, reicher, entschiedener und auch die bisherigen Forschungsergebnisse reicher. In der Frage über die Ankunftszeit der Zisterzienser in Leubus haben sich unter anderen Winter<sup>3)</sup>, Grünhagen<sup>4)</sup>, dem sich Zeißberg, Abraham, Thoma<sup>5)</sup> und andere anschlossen, und Janaušek<sup>6)</sup> geäußert. Zuletzt hat Schulte, indem er sich Winters und Janaušeks Ansicht anschließt, in einer gründlichen Arbeit „Die Nachrichten der Zisterzienser über Kloster Leubus“<sup>7)</sup> die Frage noch einmal geprüft, indem er mit dem ganzen kritischen Apparat das Ankunftsdatum der Zisterzienser nach Leubus auf den 16. September 1163 festsetzte, unter Widerlegung der widersprechenden Anschauungen und dem Nachweis, daß alle Zisterzienserannalen in dem Datum 16. März 1163 für die Leubuser Fundation übereinstimmen<sup>8)</sup>. Durch diese Arbeit erachte ich die Frage für entschieden und eröpft.

Von den ersten Jahren des Aufenthaltes der Zisterzienser in Leubus ist zu bemerken, daß sie sofort den Bau des Klosters anfingen; das ist aus der Notiz der Krakauer Annalen: „1163. Tunc temporis claustrum adificatur in Lubens“<sup>9)</sup>, und analog den Angaben von Trzaska<sup>10)</sup> und der vier Redaktionen der kleinpolnischen Annalen<sup>11)</sup> zu schließen. Ebenso ist in diesem Zeitraum, nämlich in die Jahre 1170—1175, die in der Urkunde des Bischofs Lorenz erwähnte „consecratio ecclesie“<sup>12)</sup> bei der der Bischof Zyrosław das Kloster mit Gehalten beschenkt hat, zu setzen. Die Frage, seit welchem Jahre ein voller Klosterkonvent in Leubus bestand, ist schwer zu entscheiden. Grünhagen und Thoma<sup>13)</sup> setzen den Anfang des Konvents auf 1173, dem gegenüber ist

<sup>1)</sup> Es existierte überhaupt in dieser Zeit eine Strömung, die Mönche eines Klosters nicht in ein anderes aufzunehmen, also noch viel weniger jemanden einer fremden Ordensregel; vergl. dafür Heimbucher: Orden I, S. 273. <sup>2)</sup> Des verteuerten Cisterci S. 763. <sup>3)</sup> Die Zisterzienser des nördl. Deutschl., 301. <sup>4)</sup> Reg. z. schl. Gesch., S. 43. <sup>5)</sup> Die kolonisatorische Tätigkeit . . . S. 9, 10. <sup>6)</sup> Orig. Cisterc. I, 171. <sup>7)</sup> Zeitschr. f. Gesch. Schles. XXXIII, S. 209 u. f. <sup>8)</sup> Ibid. S. 213; seine Ansicht wurde später auch von Meinardus (Darst. u. Quell. II, 79) angenommen. <sup>9)</sup> Mon. Pol. Hist. II, 833. <sup>10)</sup> Ibid. <sup>11)</sup> Mon. Pol. Hist. III, 158, 159. <sup>12)</sup> Reg. z. schl. Gesch., Nr. 157. <sup>13)</sup> Die kolonisatorische Tätigkeit . . . S. 12.

aber zu bemerken, daß als das eigentliche Gründungsdatum immer die Zeit angesehen wurde, in welcher ein Bisterzienserabt in ein durch fremde Mönche verlassenes Kloster einzog<sup>1)</sup>, was ja gerade in Leubus geschah. Janauschek, der schon für 1163 die Ankunft einiger Bisterzienser in Leubus annimmt, zog aus dem Ausdruck der Leubuser Urkunde von 1175: „anno autem ordinationis Florentii abbatis primo“<sup>2)</sup> den unrichtigen Schluß, daß das Jahr 1175 das erste eines vollen Konvents war<sup>3)</sup>. Diese Annahme ist mehr als zweifelhaft, denn dieses Datum besagt nur, daß 1175 das erste Ordinationsjahr des Abtes Florentius war, und schließt nicht die Möglichkeit aus, daß seit 1163 sogar mehrere Äbte vor Florentius in Leubus weilten. Abgesehen von diesen Bedenken ist es selbstverständlich, daß nach dem Kriegszuge Kaiser Friedrichs I. gegen Polen im Jahre 1172<sup>4)</sup> die Stellung Boleslaus' des Langen stärker geworden war und infolgedessen auch das Leubuser Kloster seine Existenz gestiftet hat. Mit der Ordination des Abtes Florentius und gewiß auch mit einem neuen Zufluß von Mönchen aus Pforta ist endlich für das Leubuser Kloster der richtige Augenblick gekommen, um nach Sicherung seiner Existenz und seines Besitzstandes zu streben; das Resultat dieses Bedürfnisses ist die Entstehung der Urkunde Boleslaus' des Langen für Leubus vom Jahre 1175.

## II.

### Paläographische Kritik der Urkunde Boleslaus' des Langen von 1175.

Die Ursache des lebhaften Interesses, welches die Urkunde Boleslaus' des Langen von 1175 für das Kloster von Leubus erweckt, darf man nicht in der Vorliebe für polemische Fragen, sondern in der Wichtigkeit der in der Urkunde angegebenen Tatsachen erblicken. Die Urkunde soll nämlich nach überwiegender Ansicht der deutschen und polnischen Historiographie eine anerkannte Zeitgrenze für die neue Epoche der germanischen Expansion nach Osten, ein erstklassiges Datum für die gründliche Umgestaltung des Wirtschaftslebens Schlesiens, den Anfang eines wirtschaftlichen Fortschrittes Polens, bilden.

Die Urkunde (51×39 $\frac{1}{2}$  cm) ist auf ein rechtwinkliges, dünn ausgegerbtes Pergament geschrieben, das infolge des Zusammenlegens an einigen Stellen

<sup>1)</sup> Janauschek a. e. O. I, S. XIV. <sup>2)</sup> B. U. L. I. <sup>3)</sup> Janauschek a. a. O. I, 171.  
<sup>4)</sup> Reg. z. schles. Gesch., S. 45 und Zeitschr. f. Gesch. Schles. XI, 401. <sup>5)</sup> Die Bemerkung Schultes (Silesiaca, 47), daß die Sage von der Stiftung Kasimirs I. die Tätigkeit Walters, die Ankunft der Bisterzienser 1163, lauter von der Urkunde von 1175 „abweichende“ Momente sind, bedarf keiner polemischen Besprechung, da ich diese Fragen positiv zu prüfen suchte.

beschädigt ist. Die Rückseite der Urkunde, die übrigens keine uns interessierenden Bemerkungen trägt, ist am unteren Rand mit einem 15 cm breiten Pergamentstreifen unterflebt, der viel größer als die Urkunde selbst ist; dieser Pergamentstreifen ist von einer Pergamentart, wie man sie in den päpstlichen Bullen des 12. Jahrhunderts trifft, was an sich noch keine Vermutungen zuläßt. An diesem doppelten unteren Teile der Urkunde ist das Siegel befestigt, und zwar auf die Weise, daß die seidenen Siegelschnürchen durch zwei Schnitte, die gleichzeitig in die beiden zusammengeflebten Pergamente gemacht worden sind, geführt wurden. Dieser Streifen wurde selbstverständlich zu dem Zwecke angeklebt, um die Haltbarkeit des dünnen Urkundenpergaments zu erhöhen. Das an der Urkunde befestigte Siegel ist rund, hat einen Durchmesser von 3,6 cm und ziemlich deutliche Zeichnung; die im ersten mittleren Kreis angebrachte Gestalt des Ritters in Rüstung und Helm (Boleslaus' des Langen) tritt ganz deutlich hervor, sie hält in der rechten Hand ein zweischneidiges Schwert, die linke ist schwach erkennbar, nebenan steht eine Fahne. Zwischen den beiden Kreisen befindet sich eine Umschrift: „BOLEZLAVS DVX ZLE“. Das ganze Siegel macht den Eindruck einer, übrigens nicht schlecht gearbeiteten, seiner Epoche vollständig entsprechenden Arbeit<sup>1)</sup>.

Von allen äußerlichen Merkmalen der Leubuser Urkunde beansprucht nur die Schrift ein größeres Interesse und verdient eingehendere Besprechung. Von der Zeit an, als 1822 Worbs<sup>2)</sup> auf Grund der inneren Kriterien die Authentizität der kürzesten Fassung der Leubuser Urkunden von 1175 festgestellt hat, und die Kenner des Breslauer archivalischen Materials, wie Stenzel, Wattenbach und Grünhagen dasselbe auf Grund der äußeren Kennzeichen angenommen haben, wurde die Schrift längere Zeit hindurch einer eingehenden Untersuchung nicht mehr unterworfen. Erst A. Krzyżanowski<sup>3)</sup> erklärte in seiner Arbeit über die polnische Urkundenlehre des 12. Jahrhunderts, daß die Urkunde eine Kopie sei und der Schreiber diese Kopie anfänglich mit dem Charakter einer Prachtschrift der päpstlichen Kanzlei geschrieben, dann aber eine viel kleinere Buchschrift angewandt habe, was teilweise auch Krzyżanowski<sup>4)</sup> angenommen hat. Als

<sup>1)</sup> Ich stütze mich auf die Autopie im Breslauer Staatsarchiv; Abbildung des Siegels bei B. U. L. I; die ganze Urkunde ist verkleinert abgebildet bei O. Meinardus: Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen (Darstell. u. Quellen z. schles. Gesch. II. Tafel I); in natürlicher Größe in Monumenta Poloniae palaeographica ed. St. Krzyżanowski, Fasc. I, tab. X. <sup>2)</sup> Kritische und erläuternde Bemerkungen über die Urkunden des Klosters von Leubus (Literarische Beilage zu den Schlesischen Provinzialblättern 1822, S. 289 bis 308, 321—338). <sup>3)</sup> Studyja nad dokumentami XII wieku. Abhandl. d. Kraf. Akad. d. Wissensc. XXVI, 216. <sup>4)</sup> Początki dyplomatiki polskiej. Kwart. hist. VI, 797. Eine für die polnische Urkundenlehre des 12. Jahrhunderts wichtige Note mit A. Krzyżanowski.

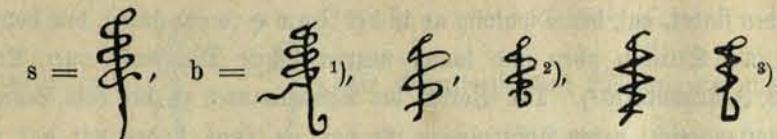


Schulte<sup>1)</sup> zum erstenmal die Fälschung der Leubusser Urkunde zu erweisen suchte, wurde der Schrift mehr Aufmerksamkeit gewidmet, da sie, wie er sagt, „die größten Schwierigkeiten bereitet“, das heißt nur wegen seiner sonst unhaltbaren Beweisführung. Sogar Schulte, der das Verdienst hat, auf die Verwandtschaft mit der Urkunde des Bischofs Wichmann von Naumburg vom 6. Januar 1153 zuerst verwiesen zu haben, mußte anerkennen, daß „aus dem allgemeinen Schriftcharakter des Dokumentes ein Grund für ihre Unechtheit nicht hergeleitet werden könne“. Die weiteren grundlegenden Einzelheiten zur Untersuchung dieser Frage brachte Meinardus<sup>2)</sup>, der seine Schlüsse auf einen Teil des handschriftlichen Materials des Klosters von Pforta stützte, wodurch er zu den Quellen des „ductus Portensis“ gelangte. Neben der Richtigstellung der Auseinandersetzungen Kętrzynski über die Schrift der päpstlichen Kanzlei und Schultes über die Verwandtschaft der Schrift der Leubusser Urkunde mit den Urkunden Mieskos III. von 1177 und Cyprians von 1202, äußert er die Meinung, daß jeder Diplomatiker „seiner festen Überzeugung nach mit ihm darin übereinstimmen werde, wenn er sage, beide Dokumente (d. i. die Leubusser Urkunde von 1175 und die des Bischofs Wichmann von 1153) seien von derselben Hand geschrieben“; zugleich nahm er aber unter Anerkennung der diplomatischen Ergebnisse Kętrzynski über die Leubusser Urkunde an, daß „der Schreiber auch hier (d. i. in den zwei letzten Zeilen der Urkunde von 1175) entschieden derselbe“ sei<sup>3)</sup>.

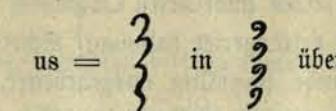
Die Untersuchung der Privaturokunden erfordert immer ein umfangreiches Vergleichsmaterial; sie ist bezüglich der Bistuerkunden Ostdeutschlands schon gründlich von Posse<sup>4)</sup> vorgenommen worden, der unter anderem eine detaillierte Einteilung der Pforter Urkundenschriften gibt<sup>5)</sup>. Bei voller Achtung für die Ergebnisse Posse's, dessen Kenntnis des Dresdener Urkundenmaterials voll anerkannt werden muß, scheint mir seine umständliche, durch Eingehen in die Einzelheiten übrigens sehr anziehende Klassifikation nicht genügend begründet, da z. B. die Pfortenser Urkunden vom 12. und vom Anfang des 13. Jahrhunderts, obwohl sie zahlreich sind, nicht ausreichen, um eine Grundlage für eine so genaue Unterscheidung der Schriftformen zu bilden. In dem ganzen Urkundenvorrat dieses Klosters<sup>6)</sup> und der verwandten Stiftungen sehe ich nur eine Tendenz der Schreiber, die Buchstaben und Abbreviaturzeichen von runden Formen zu mehr geraden umzugestalten und die Buchstabenkrümmungen

<sup>1)</sup> Die Anfänge der deutschen Kolonisation in Schlesien (Silesiaca. Festschrift für C. Grünhagen. Breslau 1898, S. 79.). <sup>2)</sup> a. a. O. Extrus I. Die Echtheit der Leubusser Stiftungsurkunde von 1175, S. 75/76. <sup>3)</sup> a. a. O. S. 80. <sup>4)</sup> Die Lehre von Privaturokunden, Leipzig 1887. <sup>5)</sup> a. a. O. S. 19/20. <sup>6)</sup> Vorhanden im Königlichen Staatsarchiv zu Dresden, wo ich die Pfortenser Urkunden dieser Zeit gepräst und miteinander verglichen habe.

immer spitzer zu machen. Das Fahnenornament, der charakteristische Zug der Bistuerkenschrift, macht folgende Wandlungen durch:



die typische Abbreviatur geht in oder und das verzierte



Die oben abgebildeten Änderungen sind natürlich nur in großen Zügen nachzuweisen; wir finden öfters in den älteren Urkunden die Charakterzüge des jüngeren „ductus portensis“ und umgekehrt, was durch das verschiedene Alter der Schreiber und den kurzen Zeitraum von ungefähr 70 Jahren, in denen diese Umwandlung stattgefunden hat, leicht zu erklären ist. Diese Beobachtungen, die sonst nur der allgemeinen Tendenz der Schrift dieser Zeiten entsprechen<sup>4)</sup>, erleichtern die Beurteilung der Schrift der Leubusser Urkunde von 1175, in dem zunächst nur der Hauptteil der Urkunde bis zu den Worten „et alia manu“ ohne die zwei untersten Zeilen in Betracht gezogen werden soll. Von diesen zwei untersten Zeilen wird im weiteren die Rede sein; hier ist noch zu bemerken, daß die Urkunde sogar in ihrem Hauptteil nicht auf einmal geschrieben wurde, denn mitten im Saße, in der dreizehnten Zeile, nach den Worten „per abbatem“, beginnt eine Schrift von zweifellos derselben Hand, aber von kleineren und dünneren Buchstaben<sup>5)</sup>, eine Tatsache, die wohl durch eine kurze Unterbrechung bei der Herstellung der Urkunde zu erklären ist.

Die Schrift des Hauptteils der Urkunde von 1175 stellt eine Art von diplomatischer, romanischer Minuskel vor; nur einmal finden wir Unzialen im

<sup>1)</sup> Die Leubusser Urkunde von 1175 (Breslau, Staatsarchiv nota Leibus 1) und die Urkunde Wichmanns von 1153 (Dresden, Königl. Staatsarchiv, Pforte nota 61). <sup>2)</sup> Die Urkunde für das Bistuerkloster in Altenzelle vom 16. September 1182 (Dresden, Altenzelle nota 85). <sup>3)</sup> Die Urkunde des Breslauer Bischofs Cyprian für Leibus von 1202 (Breslau, Staatsarchiv nota Leibus 10); Bischof Berthold für Pforte von 1205 (Dresden, Pforte 146); Ladislaus Odontiz für Pforte von 1210 (Dresden, Prämonstratenser in Polen, 171).

<sup>4)</sup> M. Prou (Manuel de Paléographie latine et française. 1910, S. 202): De la fin du XI. siècle, on remarque chez scribes une tendance à briser les courbes des lettres quelques. Cette tendance s'accentua de plus en plus au cours du XII. siècle. Dies gilt auch für Ostdeutschland, aber um ein halbes Jahrhundert später. <sup>5)</sup> S. Mon. Pol. pal. tab. X.

Namen Mifico<sup>1)</sup>). Die Buchstaben, wie s, b, l, d, treten größtenteils mit dem bekannten Fahnornament in einer Form, die man nur in den ältesten Pfortenser Urkunden findet, auf, der Diphong ae in der Form e (e caudata), das doppelte i mit zwei Strichen oben sind lauter unzweifelhafte Merkmale einer Schrift des 12. Jahrhunderts<sup>2)</sup>. Der Vorrat der Abbreviaturen ist bei dem Schreiber nicht umfangreich; neben Abkürzungen für um, us, rum, finden wir nur rat<sup>a</sup>, alii<sup>s</sup>; andere Abkürzungen durch Stellung von Buchstaben (z. B. r, i) über das Wort, scheinen dem Schreiber unbekannt gewesen zu sein. Das Christmon tritt auf dem Hintergrund eines punktierten Quadrates hervor, die Invokation ist nach der Schablone in verlängerter (allongé) Schrift geschrieben<sup>3)</sup>, — im ganzen erscheint die Urkunde sorgfältig ausgearbeitet, und ihre Bedeutung, sowohl hinsichtlich der Person des Ausstellers als auch des Inhaltes, ist äußerlich erkennbar.

Ein erstklassiges Mittel zur Beurteilung, wie alt die Schrift der Leibuser Urkunde von 1175 ist, bildet die auffallende Ähnlichkeit mit der in bezug auf ihre Authentizität nicht angegriffenen Urkunde des Bischofs Wichmann von Naumburg vom 6. Januar 1153<sup>4)</sup>. Da einerseits nach Posse<sup>5)</sup> große Vorsicht bei Identifizierung von Schriften, die von verwandten Klöstern, also derselben Schreibschule stammen, nötig ist, andererseits nach H. Breslau<sup>6)</sup> „nichts gefährlicher ist, als allein wegen der verschiedenen Gestalten eines oder mehrerer Buchstaben . . . mehrere Schreiber anzunehmen“, werden wir die Entscheidung der Frage, ob der Schreiber beider Urkunden derselbe ist, nur erhalten, wenn wir die Unterschiede dieser Urkunden den Ähnlichkeiten gegenüberstellen. Der Schreiber der Urkunde von 1153 benutzt verhältnismäßig viel mehr Abbreviaturen, als der der Urkunde von 1175, in welcher sie ziemlich selten sind. Er bedient sich gern der Abkürzungen durch die Stellung der Buchstaben über das Wort und durch das schlängelförmige er, Merkmale, deren Fehlen wir in der Urkunde von 1175 beobachtet haben; analog ist die Interpunktions in den beiden Urkunden verschieden. Dem gegenüber ist aber festzustellen, daß der Gesamteindruck der beiden nebeneinander gelegten Urkunden<sup>7)</sup> vollständig für den gleichen Schreiber spricht. Die Form, Federstriche und die Ornamente der Buchstaben sind

<sup>1)</sup> Die Unziale tritt manchmal in Namen der Heiligen (Prou, a. a. O. S. 200) auf; in Polen sehr selten auch in den Namen der lebenden Persönlichkeiten. <sup>2)</sup> Prou, a. a. O. S. 158; St. Krzyżanowski, Początki dypl. polsk. Kwart. hist. VI, 783. <sup>3)</sup> Vgl. Reusens: Elements de Paléographie, Louvain 1899, S. 143. <sup>4)</sup> Dresden, Königl. Staatsarchiv, Pforte nota 61; abgedruckt in P. Böhme: Urkundenbuch des Klosters Pforte, I. Teil (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und umgrenzender Gebiete, Band XXXIII), für das ich stets die Abkürzung B. U. P. (Böhme, Urkundenbuch, Pforte) benutze. <sup>5)</sup> Die Lehre von Privaturkunden S. 9. <sup>6)</sup> Handbuch der Urkundenlehre I, 197. <sup>7)</sup> Vgl. Mon. Pol. pal. tab. X und Tafel I in den „Studya“, wo ein Teil der Urkunde von 1153 abgebildet ist.

auffallend gleichartig, und einzelne Worte, wie portensi, katholieq, remedium, illabata usw. decken sich geradezu graphologisch miteinander. Die beiden Arten

des verzierten s ( . ), die charakteristischen Abbreviaturzeichen wie

haben dieselben Formen; die einzelnen Buchstaben wie p, B, L und besonders die charakteristischen treten in denselben Formen auf, ähnlich wie e caudata und ii; auch die Orthographie der Worte wie katholieq, dorph<sup>1)</sup> usw. ist dieselbe. Wenn wir dazu noch die Schreiber der Urkunden für Konzeptsverfasser ansehen, was in der Epoche des häufigen Anteils der Empfänger bei der Herstellung der Urkunden öfters vorkommt, so finden wir in den beiden Urkunden analoge Anordnungen der Urkundenteile, und zwar Invokation, Titulation, umfangreiche und philosophische Arenga, dann Narratio usw., ja sogar analoge, obwohl nach der Schablone benutzte Ausdrücke, wie „in loco, qui vocatur“ (1153) und „in locum qui dicitur“ (1175), „pro remedio anime mee“ (1153) und „in remedium anime mee“ (1175), deren Stilunterschiede durch die Formen der betreffenden Sätze zu erklären sind. Nehmen wir das alles zusammen, so glauben wir, daß selten die Diplomatiker, wenn sie den Schreiber verschiedener Schriftsätze für identisch halten, die nicht offenbar aus derselben Zeit und Kanzlei stammen, mit so vielen Beweisen versehen sind, wie in diesem Falle. Die wenigen Unterschiede, wie die Mehrheit der Abbreviaturen in der Urkunde von 1153, sind leicht durch den Zeitunterschied von 22 Jahren und durch die feierliche Form der Urkunde Boleslaus' des Langen zu erklären, da die Abbreviaturen eigentlich ein Mittel für Tachygraphie und Kursivschrift sind; der Unterschied der Entstehungsorte kann in dem Falle keine Schwierigkeiten bilden. Diesen Behauptungen gemäß muß ich Meinardus' Überzeugung von der Identität der beiden Urkundenschreiber bestimmen.

Durch obige Auseinandersetzungen ist auch die chronologische Bestimmung der Urkundenschrift von 1175 entschieden. Diese Schrift stellt uns den ältesten Typus des ductus Portensis dar, der nur in den Urkunden des Klosters von

<sup>1)</sup> Eine in den Zisterzienserkunden gleiche Schreibweise, z. B. „Wincensdorph“ in der Urkunde für Pforte von 1125 (Dresden, Pforte 108).

Pforta und der verwandten Stiftungen in den Jahren 1140 bis 1170 vor kommt, eine Tatsache, auf Grund deren man den Schreiber der Leubuser Urkunde von 1175, mit Meinardus<sup>1)</sup>, für einen alten Pfortenser Mönch halten muß. Ein solches Ergebnis bietet tatsächlich den Behauptungen Schultes „die größten Schwierigkeiten“; betrachtet man die Schrift der Leubuser Urkunde für sich selbst, so kann man ihre Entstehung eher um 1150 setzen, als daß man sie für eine Fälschung hält, die in der Zeit nach dem Tode Boleslaus' des Langen<sup>2)</sup>, also im 13. Jahrhundert, entstanden sein müßte. Einen solchen Schrifttypus finden wir nach 1175 nicht mehr, und dadurch allein wird schon die auch sonst unhaltbare Behauptung hinfällig, daß wir es mit einer Fälschung zu tun haben, zumal da bei der diplomatischen Beurteilung die äußerer Merkmale den Vorrang haben müssen.

Das Hauptproblem bei der paläographischen Untersuchung der Leubuser Urkunde von 1175 bildet die Herkunft der zwei letzten Zeilen, die mit den Worten „et alia manu“ anfangen. In dieser Frage muß ich mich den übereinstimmenden Ansichten von A. Kętrzynski, Schulte und Meinardus, die die ganze Urkunde als von einer Hand geschrieben betrachten, widersezen. Diese Beobachtung habe ich auf Grund eines eingehenden Vergleichs gleichzeitig, aber unabhängig von Semkowicz<sup>3)</sup> gemacht, der in der Rezension der Mon. Pol. palaeographica eine mit der meinigen übereinstimmende Ansicht geäußert hat. Ohne die logische und diplomatische Unhaltbarkeit des Standpunktes Kętrzynskis, der die Urkunde für eine Kopie angesehen hat, beweisen zu wollen, stütze ich mich vor allem auf die äußerer Merkmale der Urkunde. Zugleich muß darauf hingewiesen werden, daß die späteren Zusätze von fremder Hand auf den Urkunden aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts keine Seltenheit sind, und speziell der Brauch, das Datum und die Namen der Zeugen mit anderer Hand und nach Aussertigung der ganzen Urkunde zu setzen, mehrmals in den Urkunden der Zisterzienserklöster Polens und Ostdeutschlands vor kommt. Beispielsweise finden wir solche Zusätze in den Schenkungsurkunden für das Zisterzienserkloster in Lekno von 1153<sup>4)</sup> und noch häufiger in den sächsischen Urkunden<sup>5)</sup>, von welchen wir die aus Pforta oder benachbarten Orten anführen wollen. So sind in der Urkunde des Abtes Willebold von Helsford von 1158 die Namen der Zeugen mit anderer Schrift, in großen Buchstaben hinzugesetzt<sup>6)</sup>, so stammt in der Urkunde des Magdeburger Bischofs Wichmann

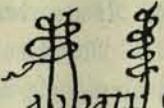
<sup>1)</sup> Darst. u. Quell. II, 76. <sup>2)</sup> Gestorben Dezember 1201. <sup>3)</sup> Kwart. hist. XXIII, 384. <sup>4)</sup> Mon. Pol. pal. tab. V; vergl. darüber Kętrzynski: Studyja, nad dok. XII wieku. 212. <sup>5)</sup> Posse: Die Lehre von Privaturkunden 109—111. <sup>6)</sup> Dresden, Staatsarchiv, Volkenrode 65.

für Meißen von 1163 das Datum von anderer Hand<sup>1)</sup>, und in der Urkunde des Naumburger Bischofs Berthold von 1185—1187 sind die Namen der Zeugen von anderer Hand und mit anderer Tinte geschrieben<sup>2)</sup>. Manchmal fügte derselbe Schreiber nach einiger Zeit auch noch Einzelheiten hinzu, wie in der Urkunde des Thüringer Landgrafen Hermann von 1197, in der die Zeugen von derselben Hand, aber mittels anderer Tinte hinzugesetzt sind<sup>3)</sup>. Diese aus authentischen Urkunden genommenen Beispiele beweisen, daß es schon an sich möglich ist, daß die zwei untersten Zeilen der Leubuser Urkunde von 1175 von einer anderen Hand stammen.

Zur Vergleichung der Schrift der zwei untersten Zeilen der Leubuser Urkunde<sup>4)</sup> ziehe ich auch noch die Urkunde des Bischofs Wichmann von 1153<sup>5)</sup> heran, um zu beweisen, daß die charakteristischsten Merkmale der zwei untersten Zeilen, die offenbar ein Zusatz von der Hand des „Kanzlers“ Hieronymus sind, überhaupt dem Schreiber der beiden Urkunden von 1153 und 1175 fremd sind. Die Schrift des Hieronymus unterscheidet sich vom Hauptteil der Leubuser Urkunde durch ihren allgemeinen Charakter, d. i. durch viel kleinere Buchstaben und durch das Fehlen von Verzierungen, was aber auch leicht infolge Platzmangels bei einem und demselben Schreiber vorkommen kann. Für die Annahme, daß der Zusatz von einem anderen Schreiber stammt, sprechen schon mehr die Unterschiede in den Abbreviaturen, und zwar mehrere Abkürzungen durch Stellung der Buchstaben über dem Worte (œnradus, prmo, q), die im Hauptteil der Leubuser Urkunde fehlen, und besonders die Abkürzung intui und ē (est), da wir solche Abbreviaturen für er und st in den Urkunden von 1153 und 1175 sonst nicht vorfinden. Noch wichtiger ist aber der auffällige Unterschied in der Orthographie des Namens Boleslaus, für welchen im Hauptteil der Urkunde die Schreibung „bolezlaus“, im Zusatz des Hieronymus dagegen „bolezlauus“ (polnisch Bolesław) angewendet wird<sup>6)</sup>. Den vollen Beweis jedoch dafür, daß der Schreiber des Hauptteils den Zusatz nicht geschrieben hat, bringt die Vergleichung der Buchstaben. Der Hauptunterschied im Federzug der beiden Schreiber besteht nämlich darin, daß im Hauptteil der Urkunde die Buchstaben mit einem gleichmäßigen Strich geschrieben sind, der nur in Wendungen und Endungen dünner wird, während der Kanzler Hieronymus öfters die einzelnen Striche moduliert, um den Buchstaben in kleinen

<sup>1)</sup> Dresden, Depositum capituli Misnensis 17. <sup>2)</sup> Dresden, Pforte 92. <sup>3)</sup> Dresden, Volkenrode 120. <sup>4)</sup> Mon. Pol. pal. tab. X. <sup>5)</sup> Dresden, Pforte, nota 61. <sup>6)</sup> Es sind ferner auch die Unterschiede zwischen der Schreibart des Datums in der Urkunde von 1153 (anno incarnationis dominice M. CLIII indictione vero I) und der Datierung des Hieronymus (anno ab incarnatione domini M. C. LXX. V. indictione VIII) nicht zu übersehen.

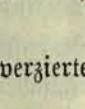
Dimensionen eine kalligraphische Gestaltung zu geben, was z. B. zu dem Worte



*abbatis* (Hauptteil) und *abbatii* (Zusatz) leicht erkennbar ist. Es ist zugleich sichtbar, daß z. B. das s der beiden Schreiber aus einer anderen Schreibweise dieses Buchstabens entstanden ist. Die Änderung der Abbreviatur



*z* in *ließe sich noch durch Platzmangel erklären, aber die anderen Unterschiede beweisen deutlich, daß an der Urkunde zwei Schreiber tätig waren. Die Minuskel „a“ als großen Buchstaben finden wir niemals in den beiden Urkunden angewendet, so daß im Gegensatz zu analogen Fällen in der Urkunde von 1153 sogar Eigennamen auf A mit kleinem Buchstaben a geschrieben werden; in der Schrift des Hieronymus finden wir dagegen „Anno“. Das*



verzierte *l*, ein besonders charakteristischer Buchstabe des früheren ductus Portensis, tritt in derselben Form sowohl im Hauptteil der Leubuser Urkunde, als auch in der Urkunde von 1153 auf; im Zusatze hingegen treffen wir auf

eine ganz andere Form des *l* im Worte „Data“. Ähnlich tritt der Buchstabe L in der Urkunde von 1153 in den Formen *L*, *L* (im Datum),

im Hauptteil von 1175 als *L*, und in der Datierung, also im Zusatze des Hieronymus, als *l* auf. Den letzten und schlagendsten Beweis für die Verschiedenheit der Schreiber der Leubuser Urkunde liefert aber die Tatsache, daß im Hauptteil der Leubuser Urkunde und in der Urkunde von 1153 für Wiedergabe des Lautes „w“ stets der Buchstabe *w*, dagegen im Zusatze des Hieronymus ohne Ausnahme zwei Buchstaben „vv“ — also nicht wegen Platzmangels — benutzt werden<sup>1)</sup>, was auf eine ganz verschiedene Schreibweise der beiden Schreiber hinweist.

Wenn wir nun auch einige Ähnlichkeiten im Hauptteil der Leubuser Urkunde finden, wie z. B. in der Zeichnung des Buchstabens *P*, so muß dem

<sup>1)</sup> Bei Büsching (U. L. I) fehlerhaft Zwineslaus, Nadsiowi statt Zvineslaus, Nadiovvi usw. abgedruckt.

gegenüber bemerkt werden, daß dieses E fast alle Pfortenser Urkunden aufweisen<sup>1)</sup> und daß dieser Buchstabe den ausgeprägten Charakter der päpstlichen Kanzlei trägt. Aus allen diesen Gründen müssen wir mit aller Entschiedenheit daran festhalten, daß die zwei untersten Zeilen der Leubuser Urkunde von 1175, von den Worten „et alia manu“ bis einschließlich „villa bogodani“, von einer anderen Hand geschrieben sind, als der vorausgehende Hauptteil der Urkunde.

Die auf den Zusatz des Hieronymus sich beziehenden Betrachtungen können natürlich nur mit Vorbehalt gemacht werden, da das uns vorliegende Vergleichungsmaterial nur zwei Schriftzeilen enthält. Obwohl die Schrift des Hieronymus, dessen eigenhändiger Anteil an der Schreibung der Worte von „alia manu“ angefangen wohl ruhig angenommen werden kann<sup>2)</sup>, sich scheinbar der Schrift der päpstlichen Bullen<sup>3)</sup>, oder sogar der Buchschrift annähert, trägt sie meines Erachtens den ausgeprägten Charakter des „ductus Portensis“, und zwar eines jüngeren Typus desselben. Alle Buchstaben, wie D<sup>4)</sup>, A, l<sup>5)</sup> usw., welche die charakteristischsten Unterschiede zwischen den Schriften des Hauptteiles und des Nachsatzen bildeten, sind im jüngeren, aus den Jahren 1170—1210 stammenden ductus Portensis aufzufinden. — Es ist bei der Gelegenheit auch die große Ähnlichkeit mit der Urkunde Mieskos III. für Leubus von 1177 hervorzuheben, die ich mit Meinardus „vom diplomatischen Standpunkt aus in jeder Beziehung als tadellos bezeichnen“ muß und die auch in jeder Beziehung den politischen Verhältnissen Polens in dieser Zeit entspricht. Den Schriftduktus dieser Urkunde von 1177 betrachte ich als eine zwischen dem älteren und jüngeren ductus Portensis stehende Übergangsform. Diese Ähnlichkeit mit der Schrift des Zusatzen von Hieronymus glaube ich in der allgemeinen Schreibart der Buchstaben, in den Buchstaben D, E, l, z, a (als großer Buchstabe) und sogar in der Orthographie Bolezlavvi, voreslavvensis usw. und in der Schreibung des Datums zu finden. Die Urkunde Mieskos III. von 1177, ohne Zweifel von einem Leubuser, beziehungsweise Pfortenser Mönch geschrieben (die außerdem vom diplomatischen Standpunkt aus ausdrücklich er-

<sup>1)</sup> Auch die Leubuser Urkunde Mieskos III. von 1177 (Darst. u. Quell. II, Tafel II; Mon. Pol. pal. tab. XI). <sup>2)</sup> Vgl. darüber die folg. S. <sup>3)</sup> z. B. der Bulle Cölestins III. vom 7. April 1198. Bresl. Staatsarchiv. Nota St. Vinzenz zu Breslau I. <sup>4)</sup> z. B. die Urkunde des Thüringer Landgrafen für Pforta von 1195 (Dresden, Staatsarchiv, Pforta 108):

Acta sunt hec anno ab incarnatione dñi M̄C̄X̄CV indictioē . . . Data. <sup>5)</sup> Vergl. Dresden, Altenzelle 90. Markgraf von Meißen für die Tochterstiftung Pfortas Altenzelle 1185: *L*eta sunt hec . . . Anno M. C. *L* XXXV.

weist, wie die deutschen, kaiserlichen Kanzleiformen direkt, sogar im Titel, übernommen wurden<sup>1)</sup>, bekräftigt die Annahme, die sich schon auf Grund der Beobachtung der einzelnen Buchstaben aufdrängte, daß wir im „Kanzler“ Hieronymus auch einen Pfortenser Mönch vermuten dürfen.

Der Schreiber des Hauptteiles der Leubusser Urkunde von 1175 war ein alter Bisterziensermönch, der nach 1163 mit dem Konvent aus Pforta nach Leubus gekommen ist; als Schreiber zeigt er große Gewandtheit im Stil der Schulen von Walkenried oder Pforta. Der Abstammung nach war er ohne Zweifel ein Deutscher<sup>2)</sup>, wie das die Orthographie der durch ihn geschriebenen Urkunden (1153, 1175) beweist, und da wir keinen Anhaltspunkt haben, jemanden anders als Konzeptsverfasser anzusehen, müssen wir ihm eine ziemlich genaue Kenntnis der Kanzleiformen, speziell der kaiserlichen Kanzlei, zuschreiben. — Auch der Schreiber des Zusatzes der zwei untersten Zeilen der Urkunde, der die Rekognition, die Namen der Zeugen und die Erwerbung des Dorfes Bogenau hinzusetzte, ist wohl ein Pfortenser Mönch. Dieser auf paläographische Untersuchungen gestützte Schluß entspricht den bekannten geschichtlichen Tatsachen. Boleslaus der Lange stand bereits seit einigen Jahren in Verbindung mit Pforta und kam auch in der Begleitung der Pfortenser Mönche im Jahre 1163 nach Schlesien<sup>3)</sup>. Es würde daher nur dem üblichen Brauche entsprechen, wenn sein Notar<sup>4)</sup> Hieronymus, der sich in der Urkunde „cancelarius“ nennt, aus jenem Kloster stammte, dem Boleslaus der Lange so viel Zuneigung erzeigt hatte. Da es an sonstigem Material mangelt, läßt sich leider nichts Weiteres über die Schicksale des ersten „Kanzlers“ Boleslaus' des Langen feststellen.

#### Diplomatische Kritik.

Die diplomatische Kritik der Leubusser Urkunde von 1175 muß von zwei Gesichtspunkten aus angestellt werden, d. h. sie muß vor allem mit Rücksicht auf ihren formalen Ursprung das deutsche Urkundenmaterial, insbesondere die verwandten Privat- und Kaiserurkunden in Betracht ziehen, und ferner infolge der Zusammengehörigkeit auch die polnische, insbesondere die schlesische Diplomatik berücksichtigen. Wenn die Verwandtschaft mit deutschen Urkunden schon durch die paläographische Kritik, die auf einen sächsischen, aus Pforta stammenden

<sup>1)</sup> z. B. „divina favente clemensia“, die Penalformel und andere Einzelheiten.  
<sup>2)</sup> Vgl. darüber Tschoppe und Stenzel: Urkundensammlung zur Gesch. der schles. Städte usw. S. 117. <sup>3)</sup> Darüber Schulte in „Die Nachrichten der Bisterzienser über Kloster Leubus“ (Zeitschr. f. Gesch. Schles. XXXIII). <sup>4)</sup> A. Kętrzyński (Studyja 310) nennt ihn „Sekretär“.

den Schreiber hinweist, bewiesen ist, so wird das zweite Vergleichskriterium nicht nur durch die schematische Einfügung in das polnische Urkundenmaterial begründet, sondern außer den didaktischen Ergebnissen der Zusammenstellung und der Erklärungsmöglichkeit einiger gemeinsamer Fragen, auch durch den Einfluß der Leubusser Urkunden und überhaupt der Bisterzienserurkunden auf das polnische Urkundenwezen. Demgemäß bilden das Vergleichsmaterial einerseits die deutschen Urkunden, in erster Reihe die des Klosters von Pforta, desgleichen die Privat- wie Kaiserurkunden, andererseits die polnischen, sämtliche im Rahmen des 12. Jahrhunderts; diese schablonenmäßige Zeitbegrenzung halte ich für zulässig durch den Umstand, daß die Leubusser Urkunde aus dem Jahre 1175 stammt, also aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und aus einer Zeit, wo wir auf beiden Seiten reichhaltigen Urkundenvorrat vorfinden.

Boleslaus' Urkunde von 1175 beginnt mit dem verzierten Christmon C. Diese symbolische Form ist den polnischen Urkunden unbekannt; man findet nur die spätere, unsymbolische Form, d. i. ein Kreuz vor, und zwar in den Urkunden Kasimirs II. für Zagośc (1172—1175)<sup>1)</sup> und das Krakauer Kapitel (zirka 1187)<sup>2)</sup> und in der Urkunde des Monachus für die Ritter vom Grabe Jesu (1198)<sup>3)</sup>. Dagegen ist dieses Zeichen unter den deutschen Bisterzienserurkunden, speziell des Klosters von Pforta, oft zu finden, besonders unter den Urkunden, die von den Mönchen selbst geschrieben wurden. Das Christmon tritt stets (mit einer Ausnahme) in den Kaiserurkunden dieser Zeit für Pforta, nämlich Konrads III. von 1140<sup>4)</sup>, 1144<sup>5)</sup>, 1147<sup>6)</sup>, Friedrichs I. von 1162<sup>7)</sup>, 1180<sup>8)</sup>, 1181<sup>9)</sup> und Heinrichs VI. von 1195<sup>10)</sup> auf; viel seltener dagegen ist das Christmon vorhanden in den von Fürsten für Pforta ausgestellten Urkunden und erscheint in diesen erst 1190<sup>11)</sup> und 1195<sup>12)</sup>. Viel früher finden wir das gezierte Christmon C in den bischöflichen Urkunden für Pforta, wie Udos von Naumburg (1145)<sup>13)</sup>, Bertholds II. von Naumburg (1186—1192)<sup>14)</sup>, Thiemos von Bamberg (1199)<sup>15)</sup> u. a.; sogar in die Urkunde der Äbtissin Agnes von Quedlinburg vom 10. November 1195<sup>16)</sup> wurde dieses C aufgenommen. Obwohl daraus zu ersehen ist, daß das Christmon nicht nur in den Urkunden der höchstgestellten Persönlichkeiten vorkommt, bezeichnet es doch in den Bisterzienserurkunden Akte von großer Tragweite und Bedeutung. Der feierlichen Form, die der Schreiber der Urkunde Boleslaus' des Langen verleihen wollte, ist es

<sup>1)</sup> Mon. Pol. pal. tab. IX; Cod. dipl. mai. Pol. III. Nr. IV. <sup>2)</sup> Mon. Pol. pal. tab. XIV. <sup>3)</sup> Cod. dipl. mai. pol. II, S. 375. <sup>4)</sup> B. U. P. Nr. 4. <sup>5)</sup> Ibid. Nr. 6. <sup>6)</sup> Ibid. Nr. 9. <sup>7)</sup> Ibid. Nr. 24. <sup>8)</sup> Ibid. Nr. 25. <sup>9)</sup> Ibid. Nr. 26. <sup>10)</sup> Ibid. Nr. 43. <sup>11)</sup> Ibid. Nr. 36. <sup>12)</sup> Ibid. Nr. 45. <sup>13)</sup> Ibid. Nr. 8. <sup>14)</sup> Ibid. Nr. 35. <sup>15)</sup> Ibid. Nr. 53. <sup>16)</sup> Ibid. Nr. 44.

zuzuschreiben, daß diese Zeichen durch Form und Ausarbeitung ähnlich den Christen in den Urkunden Friedrichs I. (1156)<sup>1)</sup>, angebracht wurde, was zugleich darauf hinweist, daß dem Schreiber der Urkunde die Formen der kaiserlichen Kanzlei nicht unbekannt waren. Zur chronologischen Bestimmung der Leubuser Urkunde kann dieses Christmon nichts beitragen, da die Form C im 12. Jahrhundert aus den deutschen Urkunden nicht verschwindet und in den Urkunden des Klosters Pforta noch in den Jahren 1205<sup>2)</sup>, 1209<sup>3)</sup>, 1236 und später zu finden ist.

Die Invokation: „In · Nomine · Sancte · Et · Individue · Trinitatis“ ist ebenso in der äußerer Schreibart wie in der Form schablonenmäßig. Unter den polnischen Urkunden des 12. Jahrhunderts tritt sie am häufigsten auf<sup>4)</sup> und auch unter den 50 Urkunden von Pforta aus dieser Zeit wird stets (nur mit drei Ausnahmen)<sup>5)</sup> diese Form benutzt, falls überhaupt eine Invokation in der Urkunde vorhanden ist. Unmittelbar darauf, noch vor der Arenga, folgt die Titulatio „bolezlaus dux zlesie“, aber der Name und der Titel des Ausstellers ohne die Devotionsformel. Dieser Titel bedarf wegen seiner Form einer eingehenden Besprechung. Die Urkunden von Pforta bringen keine Aufklärung dieser Frage, da wir vor 1175 keine Urkunden von einem Herzoge für Pforta besitzen; die Erklärung für diese authentische und durch spezielle Verhältnisse verursachte Form „dux zlesie“ muß man in dem Entwicklungsgang der Titulationen der polnischen Herzöge suchen.

Die polnische Herzogstitulatur des 12. Jahrhunderts wurde bis jetzt niemals erschöpfend besprochen; wir finden nur gelegentliche Bemerkungen<sup>6)</sup>, wie von Piełosimski<sup>7)</sup>, nach welchem der Titel „dux Poloniae“ jeden Teilfürsten Polens bezeichnen sollte, von Kamieniecki<sup>8)</sup>, der ohne Begründung behauptete, daß alle Söhne Boleslaus' III. Schießmund den Titel „dux Poloniae“ führten, von L. Semkowicz<sup>9)</sup>, der den Titel „dux Poloniae“ für Miesko III. und Kasimir II. in dem Jahre 1167 als regelmäßig und authentisch annimmt, Bemerkungen, die in der allgemeinen Anschauung zusammen treffen, daß der richtige Titel der polnischen Teilherzöge im 12. Jahrhundert „dux Poloniae“ war. Gegen diesen Standpunkt ist Balzer<sup>10)</sup> zu nennen, der in einer für pol-

<sup>1)</sup> Vgl. Fr. Leist: Urkundenlehre, Tafel I Nr. 25. <sup>2)</sup> Dresden, Kgl. Staatsarchiv, Pforta 146.  
<sup>3)</sup> B. U. P. Nr. 68. <sup>4)</sup> Vgl. die Zusammenstellung der Invokationsformen bei Kętrzyński: Studyja nad dok. XII w. S. 221 und 232. <sup>5)</sup> B. U. P. Nr. 17, 20, 41. <sup>6)</sup> s. B. Siedl. Zbiór. dok. średn. (polsk.) 103, 136. <sup>7)</sup> In der Rezension der Arbeit von Kłodzinski: Kwart. hist. XXIII, Heft 1/2, 1909. <sup>8)</sup> Nieznane nadania na rzecz opactwa jędrzejowskiego in Kwart. hist. XXIV, 71. <sup>9)</sup> Z powodu nowego zarysu historyi ustroju Polski. Kwart. hist. XX, 409/110; vgl. auch die Abhandl. der Krak. Akad. der Wiss. Phil. hist. S. XXX, 206.

nische Verfassungsgeschichte wichtigen Polemik mit Nachdruck, obwohl ohne Beweise anzuführen, die Meinung äußert, daß bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts der Titel „dux Poloniae“ keine offizielle Titulatur aller polnischen Herzöge war und daß er — in den polnischen Landen angewendet — die großpolnischen Herzöge (Polonia im engeren Sinne), oder, solange das Prinzipat anhielt, die Krakauer Herzöge, als die Oberherren der Teilherzöge (Polonia im weiteren Sinne) bezeichnete. Dieser Ansicht von Balzer schließe ich mich im allgemeinen an — doch mit einem Vorbehalt —, und da sie ohne Beweise anzuführen geäußert wurde, möchte ich diese Frage auf Grund des ganzen zugänglichen Materials prüfen.

Die Zusammenstellung von allen durch die polnischen Herzöge im 11. und 12. Jahrhundert benützten Titeln gibt schon von selbst eine Antwort auf obige Frage. Ladislaus I. Hermann führt in seiner Urkunde für Bamberg als Alleinherrcher von Polen den Titel „dux Poloniae“<sup>11)</sup>; Salomea, die Witwe Boleslaus' III., tritt ähnlich in den Urkunden als „ducissa Polonie“ auf<sup>12)</sup>, und auch für Ladislaus II., der von Anfang an ein Senior und Krakauer Herzog war, kennen wir nur den Titel „dux Polonie“<sup>13)</sup>. Von Boleslaus IV., dem Kraushaarigen, besitzen wir Urkunden nur aus der Zeit, als er schon Krakauer Herzog war, nämlich von 1149 mit dem Titel „dux Polonie“<sup>14)</sup> und von 1161 „Ego Boleslaus beneficio Dei dux Polonie“<sup>15)</sup>. Interessanter ist dagegen die Entwicklung der Titel seiner Brüder, von denen Miesko III. 1146, als er noch ein Teilherzog war, sich in der Urkunde bloß „dominus dux Mesecu“<sup>16)</sup> nennt, wogegen er später, 1176, als Herr von Krakau schon in der Urkunde als „dux Polonie“ bezeichnet wird<sup>17)</sup> und in der Urkunde für Leibus von 1177, der in höherem Maße Beachtung gebührt, da sie auf einem feierlichen Fürstentag ausgestellt wurde, den vollen, unter Aufnahme der kaiserlichen Devotionsformel gebildeten Titel „Misico diuina fauente clementia dux tocius polonie“ führt<sup>18)</sup>; auch später wird Miesko III. in den Urkunden von circa 1200 als „dux Polonorum“<sup>19)</sup> und „dei gratia dux Polonorum“<sup>20)</sup> bezeichnet, was bei seinem fortwährenden Streben nach dem Prinzipat (von 1177) leicht verständlich ist. Ganz analog entwickelt sich der Titel Kasimirs II.; so lange er Teilherzog ist, nennt er sich in der Urkunde von 1172 bescheiden „Ego Kazimerus

<sup>1)</sup> Mon. Pol. pal. tab. I. <sup>2)</sup> Cod. dipl. mai. Pol. I Nr. 9. <sup>3)</sup> Reg. z. schles. Gesch. S. 37. <sup>4)</sup> Bresl. Staatsarchiv St. Vinzenz. <sup>5)</sup> Piełosimski: Zbiór. dok. średn. S. 99; in der strittigen Urkunde von 1065, die Piełosimski auf Boleslaus IV. bezieht, tritt der Aussteller als „bolezlaus“ ohne Titel auf; es ist beachtenswert, daß die Urkunde spätestens in der Zeit vor 1147 (vgl. S. 6) entstanden sein konnte, also zur Zeit, als Boleslaus IV. noch ein Teilherzog war. <sup>6)</sup> Cod. dipl. mai. Pol. I Nr. 8. <sup>7)</sup> Piełosimski: Zbiór. dok. 137. <sup>8)</sup> B. U. L. V. <sup>9)</sup> Cod. dipl. mai. Pol. I Nr. 35. <sup>10)</sup> Ibid. I Nr. 36.

dux<sup>1)</sup>), dagegen führt er später, als er schon Herr von Krakau geworden ist, in der Urkunde von circa 1178 den seiner würdigen Titel „dux Polonie“<sup>2)</sup> und 1187 „Kazimirus divina disponente clemencia dux Poloniae“<sup>3)</sup>. Die schon sichtbaren Merkmale der polnischen Herzogstitulatur ergänzen noch die Titel der Herzöge, die niemals Senioren, d. i. Herren von Krakau, geworden sind; Lesko, Sohn Boleslaus' IV., führt, schon als regierender Teilherzog, den Titel „Ego Lesteo dux“<sup>4)</sup> und Heinrich, der Sohn Boleslaus' III., nennt sich in der Urkunde von circa 1155 „Ego Henricus dei gratia filius Boleslai ducis Polonie“<sup>5)</sup> und in der Urkunde von 1161 „Henricus eiusdem Boleslai frater germanus“<sup>6)</sup>, obwohl der Mitaussteller Boleslaus IV. den Titel „dux Polonie“ trägt. Heinrich bediente sich also nicht, wie irrtümlich Piekosiński behauptete<sup>7)</sup>, des Titels „dux Poloniae“, sondern einer umschreibenden Form, die bloß seine dynastische Angehörigkeit kennzeichnete; demgemäß ist auch die darauf gestützte weitere Annahme Piekosińskis<sup>8)</sup> irrig, daß die Beschreibung der Siegel, die an der Urkunde von 1161 angehängt sein sollten (unter diesen auch das Siegel mit der angeblichen Umschrift: S. Henrici dei beneficio Ducis Polonie“) glaubwürdig sei, da solche Siegel wahrscheinlich überhaupt nicht vorhanden oder gefälscht waren<sup>9)</sup>.

Aus dem angeführten, übrigens geringen Quellenmaterial wird klar, daß sich unter den polnischen Herzogstitulaturen des 12. Jahrhunderts, obwohl sie wenig präzis sind und noch nicht feststehen, eine in den authentischen Urkunden<sup>10)</sup> ausnahmslos gültige Unterscheidung durchführen läßt, die doch nur im inneren Verkehr und nicht bei Repräsentation nach außen als bindend betrachtet werden kann; die Titulatur der Junioren (Lesko, Heinrich, Miesko III. und Kasimir II., der beiden letzteren vor dem Erlangen der Seniorwürde) lautet in den Urkunden kurz „dux“, ohne jeden Zusatz, dagegen der Senioren (Boleslaus' IV., Miesko III., Kasimirs II.) „dux Poloniae“ mit abwechselnder Devotionsformel, ähnlich wie die Titulatur der Alleinherrscher Polens (Wladislaus' I.

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Pol. III Nr. VI. <sup>2)</sup> Mon. Pol. pal. tab. XIII. <sup>3)</sup> Cod. dipl. cathedr. Crac. I, S. 9. — die zwei Urkunden des Erzbischofs Peter mit dem Datum 1176 (Cod. dipl. Pol. I Nr. VI. und Piekosiński, Zbiór Nr. XXXV, in welchen Kasimir II. „dux Polonie“ genannt wird, konnten nur in den Jahren 1186—1194 entstehen, da in ihnen der Erzbischof Peter und der Krakauer Bischof Gedo erwähnt sind. <sup>4)</sup> Cod. dipl. Pol. II Nr. 2. <sup>5)</sup> Mon. Pol. pal. tab. VII. <sup>6)</sup> Piekosiński, Zbiór dok. 99. <sup>7)</sup> Sprawozdania kom. do bad. hist. sztuki w Polsce VI, 54/5. <sup>8)</sup> Ibid. <sup>9)</sup> Hier nehme ich die gleiche Stellung wie Ręczyński (Studyja 27) ein, der auf den Unterschied der Beschreibungen von 1417 und 1496 aufmerksam gemacht hat; übrigens bezeichnete Piekosiński selbst die Beschreibung dieser Siegel als eine „unmöglich“ und stützte sich bei der Beurteilung nur auf seine Annahme von den polnischen Herzogstiteln. <sup>10)</sup> Die Urkunden Mieskos III. und Kasimirs II. von 1166/67 hält der Herausgeber Semkowicz (Kwart. hist. XXIV, 69) für gefälscht.

Hermanns, Boleslaus' III. und der Herzogswitwe Salomea). Dieser Unterschied der Titel wird am besten in der erwähnten Urkunde von 1177<sup>1)</sup> sichtbar, in der im Gegensatz zu dem ansehnlichen Titel des Seniors Miesko III. (dux tocius Polonie), die anderen anwesenden Herzöge, in der Reihenfolge nach dem Alter<sup>2)</sup>, als Boleslaus dux, Kazemirus dux, Misico iunior dux<sup>3)</sup>, Lizstek dux aufgezählt sind, während der anwesende Boguslaus als „dux Pomeranie“ bezeichnet wird. Der Titel der Senioren ist also als ein Attribut zu betrachten, das auf die alleinherrschenden Herzöge Polens erblich überging und nur den Herzögen, die das ganze Polen in ihrer Gewalt vereinigten, zufiel, während die Titulatur der Junioren nur ihre dynastische Stellung und Zugehörigkeit andeutete, was deutlich in der Titulatur Heinrichs erkennbar ist. Ein solcher Unterschied in den Titeln entspricht auffallend dem zentralistischen Gedanken des Testaments Boleslaus' III. Schiefmunds<sup>4)</sup>.

Der Titel Boleslaus' des Langen „dux Slesie“ unterscheidet sich von allen aus dem 12. Jahrhundert bekannten polnischen Herzogstiteln, doch wurde zweifelsohne diese Form von den ersten schlesischen Herzögen benutzt. Außer der Umschrift des authentischen Siegels von 1175<sup>5)</sup>, finden wir diese Bezeichnung in der Urkunde von 1177 (bolezlavvi zlesie ducis) vor<sup>6)</sup> und auch in den Urkunden Heinrichs I. für Trebnitz von 1203, 1204, 1208<sup>7)</sup> bildet „dux Zlesie“ den Kern seines Titels. Die Tatsache, daß unter allen polnischen Herzögen des 12. Jahrhunderts Boleslaus der Lange allein eine Titulatur benutzt, welche die beherrschte Provinz bezeichnet, verdient Beachtung, und dies umso mehr, da er vor der Besitznahme Schlesiens 1163 in den Kaiserurkunden vom 30. Januar 1155<sup>8)</sup>, Juli und 26. April 1162<sup>9)</sup> den Titel „dux Poloniae“ führt. Obwohl dieser Umstand durch die Rücksichten der Repräsentation im Auslande erklärt sein kann, vollzieht sich doch nach 1163 eine gründliche Veränderung, deren Ursache in politischen Ereignissen lag. Trotz der gewöhnlich verworrenen Ausdrucksweise von Radlubek, bietet dieser in dem Ausdrucke „renunciasse nos (Wladislaidae) fatemur“<sup>10)</sup> einen Beweis, daß im Jahre

<sup>1)</sup> B. U. L. V. <sup>2)</sup> Balzer: Genealogia Piastów, 191. <sup>3)</sup> Von Lodyński (Kwart. hist. XXII, 23) ohne Begründung für Miesko von Ratibor gehalten; vgl. Balzer a. a. Ö. S. 203. <sup>4)</sup> Für den weiteren Entwicklungsgang des Titels „dux Poloniae“ vgl. „Studya“ S. 151, Anmerkung 1. <sup>5)</sup> B. U. L. I. <sup>6)</sup> B. U. L. V. <sup>7)</sup> Bresl. Staatsarchiv Trebnitz 3, 4, 10a; fehlerhaft auch bei Haenius: Urkundenammlung . . . Öls. <sup>8)</sup> Reg. z. schles. Gesch. S. 37. <sup>9)</sup> Ibid 41. <sup>10)</sup> Mon. Pol. hist. II, 372; Submovetur illorum intentio transactionis exceptione: renunciasti inquit princeps (Boleslaus IV.) hac in parte iuri vestro, qui cum sit iuris exploratissimi omnibus licere, quae pro se indulta sunt renunciare. Probationem illi (scil. Wladislaidae) exceptionis non exigunt, sed replicant: renunciasse nos fatemur, sed coactos ideoquae ius restitucionis nobis competere.

1163 unter den Söhnen Ladislaus' II. und Boleslaus' IV. Verhandlungen stattfanden, die den Verzicht der ersten auf „ihre Rechte“, worunter die vom Vater ererbten Ansprüche auf die Prinzipatswürde und die Besitztümer ihres Vaters außer Schlesien zu verstehen sind. Dieser Verzicht hat sich wahrscheinlich auch auf die Titulatur bezogen und war die Ursache der Umwandlung des anspruchsvollen Titels „dux Polonie“ in den bescheideneren „dux Zlesie“. Da aber auch die Titulatur „dux Zlesie“ sich von den damaligen Titeln der polnischen Teilherzöge unterscheidet und vielmehr den polnischen Titeln vom Anfang (von circa 1220) des 13. Jahrhunderts entspricht, als der zentralistische Gedanke des Testaments Boleslaus' III. zurücktrat und die Teilherzöge in viel höherem Maße selbstständig geworden waren, kann die Nennung der beherrschten Provinz in dem Titel Boleslaus' des Langen nur seine besondere selbständige Stellung in dem staatlichen Bunde Polens beweisen; die Ursache dieser (verhältnismäßig) selbständigen politischen Stellung Boleslaus' des Langen, der sich in der Titulatur nicht bloß auf die Angabe seiner dynastischen Zugehörigkeit beschränkte, möchte ich in dem Lehensverhältnisse der schlesischen Bischöfen zum Kaiserthum vermuten<sup>1)</sup>.

Wie in dem bis jetzt besprochenen Teile der Leubuser Urkunde von 1175, bleibt auch weiterhin die Anordnung und Stilisierung der der Kaiserurkunden ähnlich<sup>2)</sup>, nämlich nach dem Chrismon, der Invokation und Titulation folgen nacheinander als Bestandteile des Eingangsprotokolls Salutatio und Arenga. Salutatio (universis . . . future) und Arenga (Quandoquidem . . . permanere), deren Inhalt von der Vergänglichkeit des irdischen Lebens und der Sorge für das künftige Leben spricht, geben als ganz formelle Bestandteile der Urkunde zu keinen kritischen Bemerkungen Anlaß. Die charakteristische Arenga, die einem speziellen Typus entspricht<sup>3)</sup>, finden wir weder in den polnischen, noch in den Pfortenser Urkunden dieser Zeit; ihrem allgemeinen Charakter nach weist sie aber deutlich auf die kaiserliche Kanzlei, wo auch wahrscheinlich ihr Vorbild zu suchen ist.

Eine Promulgation finden wir in der Urkunde von 1175 nicht, denn unmittelbar auf die Arenga folgt die Narratio, die außer der historischen Erzählung von der Ankunft der Bischöfe in Leubus und der Aufzählung der Klostergüter, Lehnten und Immunitätsprivilegien noch die Annahme der Advocatur des Klosters durch Boleslaus den Langen, d. i. die Annahme einer

<sup>1)</sup> Vgl. darüber Grünhagen in der Zeitschr. f. Gesch. Schles. XI, 400. 405. <sup>2)</sup> Vgl. A. Giry: Manuel de Diplomatique, Paris 1894, S. 725 und 789; schon Krzyżanowski (Kwart. hist. VI, 819) vermutete einen Einfluß der kaiserlichen Kanzlei auf die schlesischen Urkunden des XII. Jahrhunderts. <sup>3)</sup> Beispieleweise vgl. Leist: Urkundenlehre 130.

Schutzpflicht enthält. Wir besitzen nicht die Stiftungsurkunde für Pforta, um einen richtigen Vergleich durchführen zu können; dennoch weist die Aufnahme der Schutzpflicht von Boleslaus dem Langen und die Erzählung von der Ankunft der Bischöfe in Zusammenstellung mit den Ausdrücken „Nos Portense cenobium cum omnibus possessionibus suis sub nostre defensionis scutum suscipientes“ oder „pro remedio anime nostre nec nos parentum meorum“ viel Ähnlichkeit mit der Urkunde Konrads III. von 1140 für Pforta<sup>1)</sup> auf, obwohl der Verfasser der Leubuser Urkunde seine stilistischen Wendungen, wie „Quapropter . . . comprehendimus“, „Siqua igitur spiritualis persona, secularisve potestas“, „illabata permaneant, secundum apostolica privilegia“ u. den päpstlichen Bullen dieser Zeit entnommen hat. Von den in der Leubuser Urkunde aufgezählten Schenkungen kann man ohne Zweifel behaupten, daß sie nicht zur gleichen Zeit gemacht wurden. Die Anordnung der Narratio, wo nach der Aufzählung der Verleihungen Boleslaus' des Langen und einer eingehenden Beschreibung der höchstwahrscheinlich nicht gleichzeitigen Schenkungen des Adels, der Ausdruck „Insuper ego . . . et cirrizlaus dotavimus“ folgt, läßt die Annahme zu, daß die zuerst aufgezählten Schenkungen noch vor 1170<sup>2)</sup> gemacht wurden, wogegen die Lehnten in diesem ganzen Umfange die Bischöfe erst später erhalten haben. Von den Lehnten wissen wir bestimmt, daß die Schenkung von Ziroslaw „in consecratione ecclesie“ gemacht wurde<sup>3)</sup>, und obwohl wir über diese Kirchweihe nichts Näheres sagen können, konnte sie frühestens sieben Jahre nach dem Einzug der Bischöfe stattfinden. Jedenfalls wurde diese Schenkung der Lehnten durch Ziroslaw nicht zu gleicher Zeit mit der Legalisierung der Urkunde, die in der Gröditzburg stattfand, gemacht, und somit bestätigt sie in bestimmter Weise, daß die in der Urkunde aufgezählten Schenkungen nicht gleichzeitig mit der Ausstellung der Urkunden erfolgt sind.

Sonst bringt die Narratio keine näheren Anhaltspunkte für eine streng diplomatische Untersuchung, dagegen muß der Schlusssatz, vielmehr ein Versuch eines Echatoolls: Confirmationis huius testes existunt. Mesico dux maximus et principes cum clero et populo polonie näher besprochen werden. Als Vorbilder, die dem Schreiber dafür bekannt sein konnten, sind die zwei Urkunden Friedrichs I. vom 3. März 1157<sup>4)</sup> für Pforta, die den Ausdruck

<sup>1)</sup> B. U. P. IV, S. 9; ähnlich zeigt die Urkunde Mieskos III. von 1177 für Leubus (B. U. L. V) in ihrer Anordnung und Penalsklausel viel Gemeinsames mit der Urkunde Friedrichs I. vom 27. November 1162 für Pforta (B. U. P. Nr. XV), in der auch ein Gütertausch bestätigt wird. <sup>2)</sup> Ordinationsjahr des Ziroslaw. <sup>3)</sup> Angeführt in der Urkunde des Bischofs Lorenz (Reg. z. schles. Gesch. Nr. 157). <sup>4)</sup> B. U. P. Nr. 13, 14.

„Huins rei et confirmationis testes affuerunt . . . et alii inumerabiles“ und die bischöflichen Urkunden, wie z. B. Udos I. von Naumburg von 1144<sup>1)</sup> anzuführen. Bei der Untersuchung der mit dem Eschatokoll verbundenen Fragen müssen wir uns auf die Ergebnisse der paläographischen Kritik stützen, die uns den Unterschied der Schrift zwischen dem Hauptteil (bis zu den Worten „et alia manu“) und dem Zusatz der zwei untersten Zeilen bewiesen hat, und bei Untersuchung des Hauptteiles von diesen zwei hinzugefügten Zeilen absehen. Zugleich wird in meinen weiteren Darlegungen klar, inwieweit meine Interpretation von dem Standpunkte A. Kętrzynskis<sup>2)</sup> und Meinardus<sup>3)</sup> abweicht, die die ganze Urkunde für eine Kopie ansehen.

In dem Hauptteil der Leubuser Urkunde, bis zu den Worten „et alia manu“ fehlt die eigentliche, eine Rechtsegelkette ermöglichte Legalisierung, d. i. eine Sigillationsformel und ein Siegel, oder wenigstens eine Maledictio, wie sie manchmal in polnischen Urkunden vorkommt. Wegen des Fehlens dieser Legalisierung gehört die Leubuser Urkunde zu den in der polnischen Diplomatik des 12. und sogar des 13. Jahrhunderts seltenen Diplomen, bei denen wir den Entstehungsprozeß einer Urkunde beobachten können. Die Urkunde erscheint in ihrem Hauptteil als unvollendet, da selbstverständlich der Schreiber nicht wissen konnte, wie, wo und wann sie legalisiert werden würde, und deswegen weder die Sigillationsformel, noch die Zeugen, die ihre Authentizität und ihre Vollstreckungsrechte bestätigen konnten, eingetragen hat. Obwohl in solchem Falle die öffentliche Berechtigung und Approbation fehlte, bildete die wirklich stattgefundenen Handlung die Grundlage, die das Kloster als den rechtmäßigen Besitzer der empfangenen Güter zur Abfassung einer solchen Urkunde berechtigte. Der Handlung konnten einige Zeugen beiwohnen und später in einer solchen Urkunde als sogenannte Handlungszeugen erwähnt werden. In der Leubuser Urkunde — ich gehe nunmehr über den bisher besprochenen Teil hinaus — finden wir zwei Gruppen von Zeugen, von denen die einen als Handlungszeugen, die anderen als Beurkundungszeugen bezeichnet werden müssen<sup>4)</sup>. Es ist leicht ersichtlich, daß die im Eschatokoll des Hauptteiles erwähnten Personen, Miesko III. „dux maximus“ und die Herzöge mit dem Klerus und Volk Polens, als Handlungszeugen<sup>5)</sup> zu betrachten sind; darauf deutet, daß sie in dem ersten Teil der Urkunde erwähnt sind<sup>6)</sup>, und dafür zeugt auch der für die Urkunde inter-

essante Umstand, daß alle Anwesenden summarisch genannt sind, in einem Ausdruck, der alle weiteren Zeugen ausschließt, ein Umstand, den Schulte nicht erkannte und deshalb als Beweis der Fälschung benützte<sup>1)</sup>.

Der Hauptteil der Leubuser Urkunde wurde, wie alle Merkmale zeigen, von einem aus Bjorta nach Leubus übergewanderten Mönch entworfen, der der Formen der kaiserlichen Kanzlei kundig war. Er stellte alle (durch einige Jahre) dem Kloster gewährten Schenkungen zusammen, wobei er sich, wie die detaillierte Aufzählung von geschenkten Pferden, Ochsen usw. beweist, auf uns unbekannte Klosternotizen stützte. Es ist leicht verständlich, daß die Bistierzienser, die sich schon 1163 niedergelassen hatten, anfangs eine Stiftungsurkunde nicht erhalten konnten, schon in Ermangelung eines Schreibers und Konzeptverfassers und infolge der politischen Unruhen. Sobald aber die Verhältnisse nach dem Jahre 1172, wie erwähnt<sup>2)</sup>, ruhiger geworden waren, ließen sie vor allem im eigenen Kloster, durch ihren eigenen Schreiber, eine Urkunde nach dem wirklichen Stande des Besitzes und der Privilegien abfassen. Diese Urkunde war, obwohl in Reinschrift gebracht, wie Posse<sup>3)</sup> zutreffend solche Privatakte nennt, bloß ein „Wunschzettel“, ohne rechtliche Bedeutung. Für die Frage, wann eine solche Urkunde etwa geschrieben worden ist, bildet den einzigen Anhaltspunkt der Titel Mieskos III. „dux maximus“, ein Titel, der, obwohl er in einer privatim hergestellten Urkunde sehr unformell klingt, am besten die wirkliche Stellung der Krakauer Herzöge kennzeichnet. „Dux maximus“ konnte Miesko III. frühestens erst im Dezember 1173 genannt werden, da Boleslaus IV. am 31. November 1173<sup>4)</sup> starb, und das wäre ein terminus a quo für den Hauptteil der Leubuser Urkunde. Außerdem ist klar, daß die Abfassung des Hauptteils vor der Schenkung der villa Bogodani (Bogenau, Bogunowo) stattgefunden hat, was jedoch zur Zeitbestimmung nichts hilft. Weshalb aus diesem Zusatz Kętrzynski<sup>5)</sup> schließen konnte, daß die Legalisierung erst ein Jahr später stattgefunden habe, ist mir unerfindlich, da der Abt Florentius vorher in der Urkunde nicht erwähnt wird. Aus allen diesen Gründen ist der Hauptteil der Leubuser Urkunde (bis „alia manu“) als eine Urkunde jener Art zu bezeichnen, bei welcher der Empfänger das Konzept und die Reinschrift selbst verfaßte<sup>6)</sup>.

Hauptteiles), die durch den Empfänger hergestellt wurde, beziehen sich zweifellos auf die Handlung (Posse: Die Lehre v. P. 73).

<sup>1)</sup> Silesiaca 77; so ist das Fehlen des Ziroslav, der Großherzöge und der Geistlichkeit unter den Zeugen für Schulte auffallend; Schulte übernahm, daß wir es mit zwei Zeugenreihen zu tun haben. <sup>2)</sup> Vgl. S. 20. <sup>3)</sup> Die Lehre v. P. 93. <sup>4)</sup> Reg. z. schles. Gesch. S. 45.

<sup>5)</sup> „Studya“ 216. <sup>6)</sup> Posse: Die Lehre v. P. 93.

<sup>1)</sup> B. U. P. Nr. 7; auch in der Urkunde Mieskos III. von 1177 wird dieselbe als „confirmatio“ bezeichnet (B. U. L. V). <sup>2)</sup> „Studya“ 216. <sup>3)</sup> Darst. u. Quell. II, 81. <sup>4)</sup> Breslau: Handbuch der Urkundenlehre, 811. <sup>5)</sup> Die Bedeutung dieser Zeugen und die verschiedenen Handlungen, auf die sie zu beziehen sind, wurde ausführlich durch Siedel, Ficker, Breslau, Posse und andere besprochen. <sup>6)</sup> Die Zeugen einer Urkunde (in dem Falle des

In den Worten „et alia manu“ bis „villa Bogodani“ ist der zweite Teil der Leubuser Urkunde enthalten, der gesondert behandelt werden muß. Auf Grund unserer paläographischen Ergebnisse ist die Frage nach der Entstehung dieses Teiles viel leichter zu entscheiden. Die Leubuser Mönche wußten bei Abfassung der Urkunde in der bis jetzt besprochenen Form recht gut, daß diese Urkunde keine Rechtskraft besitze. Sie warteten also mit ihrer Reinschrift auf eine günstige Gelegenheit, um sie zur Legalisierung vorzulegen. Diese Gelegenheit bot sich auch wirklich, als Boleslaus der Lange mit seinem ritterlichen Gefolge und seinem „Kanzler“ in der unweit entfernten Gröditzburg (Grodziec) weilte. Damals fand auch die Legalisierung der durch die Leubuser Mönche vorgelegten Urkunde statt, doch nicht in der gewöhnlichen Form, d. i. nicht durch Anbringung des Siegels, sondern, wie schon A. Kętrzyński<sup>1)</sup> bemerkt hat, durch Refoktion, die wie gewöhnlich Hieronymus eigenhändig auf der vorgelegten Urkunde, auf den kleinen übrig gebliebenen Rand schrieb, indem er die Namen der Zeugen, die auf der Gröditzburg anwesend waren und von der Legalisierung der Urkunde wußten, hinzusetzte. Dieser einfache Entstehungsprozeß der Leubuser Urkunde, die doch offenbar alle Merkmale einer Originalurkunde trägt<sup>2)</sup>, entspricht sonst vollständig den Normen und der Entstehungsweise ähnlicher Urteile, da die Refoktion, beziehungsweise das Übergabedatum und das Siegel, grundsätzlich erst der Reinschrift beigefügt wurden<sup>3)</sup>.

Es ist dabei interessant, daß eine Refoktion in der polnischen Diplomatis des 12. Jahrhunderts einzig und allein in Schlesien vorkommt; wir finden nämlich sonst nur noch in der Urkunde des Bischofs Zyrōslaw von 1189 eine Bemerkung: „in crastino hoc ipsum recognitum est in Vratislau eoram domino etc.“<sup>4)</sup>; diese Fälle lassen die Vermutung zu, daß die Formen der kaiserlichen Kanzlei nach Schlesien durch die Vermittlung von Leubus eingedrungen sind. Die Bedeutung der Refoktion in den schlesischen Urkunden kann nicht mit dem Brauch der kaiserlichen Kanzlei als identisch angesehen werden, nämlich dem wirklichen „recognoscere“ des Kanzlers an den durch die kaiserliche Kanzlei hergestellten Urkunden, im Sinne der Approbation des Inhaltes. In dem anfänglichen Zustand der polnischen Kanzlei hatte die Refoktion vielmehr nur die Bedeutung, daß sie mit der Urkundenausstellung selbst identisch war<sup>5)</sup> im Gegensatz zu der Handlung. Die in der Leubuser Urkunde benutzte Form „ego hieronimus cancellarius recognoni“ entspricht

<sup>1)</sup> „Studya“, 163. <sup>2)</sup> Richtig schon von Schulte (Silesiaca, 77) hervorgehoben.

<sup>3)</sup> Fidér: Beiträge zur Urkundenlehre II, 163; ausführlich darüber Posse: Die Lehre v. P. 114.

<sup>4)</sup> Mon. Pol. pal. tab. XIV; Reg. z. schles. Gesch. Nr. 55. <sup>5)</sup> Vgl. darüber Kętrzyński: Studyja 203.

der üblichen Form „Ego N. N. ad vicem N. N. archicancellarii (archicancellarii) recognovi“, die wir oft in den kaiserlichen<sup>1)</sup> und sogar (später) in den bischöflichen Urkunden<sup>2)</sup> für Pforta vorfinden. Die erste Person der Form „recognoui“ statt des öfters benützten „recognovit“ kommt vor, wenn der Kanzler, oder in der kaiserlichen Kanzlei vielmehr der Vizekanzler, seinen persönlichen, eigenhändigen Anteil an der Ausstellung der Urkunden kennzeichnen wollte<sup>3)</sup>. Die kürzere Fassung der Refoktion und der persönliche Anteil des Hieronymus bestätigt die sonst schon bekannte Tatsache, daß die Anführung eines „cancellarius“ in einer polnischen Urkunde des 12. Jahrhunderts eine hierarchisch geordnete Kanzlei noch nicht beweist, vielmehr einen Sekretär<sup>4)</sup> annehmen läßt, den ich eher Notar<sup>5)</sup> nennen möchte.

Die Entstehung der sonst auffallenden Phrase „et alia manu“ muß auf Grund der paläographischen Entscheidung anders wie bisher erklärt werden. Es genügt zu bemerken, daß der „Kanzler“ Hieronymus, als er die Namen der Zeugen und die Refoktion hinzusetzte, den Unterschied der beiden Schriften mit diesen Worten betonte, um die Echtheit der Urkunde vor künftigen Einwendungen zu schützen. Die Urkunde erhielt in Hieronymus' eigenhändigem Zusatz ein äußerliches Zeichen der Legalisierung, was mit den Worten „et alia manu“ hervorgehoben<sup>6)</sup> und öffentlich dargelegt wurde.

Die Legalisierung der Urkunde vermittelst der Refoktion umschließt eine Reihe von Zeugen, die in Polen den vornehmsten Beweis für die Authentizität der Urkunde bilden konnten. Da nun in dem Zusatz des Hieronymus jeder Zeugename mit „Ego“ bestärkt, bei dem Zeugen Boleslaus der Ausdruck „interfui“<sup>7)</sup> eingetragen wurde und außer den einzeln genannten Zeugen jede summarische Erwähnung der „Anwesenden“ fehlt, so ist im Gegensatz zu den Handlungszeugen (Miesko III.) ersichtlich, daß sie wirklich bei der Refoktion, die gleichbedeutend mit der Ausstellung der Urkunde war, anwesend gewesen sind, woraus auch erhellt, warum Zyrōslaw oder die anderen Söhne Boleslaus' des Langen fehlen. Die Reihenfolge der Beurkundungszeugen in der Leubuser Urkunde: „Ego bolezlauus filius bolezlai interfui et asensi.

<sup>1)</sup> B. U. P. Nr. 4, 6, 10, 12, 13, 15. <sup>2)</sup> Die Urkunde des Erzbischofs Siegfried aus Bremen vom 5. September 1183 (B. U. P. Nr. 31): „Theodoricus decanus Bremensis recognovit“. <sup>3)</sup> Fidér a. a. O. II, S. 163. <sup>4)</sup> So nennt ihn Kętrzyński: Studyja 310.

<sup>5)</sup> Man kann ihn auch analog in den ostdeutschen Herzogskanzleien als einen Hofnotar bezeichnen, was dort, wie auch in Polen, in dieser Zeit mit der Würde eines Hofapellans verbunden war. Zu seinen Pflichthandlungen gehörte auch die Refoktion der durch die Empfänger vorgelegten Urkunden (Posse a. a. O. 175). <sup>6)</sup> Analog wird bei den eigenhändigen Unterschriften das Wort „subserpsi“ hier zugesetzt, z. B. bei der Unterschrift des Kardinals Humbold (Mon. Pol. pal. tab. III, und Kwart. hist. XXV, S. 374). <sup>7)</sup> Zur Bedeutung dieses Wortes vgl. z. B. „qui interfuerunt colloquio“ (Knizinensi) B. U. L. V.

Ego zvvinezlaus. Ego hierozlaus. Ego cünradus. Ego nadsiovvi. Ego ianus. Ego strezo. Ego petrich. Ego obezlaus. Ego damezlaus. Ego bertolfus. Ego bolenenus<sup>1)</sup> verdient einzeln besprochen zu werden, wobei im Rahmen des Bruchstückmaterials die Persönlichkeiten der Zeugen unter den Zeitgenossen zu suchen sind.

Als erster genannt ist Boleslaus, Sohn des Boleslaus, selbstverständlich des Langen. Dieser Zeuge nimmt — was infolge seiner Stellung als Sohn des Stifters und regierenden Herzogs erklärlich ist — unter den Zeugen eine hervorragende Stellung ein, da er wegen des Wortes „asensi“ als Zustimmungszeuge<sup>2)</sup> bezeichnet werden muß. Interessant ist dabei, daß wir sonst in den polnischen Urkunden des 12. Jahrhunderts Zustimmungszeugen nur in der auch auf Schlesien bezüglichen Urkunde Mieslos III. von 1177 für Leubus finden, wo der Aussteller den Ausdruck benutzt: „consensu . . . advocati abbatie tue, bolezlavvi zlesię ducis“<sup>3)</sup> und in der Urkunde des Bischofs Jarosław vom 6. April 1200<sup>4)</sup> für Leubus, in der Bogdan, Sohn des Bartholomeus von Bohrau, in der Rolle eines Zustimmungszeugen auftritt. Der Zustimmungszeuge der Urkunde von 1175, Boleslaus, bekannt als zweiter Sohn Boleslaus' des Langen<sup>5)</sup>, *preparatus ad militiam*, wie die Epyth. duc. Slesie sagen<sup>6)</sup>, ist nach der *Chronica Polonorum*<sup>7)</sup> als Sohn aus der zweiten Ehe zu betrachten, denn diese Nachricht muß nach dem allgemeinen Werte der Quellen der Angabe der *Chronica principum Poloniae*<sup>8)</sup>, nach welcher er aus der ersten Ehe stammen sollte, vorgezogen werden. Bei dieser Gelegenheit möchte ich bemerken, daß unter den Kindern Boleslaus' des Langen die Namen Jarosław und Olga, welche für Ruriks Dynastie charakteristisch sind, unerschütterlich beweisen, daß diese Kinder aus der Ehe mit Zwinislava stammen, wie die Namen Heinrich, Conrad und Adelheid wiederum auf deren Abstammung von Adelheid von Sulzbach hinweisen; der Name Boleslaus, der überhaupt für Piasten charakteristisch ist, gibt für die Feststellung von Boleslaus' Mutter keinen Anhaltspunkt. Um in einer Urkunde als ein wirklicher Zeuge, umso mehr als Zustimmungszeuge angeführt zu werden, mußte man „anni discretionis“, d. i. mindestens 12, oder, wie Piełosiński meint<sup>9)</sup>, 15 Jahre zählen; dementsprechend muß auch die Heirat Boleslaus' des Langen mit Adelheid in die Zeit vor 1163, höchstwahrscheinlich in die Jahre 1160—63 gesetzt werden<sup>10)</sup>.

<sup>1)</sup> Mon. Pol. pal. tab. XI. <sup>2)</sup> Vgl. Ficker a. a. D. I, § 69, 136. <sup>3)</sup> B. U. L. V.  
<sup>4)</sup> Zum ersten Mal in Kwart. hist. XXV, 422—423 herausgegeben; vgl. ibid. S. 427 über „ratam habens paternam donationem“. <sup>5)</sup> Grotewold: Stammtafeln, Tafel I u. S. 34  
<sup>6)</sup> Mon. Lub. 16. <sup>7)</sup> Mon. Pol. Hist. III, 645; nach dieser Chronik ist er vor 1201 gestorben (Mon. Pol. Hist. III, 646). <sup>8)</sup> Mon. Pol. Hist. III, 481. <sup>9)</sup> Zbiór dok. sred. 81. <sup>10)</sup> Ausführlicher darüber in „Studia“ 165/166.

Da in der Urkunde von 1175 von den Söhnen Boleslaus' des Langen nur der älteste aus der zweiten Ehe auftritt, ist zu vermuten, daß die beiden anderen, Heinrich und Konrad, noch keine „anni discretionis“ hatten, und der Umstand, daß Jarosław fehlt — wenn das nicht einem Zufalle zuzuschreiben ist — bestätigt nur das bekannte Zerwürfnis zwischen Jarosław und seinem Vater. Die Annahme Schultes<sup>1)</sup>, auf die er unter anderem auch seinen Beweis der „Fälschung“ der Urkunde stützt, daß die Namen hierozlaus und cünradus auf Söhne Boleslaus' des Langen zu beziehen sind, ist nicht zulässig. Eine solche, wirklich „auffallende“ Reihenfolge der Zeugen, daß an der ersten Stelle ein jüngerer Sohn des Stifters, wenn auch der erste aus der zweiten Ehe, als der einzige Zustimmungszeuge angeführt wird, nach ihm der sonst unbekannte Ritter Zvvinezlaus und dann erst der älteste Herzogssohn aus erster Ehe und der jüngste<sup>2)</sup> aus der zweiten, ist grundsätzlich unmöglich, nicht nur in einer authentischen Urkunde, sondern sogar in einer frühzeitigen Fälschung.

Als der erste unter den gewöhnlichen Beurkundungszeugen ist der sonst unbekannte Zvvinezlaus genannt; unter den Zeitgenossen finden wir keinen, der diesen Namen trüge<sup>3)</sup>, nur die erste Frau Boleslaus' des Langen und einige weibliche Mitglieder der herzoglichen Familien in Neuzen und Pommern führen den Namen Zwinislava<sup>4)</sup>. Den Namen des Zeugen Jarosław finden wir öfters im 13. Jahrhundert in Schlesien, und der 1203 erwähnte Jaroslaus dapifer<sup>5)</sup> bestätigt, außer der entfernten Möglichkeit der Identität der Zeugen von 1175 und 1203, daß dieser Name in einem schlesischen ritterlichen Geschlecht üblich war<sup>6)</sup>, was die Identifizierung mit dem Herzog und Bischof Jarosław noch weniger zulässig macht. Den Namen Nadsiovvi (Nadśeiwój)<sup>7)</sup> finden wir in der gegenwärtigen Lesart der veröffentlichten Quellen nicht; in der authentischen Urkunde Heinrichs I. für Trebniz von 1203 soll man jedoch einen Passus folgenderweise lesen: „Zobeslaus, Vnemir frater eius, Stefan nad(siov)<sup>8)</sup> i filius, Budivoy, Vnemir frater eius etc.“<sup>9)</sup>, wie das ungenau Haeusler gelesen hat<sup>10)</sup>, denn an der entsprechenden Stelle der Regesten Grünhagens<sup>11)</sup> ist Budivoy als Sohn des vorhergehenden Zeugen bezeichnet. Die im Original und in der Kopie<sup>12)</sup> fehlenden Buchstaben des Namens Nad . . . i muß man zu Nadsiovi ergänzen, da die Zahl der Buchstaben dem freien

<sup>1)</sup> Silesiaca, 78. <sup>2)</sup> Schulte hat noch Heinrich I. vergessen. <sup>3)</sup> Auch Piełosiński (Rycerstwo polskie wieków średnich II, 289) unbekannt. <sup>4)</sup> Vgl. das Register in der „Genealogia Piastów“ von Balzer. <sup>5)</sup> Mon. Pol. pal. tab. XXIV. <sup>6)</sup> Vgl. auch die Urkunde Heinrichs I. von 1226 bei Haeusler: Urkundensammlung . . . Öls. <sup>7)</sup> Piełosiński auch (s. Anmerkung 3) unbekannt. <sup>8)</sup> An dieser Stelle sind die Buchstaben weggewischt. <sup>9)</sup> Mon. Pol. pal. XXIV. <sup>10)</sup> Urkundensammlung . . . Öls S. 22. <sup>11)</sup> Reg. z. schles. Gesch. Nr. 92. <sup>12)</sup> Haeusler a. a. D.

Platz entspricht und wir bis 1250 in Schlesien keinen anderen Namen, der mit „Nad“ anfinge und mit „i“ endige, vorfinden. So ist die Existenz unseres Zeugen von 1175 bestätigt, da sein Sohn Stefan, was mit dem Zeitabstand übereinstimmt, im Jahre 1203 als ein Urkundenzeuge auftritt. Der Name Janus (Janusz) war allgemein üblich bei der Ritterschaft und dem Bauernvolke<sup>1)</sup>. In dieser Form finden wir ihn in der Urkunde des Bischofs Cyprian von 1202<sup>2)</sup> und Gnevomirs von 1202—1206<sup>3)</sup>. In der Urkunde Heinrichs von 1203 finden wir „Janus Janichow“<sup>4)</sup>, was Grünhagen richtig in Janus Janichovic auflöste<sup>5)</sup>, und es ist wahrscheinlich, daß Janus, der Vater des Janus von 1203, mit jenem Zeugen von 1175 identisch ist, da für die polnischen ritterlichen Familien des 13. Jahrhunderts die Verwendung des gleichen Vornamens charakteristisch ist. Der Tod desselben Janus<sup>6)</sup> wird auch wahrscheinlich im Liber mort. mon. s. Vincentii unter dem 14. Januar<sup>7)</sup> erwähnt. Den Namen Ztreso (streso), gleich Strzeż, Strzeżysław, finden wir in den schlesischen Urkunden erst 1226<sup>8)</sup>, 1229<sup>9)</sup>, 1230<sup>10)</sup> und später, dagegen wäre der in der Urkunde Zbyluts von 1153 genannte „comes Ztreso“<sup>11)</sup> nach der Vermutung Piełosiuski<sup>12)</sup> als identisch mit dem Zeugen von 1175 zu betrachten und der Familie der Czwojewen zuzurechnen. Der Zeuge Petrik, gleich Pietrzyk (der Deminutiv von Piotr, d. i. Peter) trägt einen weit verbreiteten Namen, der öfters in Schlesien 1200, 1202, 1203<sup>13)</sup> vorkommt, ihn führen verschiedene bekannte polnische Persönlichkeiten des 12. Jahrhunderts, wie der Kanzler Peter (erwähnt 1189), Peter Czeslawovic, Peter, Sohn des Wszebors u. a.<sup>14)</sup>. Die Namensform Damazlaus, eine unrichtige, da schon die Fälschungen von 1175 die Schreibart Domazlaus besitzen<sup>15)</sup>, finden wir erst 1256<sup>16)</sup>, dagegen tritt in der Urkunde Heinrichs von 1209<sup>17)</sup> der Kämmerer Skup, Sohn des Domazlaus<sup>18)</sup>, auf, welch letzterer aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Zeugen von 1175 und dem im Lib. mort. mon. s. Vincentii unter dem 11. Dezember genannten „Domazlaus“<sup>19)</sup> identisch ist. Um sichersten können wir die Persönlichkeit des Obieslaus (Obiesław) bestimmen, da wir ihn in der auf dem Gnesener Fürstentag ausgestellten Urkunde Mieskos III. von

<sup>1)</sup> Siehe das Namenregister der Reg. z. schles. Gesch. S. 354, 355. <sup>2)</sup> B. U. L. S. 30. <sup>3)</sup> Mon. Pol. pal. tab. XX. <sup>4)</sup> Ibid. tab. XXIV. <sup>5)</sup> Reg. z. schles. Gesch. S. 78; bei Haeusler fehlerhaft. <sup>6)</sup> Von Piełosiuski (a. a. O. II, 256) irrt für Janus, den Sohn des Palatins Wojsław, gehalten; Janus Wojslawovic tritt in Kleinpolen, aber niemals in Schlesien auf. <sup>7)</sup> Mon. Pol. Hist. V, 678. <sup>8)</sup> Reg. z. schles. Gesch. Nr. 297. <sup>9)</sup> Ibid. Nr. 344. <sup>10)</sup> Ibid. Nr. 354. <sup>11)</sup> Cod. dipl. mai. Pol. I, Nr. 18. <sup>12)</sup> a. a. O. II, 274. <sup>13)</sup> Oben angeführt. <sup>14)</sup> Bei Piełosiuski (a. a. O. II) zusammengestellt. <sup>15)</sup> B. U. L. IV. <sup>16)</sup> Haeusler: Urkundensammlung S. 99. <sup>17)</sup> Haeusler a. a. O. Nr. 20. <sup>18)</sup> Über ihn bei Piełosiuski (a. a. O. II, 316). <sup>19)</sup> Mon. Pol. Hist. V, 715.

1177<sup>1)</sup> finden. Höchstwahrscheinlich hatte sich Obieslaw mit seinem Herzog Boleslaus dem Langen nach Gnesen auf den Fürstentag begeben. Zur einheimischen, schlesischen Ritterschaft ist noch der Zeuge Konrad zu zählen, obwohl er einen allgemein gebrauchten deutschen Namen trägt, der in den Pfortenser Urkunden oft vorkommt<sup>2)</sup>. Der Umstand aber, daß Konrad an der dritten Stelle nach dem Herzogssohn genannt ist, im Gegensatz zu anderen am Ende aufgezählten Trägern deutscher Namen, weist auf eine hochgestellte Persönlichkeit, also jemanden aus der angesehensten schlesischen Ritterschaft. Aus diesem Grunde darf man mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der Zeuge Konrad von 1175 mit dem Konrad Stoygnievvi 1202 (auch Sohn des Dierzykraj genannt) identisch ist, der 1177<sup>3)</sup> samt seinem Bruder einen Gütertausch mit dem Leubuser Kloster durchführte und später das Kloster selbst reich beschenkte. Diese Identifizierung ist auch deswegen zulässig, weil dieser Konrad aus der Umgebung von Gröditzburg und aus einem mächtigen ritterlichen Geschlecht Schlesiens stammte und der einzige zeitgenössische und bekannte Träger dieses Namens in Schlesien war. Die zwei germanischen Namenträger Bertoldus<sup>4)</sup> und Bolenenus kann man nur als deutsche Anhömlinge aus dem Gefolge Boleslaus' des Langen betrachten. In den schlesischen Quellen finden wir keinerlei positive Angaben, um sie näher bestimmen zu können, ebenso wie das Auftreten des Bertoldus in den Pfortenser Urkunden<sup>5)</sup> noch keine Vermutungen zuläßt. Der Name Bertoldus, gleichbedeutend mit Bertoldus (Berthold), von dem Piełosiuski nichts zu sagen weiß<sup>6)</sup>, hat sich in keiner polnischen Familie dieser Zeit eingebürgert; es besteht daher die Möglichkeit, daß der Zeuge von 1175 mit „Bertochus“, der im Lib. mort. mon. s. Vincentii genannt wird<sup>7)</sup>, identisch ist, da die irrtümliche Umwandlung der Buchstaben lf und eh sehr leicht in der Handschrift, wie auch in der Publizierung möglich ist. Es ist auch die Vermutung zulässig, daß auf diesen Bertoldus von 1175 die Notiz in der Makelski bekannten und der Urkunde des Monachus von 1198 verwandten Urkunde: „Bertoldum cum uxore et liberis recepimus (seil. in fraternitatem) et Othonem“<sup>8)</sup> zu beziehen ist. Der Zeuge Bolenenus<sup>9)</sup>, und nicht Bolonarius, wie Grünhagen angibt, trägt

<sup>1)</sup> B. U. L. V; die Angaben Piełosiuski (a. a. O. II, 289) über Obieslaw sind irrig. <sup>2)</sup> Vgl. das Namenregister in B. U. P. S. 591—95; ein Zeuge von 1175 könnte auch ein Leubuser (bzw. Pfortenser) Mönch sein. <sup>3)</sup> B. U. L. V; die Angaben Piełosiuski (a. a. O. II, 293) sind unhaltbar. <sup>4)</sup> Es ist bemerkungswert, daß wir in den Pfortenser Urkunden die Schreibart Bertolfus (praepositus maioris ecclesie) nur in der viel besprochenen Urkunde von 1153 vorfinden. <sup>5)</sup> B. U. P. Nr. 11, 12, 17, 27. <sup>6)</sup> a. a. O. II, 289. <sup>7)</sup> Mon. Pol. Hist. V, 693. <sup>8)</sup> Cod. dipl. mai. Pol. III, Nr. 2020. <sup>9)</sup> Diesen Namen konnte ich nirgends in Quellen dieser Zeit finden; ich betrachte ihn als eine Transkription

einen deutschen, durch die lateinische Schreibart verdrehten Namen, über den sich nichts sagen läßt. Bei der Durchsicht dieser Zeugenreihe ist bemerkenswert, daß die Träger der deutschen Namen, die wir auch für Deutsche ansehen müssen, an letzter Stelle genannt sind; das wäre durch den leicht begreiflichen Umstand zu erklären, daß die fremden Ankömmlinge anfangs eine unbedeutendere, im Vergleich zu der einheimischen, mit Erbgütern reich ausgestatteten Ritterschaft, niedrigere soziale Stellung einnahmen.

Die Datierung der Leubuser Urkunde entspricht den gewöhnlichen, in den Pfortenser Urkunden bekannten Formen. Der Gebrauch von „Data“ ohne Actum bestätigt das vorher Gesagte, daß das Jahr 1175 nur auf die Beurkundung zu beziehen ist<sup>1)</sup> und keineswegs auf die Handlung. Demgemäß bezieht sich „Data“ und das angegebene Jahr auf die Übergabe der Urkunde an den Empfänger<sup>2)</sup>, da diese beiden einander folgenden Tätigkeiten in diesem Falle zusammenfallen. Der Verlauf der Dinge ist somit so aufzufassen, daß die Leubuser Mönche die von ihnen hergestellte Reinschrift der Urkunde in Gröditzburg zur Legalisierung vorgelegt haben und unmittelbar nach der Durchführung der Legalisierung durch die Rekognition von Seiten des anwesenden Kanzler-Notars und Rennung der Zeugen die Urkunde wiederum in ihren Besitz und in Aufbewahrung genommen haben, wo sie bis zur Auflösung des Klosters verblieb.

Die in der Urkunde benützte Datierungsform „anno ab incarnatione domini“ kommt neben der anderen Form „anno incarnationis dominice (domini)“ in den Zisterziensurerkunden am häufigsten vor; in den Pfortenser, durch die Empfänger hergestellten Urkunden kommt sie bis 1175 zweimal vor<sup>3)</sup>. Die Datierung der Urkunden mittels der Jahresangabe und Indiction, ohne nähere Einzelheiten und Tagesdatum, ist in den Pfortenser Urkunden grundsätzlich gebräuchlich<sup>4)</sup>, und bis 1175 finden wir nur eine Pfortenser Urkunde von 1172<sup>5)</sup> mit Tagesangabe. Das Jahr der vollständigen Abschaffung der Leubuser Urkunde wird stets irrtümlich nach dem julianischen Kalender bestimmt, obwohl bei den Zisterziensern dieser Zeit der „calculus Florentinus“ im Gebrauch war, also eine Zeitrechnung, die dem julianischen Kalender vorausseilt, indem sie das Jahr mit dem 25. März beginnt und dem 24. März endigt<sup>6)</sup>. Ab-

des Namens Bodolenus (Botlenus), der bei Förstermann (Altdedesches Namenbuch, Personennamen I, 1900, S. 332) angeführt ist; weshalb Piekiński (a. a. O. II, 289) ihn für einen Polen hält, ist mir unverständlich.

<sup>1)</sup> Breslau: Urkundenlehre, 846. <sup>2)</sup> Posse: Die Lehre . . . 107, 114. <sup>3)</sup> B. U. P. Nr. 9, 12. <sup>4)</sup> B. U. P. Nr. 3, 4, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 15. <sup>5)</sup> B. U. P. Nr. 17; auch in der Leubuser Urkunde von 1177 (B. U. L. V.). <sup>6)</sup> Posse a. a. O. 102; Januschef: Orig. Cist. I, S. XV.

gesehen davon, daß bei den Zisterziensern dieser Zeit<sup>1)</sup>, auch bei denen in Polen<sup>2)</sup>, der „calculus Florentinus“ gebräuchlich war, beweist der Ausdruck „anno ab incarnatione domini“, daß in der Leubuser Urkunde dieser Jahresanfang gemeint war. Für die Urkunde ist also das Datum vom 25. März 1175 bis 24. März 1176 anzusehen. Die Leubuser Urkunde wurde außerdem mit dem Ordinationsjahr des Abtes Florentius bestimmt, eine Bezeichnungsweise, die in bezug auf die Äbte im 12. Jahrhundert nur selten vorkommt und in den Pfortenser Urkunden bis 1226<sup>3)</sup> mit einer Ausnahme überhaupt unbekannt ist. Diese Ausnahme bildet, was ohne Zweifel als charakteristisch angesehen werden muß, gerade die von uns häufig erwähnte Urkunde des Bischofs Wichmann von 1153, wo wir nach dem Ordinationsjahre des Bischofs die Bezeichnung „porro primo die ordinatis domini Teodorici portensis abbatis secundi“ finden<sup>4)</sup>.

Bon dem Zusatz über „villa Bogodani“ war schon die Rede. Hier wäre noch zu bemerken, daß dieser Zusatz in der Legalisierung ein Hauptbeweis für die früher aufgestellten Behauptungen sein kann, da aus dieser Notiz zu erkennen ist, daß die ganze Urkunde nicht auf einmal entstanden ist. Zur Zeit, als in dem Kloster die Reinschrift der Urkunde bis zu den Worten „et alia manu“ hergestellt wurde, hatte man dort noch keine Ahnung von der zukünftigen Besitzergreifung des Dorfes Bogenau<sup>5)</sup>; dieser Umstand, was merkwürdigerweise unbeachtet blieb, bezeugt doch deutlich, daß die Urkunde nicht auf einmal entstanden ist. Daraus erhellt, daß Schulte bei seiner Beweisführung (daß es sich um eine Fälschung handle) in die logische Anordnung des Dokuments nicht tief genug eingedrungen ist. Der angebliche Fälscher muß doch danach getrachtet haben, in seinem Fabrikat sämtliche Besitzungen des Klosters aufzuzählen, und wenn er merkwürdigerweise zufällig Bogenau vergessen hätte, so hätte er ein neues Dokument angefertigt, statt dieses Besitztum ganz uniformell in einem Zusätze zu erwähnen, welch letzterer nach Schulte von derselben Hand herrühren soll. In die weitere Erörterung dieser Konsequenz will ich mich nicht näher einlassen. Wenn wir dagegen annehmen, daß die Urkunde in ihrem Hauptteil in der Zeit von Dezember 1173<sup>6)</sup> bis in das Jahr 1175 entstanden ist und in der Zeit zwischen 25. März 1175 und 24. März 1176 legalisiert wurde, so erklärt es sich ganz natürlich, daß die

<sup>1)</sup> Grotewold: Handbuch der hist. Chronologie, 26. <sup>2)</sup> Fr. Rühl: Chronologie des Mittelalters, 31. <sup>3)</sup> B. U. P. Nr. 91; die Urkunde des Abtes von Hersfeld. <sup>4)</sup> B. U. P. Nr. 10. <sup>5)</sup> Diese Tatsache beweist, daß die Reinschrift nicht einige Tage oder Wochen vor der Legalisierung entstanden ist, denn sonst hätte man im Verlauf der Verhandlungen den Platz für Bogenau gelassen oder mit der Herstellung der Urkunde ein wenig gewartet. <sup>6)</sup> Vgl. S. 39.

Leubuser Mönche, die im ersten Zeitabschnitt das Dorf Bogenau erworben hatten, aber dafür im Gegenzug zu ihren anderen Besitzungen gar keinen Rechtsbeweis besaßen, den ihre anderen Besitzungen bestätigenden „Kanzler“ Hieronymus batzen, auch dieses Dorf in die Legalisierungsklausel einzufügen und dadurch die wirklichen Rechte des Klosters zu sichern. In dem Siume bildet der Zusatz über Bogenau eine Art nachträglicher Korrektur oder Ergänzung, die selbstverständlich eigenhändig durch den herzoglichen Notar gemacht werden mußte, um zu Recht zu bestehen.

Von erstklassiger Bedeutung für die Entstehungsgechichte, aber nicht der Authentizität der Leubuser Urkunde ist die Frage nach der Authentizität, Zeit und Art der Anbringung des Siegels. Nach A. Schulz<sup>1)</sup>, der nur dieses an die authentische Urkunde angehängte Siegel Boleslaus' des Langen als authentisch erklärte, wurde es allgemein für echt gehalten. Erst Kętrzyński, der, wie ich bewiesen zu haben glaube, unbegründet die Leubuser Urkunde für eine Kopie erklärte, an der sich selbstverständlich kein Siegel befinden konnte, äußerte zunächst nur einige Bedenken<sup>2)</sup>, behauptete aber dann<sup>3)</sup>, daß das Siegel Boleslaus' des Langen unzweifelhaft gefälscht sei, eine Behauptung, der später Schulte<sup>4)</sup>, ohne neue Gründe anzuführen, seinem Standpunkte gemäß beistimmte. Die Behauptungen Kętrzyńskis, die übrigens bald darauf von Piekiński<sup>5)</sup> widerlegt und von Krzyżanowski<sup>6)</sup> für unrichtig erklärt worden sind, untersuchte gründlich Meinardus<sup>7)</sup>, indem er überzeugend nachwies, daß das Siegel Boleslaus' des Langen eine archaische, seiner Epoche entsprechende Form besitze, daß gotische Buchstaben auch in der Umschrift des unzweifelhaft echten (in zwei Abdrücken bekannten!) Siegelrings Mieskos III. vorkommen, wobei noch anzuführen ist, daß das Siegel die einzige zulässige Titulatur Boleslaus' des Langen trägt. Zu Meinardus' Gründen, dessen Standpunkte ich mich anschließe, wäre gegen Kętrzyński noch anzuführen, daß die bekannten Münzen Boleslaus' des Langen, wie auch überhaupt die schlesischen dieser Zeit<sup>8)</sup>, den Typus des Siegels Boleslaus' des Langen zwar wiedergeben, aber an Größe doch sehr verschieden von einander sind. Ich will gern zugeben, daß das Siegel, trotz der ganz gelungenen Zeichnung, die Hand eines Münzers verrät, was leicht dadurch zu erklären ist, daß Boleslaus das Siegel mit dem

<sup>1)</sup> Die schlesischen Siegel bis 1250, 5. <sup>2)</sup> Einige Bemerkungen über die ältesten polnischen Urkunden, Zeitschr. f. Gesch. Schles. XXII, 166. <sup>3)</sup> Studyja nad dok. XII, S. 215. <sup>4)</sup> Silesiaca 79. <sup>5)</sup> Zbiór dok. średniow., 130. <sup>6)</sup> Kwart. hist. VI, 797. <sup>7)</sup> Darst. u. Quell. II, 78, 79. <sup>8)</sup> Abgebildet in Cod. dipl. Sil. (XVI, Tafel I, ed. Friedensburg) und bei Stronczyński (Dawne monety polskie II, 138, 208); außerdem habe ich das Münztabellen des Czapiskimuseums in Krakau und des Ossolińskischen Nationalmuseums („Zakład narod. im. Ossolińskich“) in Lemberg durchgesehen.

Titel „dux Zlezie“ erst nach Befestigung seiner Herrschaft in Schlesien benützen konnte<sup>1)</sup>) und — da er unzweifelhaft (nach Stronczyński) eigene Münzen prägte — mit der Anfertigung des (neuen?) Siegels seinen eigenen Münzer beauftragt hat. Wenn wir noch in Betracht ziehen, daß in Leubus die Siegel niemals im Stil jener Epoche gehalten waren, in der das gefälschte Dokument, an dem sie angehängt waren, angeblich entstanden sein sollte, und die eventuelle Fälschung (nota I) erst im XIII. Jahrhundert, nach dem Ableben des genannten Ausstellers, Boleslaus des Langen, hätte erscheinen können, so müssen wir mit Schulz, Grünhagen, Piekiński, Krzyżanowski und Meinardus das Siegel von 1175 für echt erklären, und zwar um so mehr, als die Grundlage zur Annahme einer Siegelfälschung die ganz unhaltbare Bezeichnung der Leubuser Urkunde als Kopie war und die letzten archivalischen Entdeckungen gezeigt haben, daß die polnischen Herzöge schon im XI. Jahrhundert Siegel besessen haben<sup>2)</sup>.

Die Anerkennung der Echtheit des Siegels Boleslaus' des Langen entscheidet aber noch nicht die Frage, wann es an die Urkunde angehangen worden ist, und zwar um so weniger, als schon Kętrzyński<sup>3)</sup>, als er das Siegel noch für echt hielt, vermutet, und ja Piekiński<sup>4)</sup>, freilich, ohne dies zu beweisen, als sicher annimmt, daß das Siegel erst später auf amtlichem Wege angehängt worden ist. Vor allem muß die Art, wie das Siegel angehängt ist, in Betracht gezogen werden. In den Bjortenser Urkunden sind die Siegel in den Jahren 1140—1190 größtenteils auf der Fläche der Urkunden befestigt<sup>5)</sup>, und in den polnischen Urkunden des XII. Jahrhunderts, mit Ausnahme der Urkunde von Dierzko von 1190<sup>6)</sup>, der Urkunde des Krakauer Kapitels von 1167<sup>7)</sup> und der Urkunde Kasimirs II. für Sulejów von 1178<sup>8)</sup>, werden die Siegel immer an Bergamentstreifen oder Seidenschnürchen, die durch den Bug der Urkunde geführt sind, angehängt. Das Siegel Boleslaus' des Langen ist mittels Seidenschnürchen angehängt, wir finden aber keinen Bug, wie er gewöhnlich vorhanden ist<sup>9)</sup>, sondern das Siegel ist im einfachen Bergament, das auf der Rückseite mit einem verschiedenartigen Bergamentstreifen untergelebt ist, angebracht. Man braucht in diesen Abweichungen keine Beweisgründe für eine Fälschung zu erblicken, da diese Umstände durch die Kanzleivorgänge leicht erklärlich sind. Daß das Siegel nicht auf der Urkunde befestigt, sondern angehängt wurde, findet seine genügende Erklärung im Platzmangel<sup>10)</sup>, andererseits bringt dies den Beweis, daß bei der Verfertigung der Urkunde die Möglichkeit der Be-

<sup>1)</sup> Vgl. S. 20 u. 35/36. <sup>2)</sup> Ladislaus I. Hermann; Mon. Pol. pal. tab. I. <sup>3)</sup> Studyja nad dok. S. 215. <sup>4)</sup> Zbiór dok. S. 130. <sup>5)</sup> Ich stütze mich auf persönliche Besichtigung im Dresdener Staatsarchiv. <sup>6)</sup> Mon. Pol. pal. tab. XVIII. <sup>7)</sup> Ibid. tab. VIII. <sup>8)</sup> Ibid. XIII. <sup>9)</sup> Breslau: Handbuch d. II. S. 961. <sup>10)</sup> Ficker: Beiträge zur Urkundenlehre III, 200.

festigung eines Siegels nicht in Erwägung gezogen wurde. Das erklärt uns auch zugleich das Fehlen der Sigillationsformel, ein Umstand, der an sich jedenfalls keinen Beweis gegen die Authentizität des Siegels bilden kann<sup>1)</sup>, doch einer Erklärung bedarf. Bei Legalisierung der Urkunde durch Rekognition hat man auch an die Möglichkeit der Besiegelung nicht gedacht, da Rekognition und Zeugen genügende Kraft besaßen, und deswegen weder Platz für die Befestigung des Siegels gelassen, noch einen Bug gemacht. Als bei der Befestigung des Siegels in späterer Zeit sich herausstellte, daß kein Platz für den Bug vorhanden und das Pergament sehr dünn und schwach war, hat man die Haltbarkeit in der üblichen Art<sup>2)</sup> durch das Unterkleben eines Pergamentstreifens erhöht und das Siegel befestigt.

Zu den bisherigen Vermutungen, weshalb man 1175 an die Befestigung eines Siegels nicht dachte, kommt noch die auffallende Tatsache hinzu, daß wir an der Urkunde Mieskos III. von 1177<sup>3)</sup>, die Kętrzyński und Meinardus für einen Brief halten<sup>4)</sup>, keine Siegel Boleslaus' des Langen finden, trotzdem er Stifter des Leubuser Klosters, der anwesende „advocatus abatiae“, und Herr von Schlesien war. Obwohl die Vermutung, daß man bei der Legalisierung der Urkunde das Siegel des Ausstellers und Seniors, Mieskos III., für ausreichend hielt, zulässig ist, möchte ich bei der ziemlichen Seltenheit der Siegel in Polen, bei dem Brauch, daß später auch der hohe Adel seine Siegel an die Herzogsburgen angehängt hat, annehmen, daß auch am 26. April 1177 Boleslaus der Lange noch kein Siegel besaß, oder das eventuell vorhandene aus unbestimmabaren Gründen, möglicherweise wegen der alten Titulatur, nicht benützte.

Das Siegel Boleslaus' des Langen wurde also erst später nach der Legalisierung auf der Leubuser Urkunde von 1175 angehängt. Dies geschah aber auf amtlichem Wege, denn das Siegel trägt alle Merkmale der Authentizität, und es ist nicht gut denkbar, daß die Leubuser Mönche auf unrechtmäßige Weise in den Besitz des herzoglichen Siegels gelangt sind. Ebenso wäre die Annahme unhaltbar, daß die Leubuser Mönche, die doch eine authentische und legalisierte Urkunde besaßen, sich durch Anbringung eines Siegels auf unrechtmäßigem Wege den Rechtsnachweis ihres Besitzes vermindert oder überhaupt zu Lebzeiten des Ausstellers unmöglich gemacht hätten. Überdies ist es auch

<sup>1)</sup> Ich verweise nur auf Breslau a. a. O. 521; aus der Polemit Kętrzyński mit Krzyżanowski ist ersichtlich, daß diese Behauptung auch für die polnische Diplomatik volle Geltung hat. <sup>2)</sup> Breslau a. a. O. 959. <sup>3)</sup> B. U. L. V. <sup>4)</sup> Darst. u. Quell. II, 83, 84; man darf aber nicht vergessen, daß diese Urkunde eine corroboratio, die Beurkundungszeugen und alle äußerlichen Merkmale eines Dokuments besitzt.

leicht begreiflich, daß die Leubuser Mönche, nachdem sie vom Vorhandensein des Siegels Boleslaus' des Langen Kenntnis erhalten hatten, trotz der erhaltenen Rekognitionsklause doch um die Erlangung eines neuen äußerlichen Merkmals für ihre wertvolle Stiftungsurkunde bemüht waren und dasselbe auch erreichten. Heinrich I. benützte das Siegel seines Vaters nicht<sup>1)</sup>, da er schon in der Urkunde von 1202 von der Anwendung „sigilli nostri“ spricht<sup>2)</sup>; demnach würde diese amtliche, zusätzliche Legalisierung der Leubuser Urkunde von 1175 durch Anhängung des Siegels in dem Zeitraume zwischen dem 26. April 1177 und dem Tode Boleslaus' des Langen, am 7. Dezember 1201, vorgenommen sein. Dieser Vorgang entspricht wie alle früher erwähnten Einzelheiten den Fällen, die wir aus den mit Leubus in Verbindung stehenden deutschen Gegenden kennen.

Bei Erörterung der besprochenen Fragen habe ich mich absichtlich auf die Polemik mit den entgegengesetzten Meinungen Schultes nicht eingelassen, um meinen Standpunkt positiv darzulegen. Die Einwendungen Schultes, der die Fälschung der Leubuser Urkunde zu beweisen bemüht war<sup>3)</sup>, wurden größtentheils schon von Meinardus<sup>4)</sup> widerlegt.

Die Schrift der Urkunde spricht für deren Echtheit; ebenso steht die Urkunde von 1175 im vollen Einklang mit der Bulle vom 10. August 1201 für Leubus<sup>5)</sup>. Bezuglich der „villa Martini“<sup>6)</sup> muß ich Meinardus bestimmen, daß es ganz unerfindlich ist, warum dieses Dorf gerade in den Jahren 1198 bis 1201 in den Besitz des Klosters gekommen sein sollte<sup>7)</sup>; nur das ist sicher, daß dieses Dorf 1175 erwähnt, in der nächsten Leubuser Urkunde, d. i. in der päpstlichen Bulle vom 10. August 1201, als Eigentum des Klosters bestätigt wird.

Fassen wir noch einmal kurz die Ergebnisse unserer diplomatischen Untersuchung über die Leubuser Urkunde von 1175 zusammen. Die Urkunde Boleslaus' des Langen ist nicht auf einmal in einer abgeschlossenen Form entstanden, sondern wurde im Laufe der Zeit geformt. Der Hauptteil bis zu den Worten „et alia manu“ ist nach dem Vorbilde der kaiserlichen Kanzlei, unter dem starken Einfluß der Pfotenser Urkunden, auf Grund der stattgefundenen Handlung entstanden, stellt also eine mit dem wirklichen Zustand übereinstimmende Zusammenfassung und Bestätigung der erhaltenen Schenkungen durch die Empfänger

<sup>1)</sup> Das war manchmal in Polen am Anfang des XIII. Jahrhunderts der Brauch. <sup>2)</sup> Zeitschr. f. Gesch. Schles. V, 211. <sup>3)</sup> Silesiaca S. 68—81. <sup>4)</sup> Darst. u. Quell. II, Exkurs I, S. 71—86. <sup>5)</sup> Darst. u. Quell. II, 82. <sup>6)</sup> „Die villa Martini und die Unechtheit der Stiftungsurkunde für Leubus aus dem Jahre 1175“ von W. Schulte. Zeitschr. f. Gesch. Schles. XXIX, 279 ff. <sup>7)</sup> a. a. O. II, 74.

selbst, d. i. die Leubuser Mönche dar. Verfasser des Konzepts und auch Schreiber war wahrscheinlich ein alter Pförtner Mönch in dem Zeitraum vom 31. September 1173 bis 1175. Diese durch den Empfänger hergestellte Urkunde wurde dem genannten Aussteller Boleslaus dem Langen in Gröditzburg zur Legalisierung vorgelegt. Die Legalisierung wurde durch den „Kanzler“, richtiger Notar, Hieronymus eigenhändig vermittelst der Rekognition und Aufzählung der Beurkundungszeugen (nach Hervorhebung des Unterschiedes der Schriften durch die Worte „et alia manu“) in dem Jahre vom 25. März 1175 bis 24. März 1176 durchgeführt. Da in dieser Zeit Boleslaus der Lange keine Siegel, oder nur eines mit unzulässigem Titel besaß, wurde die durchgeführte Legalisierung in dem Zeitraume vom 26. April 1177 bis 7. Dezember 1201 auf amtlichem Wege durch Anhängung eines authentischen, seiner Epoche entsprechenden Siegels Boleslaus' des Langen ergänzt. Wie die Form der Urkunde die direkten Einflüsse der kaiserlichen Kanzlei bezeugt, so zeigt der Entstehungsprozeß der Urkunde viel Ähnlichkeit mit der Handlungsweise der ostdeutschen Herzogskanzleien, wo die Protonotare, falls der Empfänger eine fertige Reinschrift der Urkunde vorlegte, zuerst eine Rekognition (zumeist durch Hinzusetzen des Namens des Ausstellers) durchführten und dann das Siegel anhängten<sup>1)</sup>; nur werden bei der Leubuser Urkunde von 1175 diese Handlungen infolge besonderer Umstände zeitlich getrennt. Die Annahme einer Fälschung der Leubuser Urkunde von 1175 stützt sich auf keine stichhaltigen Beweise und ist schon auf Grund der paläographischen Untersuchung hinfällig, da es unmöglich ist, die Schrift in das XIII. Jahrhundert zu setzen. Trotz einiger spezieller Komplikationen entspricht sie vom Standpunkte einer diplomatischen Untersuchung aus allen Bedingungen der Authentizität und bildete deswegen die wohlbewahrte Grundlage des Besitz- und Privilegierungszustandes des Leubuser Klosters, der noch zur Zeit der Regierung Boleslaus' des Langen durch die römische Kurie für unanfechtbar gehalten und der Ausstellung der päpstlichen Bulle vom 10. August 1201 zugrunde gelegt wurde.

Für die polnische Diplomatik des XII. Jahrhunderts bildet die Leubuser Urkunde von 1175 einen hervorragenden Beweis der Einflüsse des Westens, und zugleich stellt sie die Tatsache und die Form des Anteils der Empfänger an der Herstellung der Urkunden in Polen fest.

<sup>1)</sup> Posse: *Die Lehre* v. P. 96 ff.

### Rechtshistorische Untersuchung.

Die Rechtsbestimmungen für die in Schlesien ansässigen Deutschen bildeten den Grund, aus welchem der Leubuser Urkunde von 1175 eine so wichtige Stellung in der Wirtschaftsgeschichte Polens, ja sogar in den slavisch-germanischen Beziehungen, wenn auch größtenteils mit Unrecht, zugesprochen wurde. Obwohl erst die Literatur der neuesten Zeit wichtigere Beobachtungen über diese Frage gebracht hat, wurde die Leubuser Urkunde doch recht häufig besprochen und in ihre einzelnen Bestimmungen interpretiert, so daß fast kein Forscher seit dem Ende des 18. Jahrhunderts<sup>1)</sup> an ihr vorübergegangen ist. Mit Ausnahme von Schulte, dessen Stellung sich später Wutke<sup>2)</sup>, Treblin<sup>3)</sup> und Winiarz<sup>4)</sup> angeschlossen haben, wurde die Leubuser Urkunde von 1175 in ihrer kürzesten Fassung seit der für ihre Zeit vortrefflichen Kritik von Worbis allgemein und vorbehaltlos für echt gehalten. Von ihrer diplomatischen Seite ist die Urkunde bereits besprochen worden; die mit ihr verbundenen wirtschaftlichen Fragen, über die trotz der Arbeit von Thoma noch viel zu sagen wäre, können hier nicht erörtert werden, weil sie an und für sich außerhalb einer geschichtlichen Untersuchung der Anfänge des Klosters von Leubus liegen. Die interessante Schenkung der Neubruchzehnten des Liegnitzer Landes, die durch Schulte nicht gerade glücklich berührt wurde, muß auch ohne genauere Begründung bleiben; hier will ich bloß bemerken, daß gar kein Grund vorliegt, weshalb diese Neualzehnten auf die deutschen Kolonisten bezogen werden könnten; „vielmehr spricht alles dafür, daß wir es mit einer inneren polnischen Bevölkerung zu tun haben“<sup>5)</sup>. Unsere Aufgabe ist also, die Leubuser Urkunde wegen der Verleihung einer besonderen fiskalischen Immunität im Zusammenhang mit der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Polens zu untersuchen. Demgemäß werden wir den Inhalt der Bestimmungen von 1175 von zwei Gesichtspunkten aus betrachten, nämlich in bezug auf die Person und Politik des Ausstellers und hinsichtlich des Verhältnisses dieser Urkunde zu der Frage der deutschen Kolonisation und des deutschen Rechts in Polen.

In der ganzen Geschichtsliteratur, speziell in der von allgemeinem Charakter, und zwar in der deutschen sowohl wie in der polnischen<sup>6)</sup>, hat sich die Ansicht eingebürgert, daß Boleslaus der Lange der erste war, der deutschen

<sup>1)</sup> Die Werke sind zusammengestellt in „Studya“ 186—188. <sup>2)</sup> Zeitschr. f. Gesch. Schles. XXXIII, 111. <sup>3)</sup> Darst. u. Quell. VI, 77. <sup>4)</sup> Kwart. hist. XIII, 108. <sup>5)</sup> Schulte in Silesiaca 52; in dieser Hinsicht schließe ich mich seiner Meinung an. <sup>6)</sup> Balzer a. a. O., u. Bobrzynski: *Dzieje Polski* I, 144, 153; ebenso in einer Reihe von Handbüchern der polnischen Geschichte.

Einflüssen in Polen den Weg bahnte. Diese Ansicht ist im großen und ganzen richtig, doch beruht die Ursache für dieses Vorgehen Boleslaus' des Langen nicht im Verlust des nationalen Gefühls (das in dieser Zeit schwer anzunehmen ist), sondern in der politischen Lage der Teilfürsten Polens. Die Erben Boleslaus' III. Schiebmunds waren zu schwach, um eine nicht auf den stärkeren Nachbarn gestützte Politik zu führen, deswegen suchten sie Bündnisse in Böhmen, Russland und besonders in Deutschland. Eine dem Kaiserthum zuneigende Politik fing schon Ladislaus II. an, der sich noch vor 1175 an den kaiserlichen Hof begab, dort immer Hilfe suchte, und an dessen Hofe ohne Zweifel schon Deutsche größere Bedeutung und höhere Stellungen inne hatten<sup>1)</sup>. Selbstverständlich wurde Ladislaus' II. Verhältnis zum deutschen Kaiserhof nach seiner Vertreibung aus Polen noch enger, obwohl ihm dabei manchmal die deutschen Konnektionen Mieskos III. und Boleslaus' IV. im Wege standen. Seine Söhne, die ungefähr zwanzig Jahre in kaiserlichen Diensten verbrachten, erhielten aus den Händen und durch Unterstützung des Kaisers Schlesien; Boleslaus der Lange stand sogar vermutlich zu den Kaisern Friedrich I. und Heinrich VI. im Vasallenverhältnis<sup>2)</sup>, da er durch dreijährige Teilnahme am Zuge Heinrichs nach Italien<sup>3)</sup> die wichtigste Pflicht eines Lehensmannes erfüllte. Dieses innige Verhältnis hatte zur Folge, daß die öffentliche Meinung in Polen — wie das deutlich deren Vertreter Vincentius Kadlubek ausspricht<sup>4)</sup> — immer den „Wladislaiden“ (dem Miesko von Ratibor nur am Anfang seiner Regierung) abgeneigt und feindlich gesinnt war. Eine ganz andere Frage ist es aber, welchen Einfluß diese politische Stellung Boleslaus' des Langen auf die Ansiedlung der Deutschen in Schlesien gehabt hat, und ob diese Tatsachen überhaupt mit einander in Verbindung zu bringen sind.

Diese Frage muß von zwei Seiten, und zwar abweichend von den bisherigen Ansichten, beleuchtet werden. Ohne die Frage der Schlacht bei Studnič, die ich mit Grotendor<sup>5)</sup>, Grünhagen<sup>6)</sup>, Schulte<sup>7)</sup> in das Jahr 1235, also lange nach dem Ableben Boleslaus' des Langen annehme, zu berühren, muß festgestellt werden, daß die Elemente, auf die Boleslaus der Lange seine Politik und militärische Kraft stützte, fremden Ursprungs waren. Es liegen gewichtige Gründe für die Annahme vor, daß Boleslaus der Lange, analog der Praxis der ersten Piasten, fremde Ritter in seinem Lande ansiedelte, da er sie für eine

<sup>1)</sup> Vgl. die Worte Peter Wlaſts „sicut tua cum milite Teutonico“ (Chron. princ. Pol. M. P. H. III, 477). <sup>2)</sup> Grünhagen: Boleslaus der Lange. Zeitschr. f. Gesch. Schles. XI, 400. <sup>3)</sup> Ibid. 405. <sup>4)</sup> Hic (Boleslaus Altus) . . . namque nostram Lemanis gestit libertatem (Mon. Pol. Hist. II, 405; zur Interpretation vgl. Lodyński in Kwart. hist. XXII, 41). <sup>5)</sup> Zur Genealogie der Breslauer Piasten 68. <sup>6)</sup> Zeitschr. f. Gesch. Schles. VII, 201. <sup>7)</sup> Silesiaca 64.

wertvolle Stütze seiner Regierung ansah. Einen Beweis dafür erbringt die beste Quelle für die Wirtschaftsgeschichte Schlesiens, das Heinrichauer Gründungsbuch, in dem wir die Nachricht finden, daß auf Betreiben Boleslaus' des Langen ein böhmischer Ritter, namens Boguslav, sich in der Ortschaft „Brucaliz“ angestiedelt hat<sup>1)</sup>). In bedeutend weiterem Umfange wird dieses Vorgehen Boleslaus' des Langen durch die sonst verworrenen Ausführungen des zeitgenössischen Chronisten Kadlubek beleuchtet, dessen Schilderung der Kämpfe Boleslaus' IV. mit den Söhnen Ladislaus' II. den Gedanken nahelegt, daß die Streitkräfte, mit denen die vor kurzem angekommenen Herzöge einige Vorteile errungen haben, fremden Ursprungs waren. Kadlubek sagt von den Söhnen Ladislaus' II. nach der Besitznahme Schlesiens „occupant . . . municipia<sup>2)</sup>, arte muniunt, roborant presidiis<sup>3)</sup>), und als Boleslaus IV. ihnen entgegentrat „cum parvo, probato tamen, militiae glomicello de tot exercitatissimum militibus saepenumero triumpharunt“<sup>4)</sup>; es liegt also der Gedanke sehr nahe, daß das Übergewicht dieser so geringen, aber gediegenen Streitkräfte nur durch fremde, besser ausgerüstete Krieger zu erklären ist. Diese Interpretation der Ausführungen Kadlubeks wird ganz in unserem Sinne bestätigt und bedeutet durch die wichtige und interessante, bis jetzt nicht in Betracht gezogene Schilderung einer so glaubwürdigen Quelle wie des Chronicon Poloniae (Pol.-Siles.), die bei Beschreibung derselben Kämpfe zwischen den Söhnen Ladislaus' II. und Boleslaus IV. ausdrücklich sagt: „Boleslaus et Mesico municipia preparantes a patruo monarchiam repetunt . . . multocies (Boleslaus IV.) cum illis pugnavit, sed minus valuit, cum municipiorum et armatorum Teutonicorum fulcirentur presidio<sup>5)</sup>; die umgearbeitete Wiederholung dieser Nachrichten im der Chronica principum Poloniae<sup>6)</sup> besitzt keinen größeren Wert. Die Schlüsse, die aus obigen Stellen zu folgern sind, sind klar: die zweifach bestätigte Tatsache von der Festigung der Burgen, die Bedeutung des angewandten Wortes „municeps“<sup>7)</sup> und die Bemerkung über die längere Vorbereitung der schlesischen Herzöge, lassen nur die eine Annahme zu, daß Boleslaus der Lange und Miesko von Ratibor Deutsche nach Schlesien einführten und sie in den Burgen beziehungsweise Städten ansiedelten, was ihnen eine volle Sicherheit des Besitzes gab. Dies geschah innerhalb der Jahre 1163 bis 1166<sup>8)</sup>, auf welche sich die Erzählung Kadlubeks wie des Chronicon

<sup>1)</sup> Liber fundationis b. Mariae Virg. in Heinrichau ed. Stenzel, 60. <sup>2)</sup> Bedeutet Burgen (grody), die Boleslaus IV. für sich behalten hätte. <sup>3)</sup> Mon. Pol. Hist. II, 372. <sup>4)</sup> Ibid. II, 373. <sup>5)</sup> Ibid. III, 634. <sup>6)</sup> Ibid. III, 499. <sup>7)</sup> municeps . . . hec enim nomine censentur Castellani (d. i. Burgleute), in municipio nati et permanentes et iam milites stipendiarii, qui pro custodia municipii munia capiunt. Du Cange: Glossarium V, 548. <sup>8)</sup> Desgl. darüber Lodyński: Kwart. hist. XXII, 41; in Mon.

Poloniae bezieht, also in einem Zeitraume, in dem wir keinen Kriegszug<sup>1)</sup> des mit italienischen Fragen beschäftigten Friedrichs I., oder eine ernstere Unterstützung seinerseits annehmen können. Diese bis jetzt nicht in Betracht gezogene Tatsache ist von großer Bedeutung, erstens, da sie uns das Auftreten von Bertolfsus und Bolonenus in der Urkunde von 1175 geschichtlich erklärt, zweitens als Grundlage zur Besprechung der Frage des Hallenser Schöffenbriefes für Neumarkt aus dem Jahre 1181<sup>2)</sup>. Ohne in die Einzelheiten der letzteren Frage einzugehen, wollen wir nur bemerken, daß den rechtsgeschichtlichen Auseinandersetzungen von Meinardus bisher der geschichtliche Rahmen fehlte, denn vor Annahme der Echtheit des Datums 1181 und der ganzen Überlieferung über den Schöffenbrief wäre zu beweisen, daß überhaupt im XII. Jahrhundert Deutsche in den schlesischen Burgen bzw. Städten anwesend waren oder anwesend sein konnten. Bei Annahme unserer angeführten Interpretation des Kadlubek und des Chronicum Poloniae erhalten Datum und Inhalt dieses Schöffenbriefs, nach der nötigen Korrektur des Fürstennamens in Boleslaus<sup>3)</sup>, eine feste Grundlage, da uns danach das Vorhandensein von Deutschen in den schlesischen Städten im XII. Jahrhundert nicht mehr unmöglich erscheint. Die Politik Boleslaus' des Langen muß also als eine dem Kaiserium und den Deutschen freundliche angesehen werden<sup>4)</sup>, wobei sich Boleslaus anfangs im Einklang mit Miesko von Ratibor und dann erst im Gegensatz zu diesem und zu seinem Sohn Jaroslav befand<sup>5)</sup>, ohne daß ihm aber dabei eine bewußte germanisatorische Tendenz zugeschrieben werden kann, wie das bereits Grünhagen<sup>6)</sup> treffend hervorgehoben hat.

Ganz anders muß dagegen die wirtschaftliche Politik Boleslaus' des Langen im Zusammenhang mit der Leubuser Urkunde von 1175 und der Kolonisation der Landgebiete beurteilt werden. Bei Erörterung dieser Frage müssen die politischen Elemente beiseite geschoben und in erster Linie seine wirtschaftliche Tätigkeit und die allgemeinen Tatsachen der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Polens in Betracht gezogen werden. Es muß Schulte das Verdienst zugesprochen werden, den Beweis erbracht zu haben, daß man der deutschen Kolonisation (der Landgebiete!) Schlesiens im XII. und am Anfang

Pol. Hist. III von Cwiklinski irrt mit dem J. 1172 bezeichnet; die darauf folgende Erzählung der Chron. Pol. bezieht sich auf den Kriegszug Boleslaus' IV. nach Preußen, der sicher 1166 stattgefunden hat.

<sup>1)</sup> Wie das z. B. 1172 der Fall war. <sup>2)</sup> Vergl. darüber O. Meinardus: Das Neumarkter Rechtsbuch. Darst. u. Quell. z. schles. Gesch. II., u. Das Halle-Neumarkter Recht von 1181. Darst. u. Quell. VIII. <sup>3)</sup> Darst. u. Quell. VIII S. 40—42. <sup>4)</sup> Das zeigt zugleich die Unhaltbarkeit der Ausführungen Schultes (Silesiaca 72). <sup>5)</sup> Vgl. auch Friedensburg: Schles. Geschichtsmünzen (Silesiaca 28). <sup>6)</sup> Beitr. f. Gesch. Schles. XI, 408.

des XIII. Jahrhunderts ohne genügende Gründe einen zu großen Umfang zu gesprochen hat<sup>1)</sup>. Schultes Kritik über die in dieser Frage geäußerten Meinungen finde ich im großen und ganzen zutreffend, und es macht manchmal den Eindruck, als ob eben dieser richtige Ausgangspunkt ihn im Eifer des Gefechtes zu der unhaltbaren Annahme einer Fälschung der Leubuser Urkunde von 1175 bewogen habe<sup>2)</sup>.

Einige uns überlieferte Einzelheiten über die Tätigkeit Boleslaus' des Langen lassen ihn trotz seines Mißgeschicks als einen weitblickenden Politiker erkennen. Schon Schulte<sup>3)</sup> hat (für Schlesien) und ebenso Bujak<sup>4)</sup> (für Polen) auf Grund der Tätigkeit Boleslaus' des Langen, Heinrichs von Sandomir und Heinrichs I. hervorgehoben, daß in Polen im allgemeinen und in Schlesien im besonderen bereits vor der deutschen eine innere Kolonisation durch polnische Hörige und Freie anzunehmen ist. Dieser Umstand muß besonders betont werden, denn die Leubuser Urkunde hat den Anstoß dazu gegeben, alles irrtümlicherweise durch deutsche Kolonisation zu erklären, ohne zu beachten, daß z. B. in der genau bekannten wirtschaftlichen Tätigkeit des Klosters von Trebnitz anfänglich gar keine Rede von dem Anteil der Deutschen ist. Der Liber fundationis claustrum b. Mariae virginis von Heinrichau<sup>5)</sup> erzählt ausdrücklich: „dux antiquus Boleslaus (scil. Altus) . . . diversis in locis suis rusticis terram distribuerat . . .“, ein Beweis, daß in Schlesien bereits im XII. Jahrhundert die Kolonisation im vollen Gange war, wobei ein Anteil der Deutschen nicht angenommen werden kann. Demgemäß können die verschiedenen Einzelheiten, wie die Novalzehnten des Liegnitzer Landes<sup>6)</sup>, die Ausdrücke der Urkunden von 1209<sup>7)</sup>, 1217<sup>8)</sup>, 1220<sup>9)</sup>, die Streitigkeiten der Kolonisten von Dziewin<sup>10)</sup>, die schon von Schulte<sup>11)</sup> genügend besprochen wurden und einen ausdrücklichen Beweis für die Intensivität dieser inneren, polnischen Kolonisation bilden, nicht auf eine deutsche Kolonisation der Landgebiete bezogen werden.

Diese Vorbemerkungen waren unentbehrlich für die Beurteilung des Umfangs und der Bedeutung der in der Leubuser Urkunde von 1175 enthaltenen Bestimmungen. Zugleich muß der darauf bezüglichen Literatur der Vorwurf gemacht werden, daß man die Formen der deutschen Kolonisation in der zweiten

<sup>1)</sup> Silesiaca S. 38—68. <sup>2)</sup> „Nach den Ergebnissen der vorhin angestellten Untersuchungen liegt die Wahrscheinlichkeit recht nahe, auch den ältesten Leubuser Stiftungsbrief als einen Anachronismus, als unrecht anzusehen zu müssen.“ (Silesiaca 68.) <sup>3)</sup> Beiträge zur Geschichte der älteren deutschen Besiedelung in Schlesien. I. Löwenberg. Beitr. f. Gesch. Schles. XXXIV, 291/292. <sup>4)</sup> Studya nad osadnictwem Małopolski. Abhandl. d. Kraf. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. XLVII, 215, 256. <sup>5)</sup> ed. Stenzel, S. 40. <sup>6)</sup> B. U. L. I. <sup>7)</sup> Reg. z. schles. Gesch. Nr. 133. <sup>8)</sup> Ibid. Nr. 173. <sup>9)</sup> Ibid. Nr. 234. <sup>10)</sup> B. U. L. XVIII. <sup>11)</sup> Silesiaca 60/61.

Hälften des XIII. Jahrhunderts zur Erklärung der Anfangsercheinungen, die fast um ein Jahrhundert vorher fallen, heranzog, ferner, daß die schlesischen Erscheinungen ganz abgesondert betrachtet wurden, ohne daß eine Analogie in den anderen Provinzen Polens gesucht wurde, endlich daß die Urkunde von 1175 und ihre Bestimmungen nur vom Standpunkte des Ausstellers erörtert wurden, ohne daß man den Einfluß, welchen der Empfänger auf die Absfassung der Urkunde hatte, berücksichtigte.

Das Privileg Boleslaus' des Langen von 1175 für Leubus — so nennen wir die allgemeinen Bestimmungen über die Untertanen des Klosters — enthält zwei gleich wichtige Bestimmungen: 1. Alle Deutschen, welche, durch den Abt angesiedelt, die Klostergüter bebauen sollten, oder auf diesen wohnten, sind für immer „ab omni iure Polonico sine exceptione . . . liberi“; 2. wenn aber irgend welche Polen, die keinem fremden dominium angehören, Kolonisten des Abtes würden, so sollten sie nicht gezwungen sein, jemand anderem (also nur dem Abte) etwas zu bezahlen oder etwas zu leisten<sup>1)</sup>. Diese beiden Bestimmungen, von welchen man der zweiten keine größere Aufmerksamkeit schenkte, wurden durch die deutsche Literatur ohne Ausnahme, und auch von der polnischen, insoweit sie diese Frage berührte, als etwas grundsätzlich Neues für polnische Verhältnisse betrachtet, und das war offenbar für Schulte der Ansatz zur Annahme einer Fälschung der Leubuser Urkunde. Unseres Erachtens hingegen bildet der Inhalt der Bestimmungen von 1175 weder etwas grundsätzlich Neues, noch eine Ausnahme, sondern stimmt vielmehr ganz gut mit den Normen, die in ganz Polen im Geltung waren, überein.

Für die erste wirtschaftliche Epoche Polens bildete das „ius ducale“ die allein geltenden Normen; damit waren Abgaben privaten wie staatlichen Charakters verbunden, die in der Literatur die Lasten des Herzogsrechts genannt werden. Eine grundsätzliche Bresche legten in dieses „ius ducale“ zuerst die fremden Orden, denn mit ihnen sind die ersten fiskalischen Immunitäten in Polen unzertrennlich verbunden. Die Orden, die sich schon früher, also im XI. oder am Anfang des XII. Jahrhunderts in Polen niedergelassen hatten, wie die Benediktiner und Regular-Chorherren hatten sich schon den alten Rechtsnormen angepaßt, und zwar um so leichter, als sich ihre Mitglieder zum Teil schon aus Einheimischen rekrutierten; von ihnen konnte also keine Initiative zu neuen Wirtschaftsformen ausgehen, und dadurch wird uns verständlich, warum während des ganzen XII. Jahrhunderts kein Benediktiner- oder Kanonikerkloster<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> B. U. L. I. <sup>2)</sup> Den auf sie bezüglichen Stellen der ältesten Urkunden für das Kloster Tintz oder den Krakauer Bischofskatalogen (Mon. Pol. Hist. III, 337) kann man, da sie gefälscht oder späterer Herkunft sind, keinen Glauben schenken.

Immunitätsprivilegien bekommen hat, obwohl wir Urkunden für St. Winzenz (von 1149), für Tremesno (1147, 1149), für das Kloster der heil. Maria auf dem Sande usw. haben. Dagegen trachteten die fremden Orden, die in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts nach Polen kamen, danach, neue Bedingungen für ihre materielle Existenz und wirtschaftliche Tätigkeit zu erringen, woraus die schon von Kętrzyński<sup>1)</sup> erwähnte Tatsache zu erklären ist, daß die Johanniter, die Ritter vom Grabe Jesu und die Bisterzienser in Polen schon im XII. Jahrhundert volle fiskalische Immunität bekommen haben. Eine solche verlieh grundsätzlich der Herzog, der zumeist zugleich der Stifter war. Bisweilen verlieh er sie auch auf die Bitte eines Ritters für dessen Stiftung, so z. B. Boleslaus IV. für Jasea's Stiftung. Nur für die Bisterzienserabtei von Lekno fehlen uns Nachrichten über die Erteilung der Immunität. — Die erste Verleihung einer vollständigen Immunität in Polen finden wir in der zweifellos echten Urkunde Heinrichs von Sandomir für die Johanniter in Zagośc um 1166, wo der Herzog sagt „eiusdem prefati loci homines nulli iurisdictioni Polonice subjaceant, excepto servicio, quo fratribus hospitalis tenebuntur“<sup>2)</sup>. Diese Immunitätsverleihung wurde durch Kasimir II. in den Jahren 1173—76 durch die Bestimmung erweitert „addens hominibus . . . libertatem, que more Polonico ab aliis rusticis fieri solent“<sup>3)</sup> mit genauer Aufzählung der Lasten des Herzogsrechts<sup>4)</sup>. Außerdem werden die Bestimmungen der Leubuser Urkunde von 1175 beleuchtet durch die Schenkungen Kasimirs II. von 1176 für die Bisterzienser von Sulejów<sup>5)</sup>, die Urkunden für die Bisterzienser aus Jędrzejów von den Jahren 1166/67, deren Inhalt glaubwürdig ist<sup>6)</sup>, und durch die Erzählung der unzweifelhaft echten Urkunde des Monachus von 1198, nach der die Besitzungen des Klosters von Miechów aus der Verleihung Boleslaus' IV. „ab omnibus publicis exactionibus et serviis, que in ducatu Polonie fiunt, . . . penitus absolute“ sein sollten<sup>7)</sup>.

Die Befreiung „ab omni iure polonico sine exceptione“ ist also gar nichts Neues für die polnischen wirtschaftlichen Verhältnisse des XII. Jahrhunderts; in ihr äußert sich nur eine ähnliche Tendenz bei den Leubuser Bisterziensern, wie sie bei den Bisterziensern von Sulejów und Jędrzejów, den Johannitern von Zagośc und den Rittern von Miechów vorkommt. Wenn wir also alle diese Bestimmungen nebeneinander stellen, müssen wir zur Überzeugung gelangen,

<sup>1)</sup> „Studia“ 73. <sup>2)</sup> Mon. Pol. pal. tab. VII. <sup>3)</sup> Ibid. tab. IX. <sup>4)</sup> Dieser Teil der Urkunde (die Aufzählung der Lasten) wird von Piełosinski (Zbiór dok. śred. 118, 119) ohne Begründung für unecht gehalten. <sup>5)</sup> Ibid. Nr. XXXIV; die Echtheit dieser Urkunde ist aber sehr zweifelhaft. <sup>6)</sup> Vgl. Kwart. hist. XXIV, 69. <sup>7)</sup> Mon. Pol. pal. tab. XIX.

dass es vom Standpunkte der Herzogsrechte keinen Unterschied zwischen den Bestimmungen Heinrichs um 1166 und Boleslaus' des Langen von 1175 gibt. Auf Grund dieser angeführten Beispiele sind auch die Bestimmungen der Leubuser Urkunde zu erklären. Die Befreiung „ab omni iure polonio sine exceptione“ von 1175 ist dasselbe wie in der Zeit um 1166 „prefati loci homines nulli iurisdictioni Polonice subjaceant“; in diesem Falle darf man aber „iurisdiction“ und „ius polonicum“ nicht als „Gerichtsbarkeit“ oder polnische Rechtsnormen auffassen, denn die Ausdrucksweisen „nulli iurisdictioni . . . subjaceant, excepto servicio“ und (mit der vorigen identische) „addens hominibus . . . libertatem, que more Polonico ab aliis rusticis fieri solent“ beweisen am besten, dass „iurisdiction“ und auch „ius Polonicum“ in diesen Fällen nur als Lasten des Herzogsrechts verstanden werden können. Es bleibt nur noch zu beweisen, dass die angeführten Bestimmungen, ebenso wie sie im Stil und Inhalt identisch sind, sich auch in den Rechtsfolgen gleich blieben, beziehungsweise, dass in Leubus die polnischen Rechtsnormen geblieben sind um so mehr, als man bisher den Bestimmungen von 1175 einen viel zu großen Umfang zugeschrieben hat, weil man bei ihrer Beurteilung die Kolonisationsformen des XIII. Jahrhunderts in Betracht zog.

Die Befreiung von Lasten des „ius ducale“ ist keineswegs identisch mit der Verleihung „des deutschen Rechts“<sup>1)</sup> und erst nach dieser Voraussetzung wird uns klar, warum wir in Leubus keine Folgen der Bestimmungen von 1175 in Bezug auf die soziale Stellung der Deutschen der Leubuser Landgebiete sehen. Schon Haesler<sup>2)</sup> und auch Schulte<sup>3)</sup> haben hervorgehoben, dass die Zahl der Deutschen, die im XII. Jahrhundert nach Schlesien gekommen sind, (wobei sie nur die Landgebiete in Betracht zogen), eine sehr geringe war. Das Vorhandensein von Deutschen in ländlichen Gebieten Schlesiens im XII. Jahrhundert kann nur für die Besitzungen des Leubuser Klosters als erwiesen angesehen werden, und gerade über diese Deutschen erfahren wir aus der echten Urkunde Heinrichs I. von 1202<sup>4)</sup> folgende Einzelheiten. Die Deutschen wohnen „in possessionibus“ und nicht „in villis“, haben also nur einzelne, von den Polen getrennte Bauernmeiereien inne; alle stehen unter der Gerichtsbarkeit des Abtes, doch können sie, wenn sie wollen, vor den „primum castel-

<sup>1)</sup> Wie das grundlos Schulte behauptete, wenn er (Silesiaca 75) sagt: „In dem angeblichen Stiftungsbrief ist deutlich (?) ausgesprochen, dass das Kloster ›das Recht erworben hat, Deutsche nach deutschem Rechte (?) auszuführen‹.“ Für unsere Stellung vgl. Tschoppe und Stenzel: Urkundensammlung 146: „Man kann also daraus, dass ein Ort von den Lasten des polnischen Rechts befreit wurde, nicht notwendig schließen, dass er deshalb deutsches Recht erhielt.“ <sup>2)</sup> Die Geschichte des Fürstentums Ols., S. 60. <sup>3)</sup> Silesiaca 50, 54. <sup>4)</sup> Zeitschr. f. Gesch. Schles. V, 219.

lanum“ (also einen polnischen Beamten) zitiert werden, oder, wenn die Angelegenheit das erfordert, vor das herzogliche Gericht. Es ist also klar, dass hier keine Rede von deutschem Recht ist oder von einer besonders günstigen sozialen Stellung der Deutschen; in dieser Beziehung müssen sie als gleichgestellt mit der übrigen Bevölkerung der Klostergüter angesehen werden, vor der sie nur den einen Vorteil haben, dass sie, wenn eine Rechtsangelegenheit zwischen Deutschen und Hörigen des Herzogs ausgetragen wird, sie durch den näheren, also ihnen näher wohnenden Richter abgeurteilt werden, aber nicht „nur von dem nächsten deutschen Richter“, wie die Worte „ad iudicem Teutonicis propinquorem“ in den schles. Regesten<sup>1)</sup> ganz falsch übersetzt wurden und in weiterer Folge auch die Geschichtsforscher auf Irrwege geführt haben. Das obige Vorrecht wurde mehrmals verliehen<sup>2)</sup>, und seine Bedeutung ist durch die polnische Burgorganisation (ustrój grodowy), nach der zu einzelnen Burgen weit entlegene Dörfer gehörten, zu erklären, aber von einem deutschen Richter für das Landgebiet des Leubuser Klosters kann im XII. Jahrhundert noch keine Rede sein.

Wie die Urkunde von 1202 die soziale Stellung der Leubuser Deutschen keineswegs als eine autonome, höher gestellte, durch „deutsches Recht“ normierte, betrachten lässt, so beweist die Untersuchung der Geschichte des Städtchens Leubus dasselbe für die übrigen Besitzungen des Klosters. Schon 1175 besaß das Leubuser Kloster „Lubens et attinencie eius . . . forum cum omni utilitate“<sup>3)</sup>. Die Nennung des forum und der St. Johanneskirche beweist, dass es ein Städtchen war. Doch trotz „dieses deutschen Rechts“, dessen Verleihung angeblich in der Leubuser Urkunde von 1175 enthalten sein sollte, ist aus der Urkunde Heinrichs I. von 1212<sup>4)</sup> ersichtlich, dass dieses Städtchen bisher ganz nach polnischem Muster eingerichtet war, d. h. einige Abgaben und Genüsse kamen dem Kloster als Besitzer zu, die andern dem Herzog. Und obwohl auch damals, vierzig Jahre nach den Bestimmungen Boleslaus' des Langen, das Städtchen Leubus einige Privilegien bekommen hat, hört man gar nichts vom deutschen Recht, welches der Stadt Leubus 1249<sup>5)</sup> im ganzen Umfange als iudicia, mercatura usw. verliehen wird. Wir finden also auch bei dieser Untersuchung keine Spur von deutschen Rechtsnormen im XII. und am Anfang des XIII. Jahrhunderts, dessen Bestehen nur in den herzoglichen Städten,

<sup>1)</sup> Reg. z. schles. Gesch. Nr. 78. <sup>2)</sup> z. B. Ibid. Nr. 439b. <sup>3)</sup> B. U. L. I. <sup>4)</sup> Reg. z. schles. Gesch. Nr. 150; bei Büsching (U. L. Nr. XXXV) mit Datum 1222—1224. <sup>5)</sup> Reg. z. schles. Gesch. Nr. 702; B. U. L. LXXX. Vgl. auch Schulte in Silesiaca S. 74/75; aus seinen Auseinandersetzungen ist ersichtlich, dass er ebenso wie den diplomatischen Charakter der Urkunde von 1175 auch diesen Inhalt missverstanden hat.

wie z. B. Neumarkt, wo die Deutschen in Folge der Politik Boleslaus' des Langen angesiedelt sein konnten, als bewiesen anzusehen werden kann.

Wenn, wie wir gezeigt haben, vom Standpunkte des „ius ducale“ und dessen, was der Herzog verliehen hat, kein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Bestimmungen von 1175 und denen von 1155, 1173—76 usw. angenommen werden kann, so machen doch die Bestimmungen von 1175 einen Unterschied in der Stellung der deutschen und polnischen Klosteruntertanen. Während nach der Leubuser Urkunde von 1175 die Deutschen „ab omni iure polonico sine exceptione“ befreit sein sollen, also überhaupt nichts zu leisten haben<sup>1)</sup>, wird die polnische Bevölkerung nur von den Leistungen für die Burgen, Kastellane usw. (alii euiquam) befreit, aber mit Belassung aller Pflichtleistungen und Abgaben gegenüber dem Abte<sup>2)</sup>. Auf Grund der Ausdrücke der Urkunde von 1175 müssen wir also annehmen, daß die wirtschaftliche (nicht die soziale) Stellung der deutschen Ankömmlinge in den Leubuser Besitzungen von Anfang an besser war, als die der polnischen Untertanen. Man darf nur im Zusammenhang mit der am Anfang aufgestellten Frage nicht vergessen, daß die Begünstigung der Deutschen in Leubus nicht von dem Herzoge<sup>3)</sup>, sondern vom Lokator oder Kolonienbegründer, d. i. von den Leubuser Zisterziensern, ausgeht, und daß daher Boleslaus der Lange, der energische Urheber der polnischen inneren Kolonisation in Schlesien, keineswegs den Anstoß zur deutschen Kolonisation in Schlesien auf dem platten Lande gegeben hat.

Aus unserer grundsätzlichen Stellungnahme für die Echtheit der Leubuser Urkunde geht hervor, daß wir auch das Vorhandensein von Deutschen in Leubuser Besitzungen als festgestellt betrachten<sup>4)</sup>; es bleibt also noch die Frage zu beantworten, wo sie angesiedelt waren. Die zwei in der Urkunde von 1175 vorkommenden germanisierten (und nicht germanischen!) Ortsnamen Dobrogodesdorph und Godechendorph haben schon frühzeitig die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, denn die Vermutung liegt sehr nahe, daß diese beiden Ortschaften schon zur Zeit der Ausstellung der Urkunde in der klösterlichen VerkehrsSprache deutsche Namen hatten, um so mehr, als alle anderen Ortschaften korrekt in

<sup>1)</sup> Von Pachtzinsen hören wir gar nichts und haben auch keinen Grund dergleichen anzunehmen. <sup>2)</sup> Analog bestimmt Heinrich 1155: „excepto servicio, quo fratribus hospitalis tenebuntur“ (Mon. Pal. pal. VII). <sup>3)</sup> Dieser verzichtete überhaupt, für die gesamte Bevölkerung der Klostergüter, auf seine Rechte. <sup>4)</sup> Wenn auch die relativ bedingte Form der Bestimmungen von 1175 die Annahme möglich macht, daß sie sich auf eine künftige Besiedelung beziehen, halte ich es doch im Zusammenhang mit meinen späteren Bemerkungen über Dobrogodesdorph und Godechendorph für die einzige zulässige Annahme, daß sich diese Bestimmungen auf bereits anwesende deutsche Ansiedler beziehen; übrigens schließt die bedingte Form in Rechtsbestimmungen niemals aus, daß die bezüglichen Ereignisse schon vor sich gegangen sind.

ihren slawischen Namensformen geschrieben sind. Die beiden Ortsnamen sind unzweifelhaft slawischen Ursprungs. Zwar hielt Weinhold, was Meinardus ohne Nachprüfung wiederholte<sup>1)</sup>, den Namen Godechendorph für ein echt niedersächsisches Wort, das die flämisch-niederdeutsche Einwanderung nach Schlesien im XII. Jahrhundert beweisen sollte, aber die „Philologie“ ist vielleicht noch niemals auf gründlichere Abwege geraten, wie in diesem Falle. Daselbe Godechendorf heißt in den Urkunden Heinrichs I.<sup>2)</sup> und des Bischofs Cyprian<sup>3)</sup> von 1202 „Godcovo“, dagegen in der Bulle von 1201<sup>4)</sup> „Godekendorp“. In der Urkunde Heinrichs I. von 1202 wird sogar genau beschrieben, wie dieses Dorf entstanden ist; ein „servitialis“ Boleslaus' des Langen, namens Godek (ein besonders unter den Bauern weitverbreiteter<sup>5)</sup> polnischer Name) erhielt von seinem Herzoge das Dorf „que Godeovo dicitur“, d. h. ein Grundstück, das später nach seinem Namen genannt wurde. Das Wort „Godkowo“ ist, wie alle polnischen Dorfnamen auf „owo“, aus dem Personennamen Godek, Godech mittels des besitzanzeigenden Suffixes owo gebildet, und demgemäß ist der deutsche Name Godechendorf eine direkte Übersetzung aus Godkowo, d. h. „Dorf des Godek“. Analog hieß auch Dobrogodesdorf, ein verdorbener Name statt Dobrogostendorf (wie die Fälschungen von 1175 schreiben) im polnischen Dobrogostowo, d. h. Dorf des Dobrogost, der auch einen sehr bekannten polnischen Namen trug. Die deutsche Übersetzungsart Godechendorf, Dobrogodesdorf ist sogar für die polnische Namenkunde von Interesse, weil sie beweist, daß die Dörfer, die einem einzelnen Eigentümer gehörten, neben den durch das besitzanzeigende Suffix gebildeten Namen auf owo, noch auf andere Weise durch Beschreibungsformen, d. i. zum Beispiel Dorf des Godek, des Dobrogost, bezeichnet waren. Es ist dabei interessant, daß diese beiden, dem Kloster von Leubus gehörigen Dörfer, in denen wir ein Vorhandensein von Deutschen annehmen können, durch ihre Namensformen auf owo, zu den Dörfern, die eine Einzelbesiedelung ausweisen, oder zu den sogenannten Rittergütern (Bezeichnung dieses Typus durch Wojciechowksi)<sup>6)</sup> gezählt werden müssen. Das beweist wiederum, daß das Kloster die Deutschen in den schwach besiedelten Territorien ansiedelte, wo sie in ihren Meiereien (possessiones) eine Art von „hospites“ in der polnischen Bevölkerungsmasse darstellen. Diese zwei Ansiedlungsinselfen in den Leubuser Klostergütern von wenigen wirtschaftlich besser, sozial jedoch gleichgestellten Deutschen, — das ist alles, was sich für die deutsche Kolonisation

<sup>1)</sup> Vgl. darüber Darst. u. Quell. II, 85. <sup>2)</sup> Zeitschr. f. Gesch. Schles. V, 216. <sup>3)</sup> B. U. L. VIII. <sup>4)</sup> Ibid. VII. <sup>5)</sup> Vgl. Haeneler: Urkundensammlung S. 12 und Register; auch Bujak: a. a. O. S. 63 und St. Bałczewski in d. Abhandl. der Krak. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. XLIII, 72. <sup>6)</sup> Vgl. f. Chrobacya.

schlesischer ländlicher Gebiete im XII. Jahrhundert und die Verleihung des deutschen Rechtes daselbst erweisen läßt.

Nochmals zusammenfassend müssen wir die bisherigen Ansichten über die besprochenen Fragen insofern modifizieren, daß wir neben der Annahme einer Einwanderung von Deutschen in schlesische Städte im XII. Jahrhundert, hervorgerufen durch die Politik und Lage Boleslaus' des Langen, in diesem Herzog den Urheber einer inneren polnischen Kolonisation sehen müssen; die authentischen Bestimmungen der Leubuser Urkunde von 1175 dagegen, die dem allgemeinen Streben der fremden nach Polen kommenden Orden nach einer fiskalischen Immunität entsprangen, stellen eine günstigere, infolge der Klosterpolitik zugestandene wirtschaftliche, nicht aber soziale Stellung der wenigen in Godechendorf und Dobrogostendorf ansiedelten Deutschen fest, wobei aber vom „deutschen Recht“ nicht die Rede sein kann. Aus meinen Auseinandersetzungen ergibt sich, daß das Wesentliche der Forschungen von Meinardus und Schulte gut nebeneinander bestehen kann.

### Die Leubuser Fälschungen.

Obwohl die Leubuser Fälschungen seit Wörbs<sup>1)</sup> Rezension mehrmals in der Literatur berührt worden sind<sup>2)</sup>, und Schulte<sup>3)</sup> sogar eine, bis jetzt noch nicht erschienene Bearbeitung dieser Frage in Aussicht gestellt hat, liegen bisher für diese Frage eigentlich nur die Untersuchungen Grünhagens<sup>4)</sup> vor, über die wir einige kritische Bemerkungen bringen wollen. Die grundlegende Anordnung der Fälsifikate, die mit dem Datum 1175 versehen sind, hat schon Wörbs (l. c.) durchgeführt, der für die älteste Fälschung die Urkunde Leubus Nr. IV.<sup>5)</sup> hielt, nach welcher, da der Text unverständlich (?) war, Leubus Nr. II.<sup>6)</sup> nachgebildet wurde, nach dieser wurde wiederum als Abwehr gegen die herzoglichen Pferdezüchter, Falkner usw., Leubus Nr. III.<sup>7)</sup> abgesetzt. Außer dieser im Grunde richtigen Anordnung, die noch näherer Begründung bedarf, liegen uns noch die unhaltbaren chronologischen Bestimmungen Grünhagens vor.

Die älteste Gruppe der Leubuser Fälschungen, die — wie das öfters in andern Klöstern vorkommt — sowohl hinsichtlich des Zwecks der Fälschung, als auch der Person des Fälschers als ein gebundener Komplex anzusehen sind, bilden zwei Fälschungen, nämlich eine vom 1. Mai 1175<sup>8)</sup> und die zweite

<sup>1)</sup> Liter. Beil. z. d. Schles. Provinzialbl. von 1822. <sup>2)</sup> z. B. Winter: Bistuerziener, 302; Thoma: Kol. Tätigkeit . . . 151; Schulte: Silesiaca 56. <sup>3)</sup> Zeitschr. f. Gesch. Schles. XXXIII, 223. <sup>4)</sup> Reg. z. schles. Gesch. S. 35, 46, 48, 63, 66, 67, 71, 77, 105. <sup>5)</sup> B. U. L. IV. <sup>6)</sup> Ibid. II. <sup>7)</sup> Ibid. III. <sup>8)</sup> Ibid. IV.

vom 11. November 1201<sup>1)</sup>), da die beiden offenbar von derselben Hand geschrieben sind<sup>2)</sup>. Dieser Gruppe wollte Grünhagen noch die interpolierte Urkunde Heinrichs I. vom 26. Juni 1202<sup>3)</sup> zuteilen. Die Entstehungszeit dieser Fälschungen setzte Grünhagen in die Jahre 1202—1216, denn er sah das Hauptmotiv der ersten Fälschung der Leubuser Urkunde von 1175 in der Absicht, den 1201 gestorbenen Bischof Jaroslaw, der den Leubuser Mönchen die Novalzehnten entzogen hatte, in die Reihe der Beurkundungszeugen von 1175 einzutragen und behauptete von der interpolierten Urkunde Heinrichs vom 26. Juni 1202, sie sei der päpstlichen Kurie als Grundlage für die Bulle vom 7. März 1216<sup>4)</sup> vorgelegt worden. Vor näherer Erörterung dieser Behauptungen ist vorauszuschicken, daß man im Mittelalter die Urkunden nicht idealer Zwecke wegen, um vor der Welt ein erlittenes Unrecht aufzudecken, gefälscht hat, sondern — was mir jeder Diplomatiker zugeben wird —, um praktische Vorteile zu erringen. Daher wurden die Urkunden grundsätzlich nicht zu Lebzeiten des Ausstellers, der im Lande anwesend war und zu jeder Zeit Einwendungen machen konnte, gefälscht. Es ist ferner vorauszuschicken, daß es in Polen, wo doch das Hauptgewicht bei der Durchführung von Ansprüchen auf den Aussagen der Zeugen beruhte, nicht möglich war, auf Grund von Fälschungen — was mir wiederum jeder Rechtshistoriker Polens zugeben wird — neue Gebiete oder Dörfer zu erwerben, daß es dagegen möglich war, mit Hilfe von Fälschungen einige neue Ansprüche auf Zehnte, Jurisdiktion oder Immunität zu erheben.

Die Zeitbestimmungen Grünhagens, sowohl die „a quo“ wie die „ad quem“ sind unhaltbar. Daß der Streit um die Novalzehnten nicht die Ursache der ersten Fälschung von 1175 war, beweist am besten der Umstand, daß der bezügliche Abschnitt der Urkunde unverändert blieb, mit Ausnahme des unbedeutenden Zusatzes „tam in montibus quam in planis“. Dieser Zehntenstreit war damals nicht mehr aktuell, da er schon bei Lebzeiten Jaroslavs durch die Schenkung von „Jaroslae eum omni utilitate“<sup>5)</sup> erledigt wurde und Jaroslav schon 1200<sup>6)</sup> als Gönner des Leubuser Klosters auftritt. Ich glaube sicher behaupten zu dürfen, daß nur die zufällige Identität der zwei Zeugennamen von 1175 „Hieroslaus“ und „Cunradus“ mit den Namen der Herzogsöhne diesen Zusatz der Fälschung „Ego Jaroslaus alter filius“ verursacht hat<sup>7)</sup>. Grünhagens

<sup>1)</sup> B. U. L. IX. <sup>2)</sup> Auf Grund der Autopsie schließe ich mich der Ansicht Grünhagens (Reg. z. schles. Gesch. S. 66) an. <sup>3)</sup> B. U. L. XI. <sup>4)</sup> Ibid. XIX. <sup>5)</sup> Ibid. VII. <sup>6)</sup> Reg. z. schles. Gesch. Nr. 70. <sup>7)</sup> Unzulässig ist die Annahme Grünhagens ferner deshalb, weil die Leubuser Fälscher gerade den in der Originalurkunde nicht vorkommenden Miesko von Ratibor, der zu dieser Zeit in Schlesien regiert, als Zeugen (1202!) hinzugefügt haben.

terminus ad quem<sup>1)</sup> hat übrigens schon Schulte<sup>2)</sup> widerlegt, der die volle Unhaltbarkeit der Annahme eines Zusammenhanges zwischen der Fälschung vom 26. Juni 1202 und der Bulle vom 7. März 1216 erwiesen hat. Obwohl also die Urkunde Heinrichs I. vom 26. Juni 1202<sup>3)</sup> hinsichtlich ihrer Schrift noch dem XIII. Jahrhundert zuzuteilen ist, muß sie aus der Gruppe der ältesten Leubuser Fälschungen beseitigt werden; die älteste Gruppe ist somit auf zwei Fälschungen, mit dem Namen Boleslaus' des Langen als Aussteller, vom 1. Mai 1175<sup>4)</sup> und 11. Februar 1201<sup>5)</sup> (die letztere mit den Worten „pro fundando coenobio“) zu beschränken.

Es ist ziemlich schwer, für die beiden obigen Fälschungen, die zusammen zu behandeln sind, genaue chronologische Grenzen zu ziehen, da es sich nicht beweisen läßt, daß sie als Vorlage für andere Urkunden gebraucht wurden. An erster Stelle muß die von Grünhagen unbeachtet gelassene Tatsache hervorgehoben werden, daß die Anfertigung von gefälschten Urkunden zu Lebzeiten der angegebenen Zeugen schwer möglich ist. Der in der Fälschung von 1175 zugesetzte Zeuge, Miesko von Ratibor, stirbt erst 1211<sup>6)</sup>; die in der Urkunde von 1201 genannten Zeugen lebten noch länger, so der Dekan Venicus jedenfalls bis 1212<sup>7)</sup>, und der Kanzler Martinus und der Archidiaconus Egydius treten noch in den Urkunden von 1216 auf<sup>8)</sup>. Demgemäß kann der früheste terminus a quo für die älteste Gruppe der Leubuser Fälschungen das Jahr 1216 sein. Schwerer ist, diesen Fälschungen einen terminus ad quem zu setzen. Trotz der Einwendungen Schultes muß die Schrift dieser Urkunde, wobei ich auf Grund der Autopsie Grünhagen zustimme, in das XIII. Jahrhundert gesetzt werden<sup>9)</sup>, die Schrift gibt aber nur eine sehr vage Zeitbestimmung. Mehr sagen schon die Rechtsbegünstigungen, die in der ältesten Leubuser Fälschung von 1175<sup>10)</sup> enthalten sind. Eine Fälschung enthält stets das Maximum der Tendenzen ihrer Zeit; wenn wir also in dieser Fälschung noch viele Einschränkungen finden, z. B. daß die Klosterleute und Schultheißen zum Kriegsdienst verpflichtet sind, daß in einigen Fällen die Gerichtsbarkeit dem Herzoge zusteht, so muß eine solche falsche Urkunde noch dem XIII. Jahrhundert zugeordnet werden, denn im XIV. Jahrhundert wäre der Fälscher sicher weniger bescheiden gewesen, während wiederum das Fehlen solcher Einschränkungen im

<sup>1)</sup> Vgl. darüber Zeitschr. f. Gesch. Schles. V, 201. <sup>2)</sup> Über die Anfänge des St. Marienklosters; bei der Kritik der schlesischen Regesten. <sup>3)</sup> B. U. L. XI. <sup>4)</sup> Ibid. IV. <sup>5)</sup> Ibid. IX. <sup>6)</sup> Vgl. Grotewold: Stammtafeln I Nr. 3 und andere wie Balzer, Grünhagen. <sup>7)</sup> Reg. z. schles. Gesch. Nr. 154, 155. <sup>8)</sup> Ibid. Nr. 171. <sup>9)</sup> Die Schrift ist z. B. der Urkunde Leszels von 1214 (Album pal. ed. Krzyżanowski) ähnlich; die gotische Form der Buchstaben weist aber eher auf die Mitte als auf den Anfang des XIII. Jahrhunderts hin. <sup>10)</sup> B. U. L. IV.

XIII. Jahrhundert die Urkunde sofort wegen anachronistischer Angaben verdächtig gemacht hätte. Es ist dabei noch zu bemerken, daß in der Fälschung von 1175<sup>1)</sup> das „forum“ von Leubus nur „cum omni utilitate“ wie in der Originalurkunde von 1175 erwähnt ist<sup>2)</sup>, während in den späteren Fälschungen, wie z. B. in der von 1178<sup>3)</sup> das 1249 verliehene Neumarkter Recht<sup>4)</sup> schon in dieser Urkunde von 1178 mit ähnlichen Worten erwähnt ist. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß die Fälschung von 1175 noch vor 1249 entstanden ist, da die Fälscher mit Vorliebe authentische Einzelheiten einführten, um die Beweiskraft ihrer Fälschungen zu erhöhen. Wenn wir noch in Erwägung ziehen, daß das Leubuser Kloster 1239<sup>5)</sup> und 1244<sup>6)</sup> einzelne Besitzungen erhalten hat, in denen dem Abte die Gerichtsbarkeit „de omni causa“ zugesprochen wurde, so ist der Zweck der ältesten Fälschung von 1175 leicht erkennbar. Die Leubuser Mönche strebten dannach, die Jurisdiktion „de omni causa, tam capitali, quam manus“, die ihnen schon für einzelne Besitzungen zugestanden war, auch auf andere Gebiete auszudehnen; zu dem Zwecke versetzten sie die Urkunde mit Boleslaus als Aussteller und dem Datum 1. Mai 1175, da sie hofften, auf Grund dieser Urkunde dieses Privileg auch für andere Güter durchsetzen zu können. In dieser Urkunde vom 1. Mai 1175, die im Zeitraume von 1216 bis 1249, und aller Wahrscheinlichkeit nach um 1240 entstanden ist, blieb der Besitzstand des Leubuser Klosters fast unverändert, dagegen wurden mehrere wirtschaftliche und die Gerichtsbarkeit betreffende Vorrechte eingefügt.

Die zweite Fälschung dieser Gruppe ist wahrscheinlich mit der Verleihung von umfangreichen, die Gerichtsbarkeit betreffenden Vorrechten, die Miesko von Oppeln 1244<sup>7)</sup> dem Leubuser Kloster für das Gut Kazimir oder Jaroslaw<sup>8)</sup> verliehen hatte, verbunden. Diese Urkunde Mieskos von 1244 hielt Grünhagen ohne Grund für eine Fälschung, indem er in ihr einen Widerspruch mit einer anderen Urkunde Mieskos von 1246 sah<sup>9)</sup>. In letzterer Urkunde schenkt Miesko von Oppeln dem Kloster unter anderem auch „villam, que Kasimir nuncupatur“; dieses Dorf kann keineswegs, wie Grünhagen meinte, mit dem andern Gute dieses Klosters, d. i. der Propstei Kazimir, identisch sein, da diese dem Leubuser Kloster, wie mehrmals bezeugt ist, schon vom Bischof Jaroslaw geschenkt wurde; es liegt also kein Grund vor, die Urkunde Mieskos von 1244 für eine Fälschung zu erklären. Sie war die Ursache der Fälschung vom 26. Juni 1201. Das Leubuser Kloster besaß keine Urkunde, um seine Rechte auf die

<sup>1)</sup> Ibid. IV. <sup>2)</sup> Ibid. I. <sup>3)</sup> Ibid. VI. <sup>4)</sup> Ibid. LXXX. <sup>5)</sup> Ibid. LXIX. <sup>6)</sup> Reg. z. schles. Gesch. Nr. 635. <sup>7)</sup> B. U. L. LXXIII; Reg. z. schles. Gesch. Nr. 617. <sup>8)</sup> „Jarozlaus que nunc Casemiria dicitur“, Reg. z. schles. Gesch. Nr. 154. <sup>9)</sup> Reg. z. schles. Gesch. Nr. 635; B. U. L. LXXVI.

Bischof Kazimir zu beweisen, und bei den Bemühungen um die Gerichtsbarkeit betreffenden Privilegien bei Miesko von Oppeln mußten sie eine Urkunde als Beweis ihrer Rechte und der Herkunft des Gutes vorlegen. Zu dem Zwecke versorgten sie eine Urkunde mit Boleslaus als Aussteller und mit dem Datum des 11. September 1201, in der sie eigentlich nur eine genaue historische Erzählung brachten, wie das Gut Kazimir in den Klosterbesitz gekommen wäre, und, um mit der Wahrheit im Einklang zu bleiben, auch die Worte „pro fundando coenobio“ anwendeten. In dieser Urkunde hat der Fälscher dem Leubuser Kloster keine, die Gerichtsbarkeit betreffenden Vorrechte, die eine notorische Eigentümlichkeit des XIII. Jahrhunderts sind, zugesprochen, da diese Vorrechte die Leubuser Mönche auf legalem Wege durch die Urkunde Mieskos von 1244 zu erwerben hofften. Auf diese Grundlagen gestützt glauben wir annehmen zu dürfen, daß die Fälschung vom 11. November 1201 jedenfalls nach 1216 und kurz vor 1244 entstanden ist, und so wären die ältesten Leubuser Fälschungen um das Jahr 1240 zu setzen. Wir wollen nicht entscheiden, in welcher Beziehung der Abt Günther zu den Fälschungen stand; die durch Schulte<sup>1)</sup> berührte Tatsache, daß er der Beichtvater und Helfer der heil. Hedwig war, kann ihn selbstverständlich nicht vor dem Verdacht der Fälschung schützen, es scheint uns aber wahrscheinlicher, im Gegensatz zu Thoma<sup>2)</sup>, daß man erst nach Günthers Todesjahr, 1239, während der Regierungszeit des Abtes Heinrich, zum ersten Mal in Leubus Urkunden gefälscht hat.

Die an diese ältesten Fälschungen angehängten Siegel geben wenig Aufschluß über die Zeit ihrer Entstehung. Im Gegensatz zu Schulte<sup>3)</sup>, der sie, wie die Urkunden selbst ins XIV. Jahrhundert setzt, glaube ich, daß sie noch aus dem XIII. Jahrhundert stammen; die in Leubus im XIV. Jahrhundert gefälschten Siegel tragen die ganz falsche Umschrift „† Boleslaus Dei Grat. . dux Zlesie . Cracovie et Polonie“, während dagegen die Umschriften der im XIII. Jahrhundert gefälschten nur: „† Sigillum Boleslai . Dei Gra . ducis Zlesie“ lauten. Das Jahr 1233, das Schulte<sup>4)</sup> für die Siegel angegeben hat, ist nach unserer Ansicht zu früh; sie wären, wie die Urkunden, um das Jahr 1240 zu setzen. Das gefälschte Siegel Biroslavs nähert sich dem ebenfalls gefälschten Siegel des Bischofs Lorenz, und das Siegel Mieskos III. von 1175 ist eine typische Fälschung aus der 1. Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Dieses Siegel, das von Piełosimski und von Meinardus<sup>5)</sup> als echt angesehen wurde, halte ich, im Einklang mit Schulte (l. c.), der es irrtümlich dem Miesko

<sup>1)</sup> Silesiaca 56. <sup>2)</sup> Die koloni. Tätigkeit . . . 154. <sup>3)</sup> Silesiaca 56; Zeitschr. f. Gesch. Schles. XXXIII, 223. <sup>4)</sup> Die schles. Siegel bis 1250, S. 5. <sup>5)</sup> Darst. u. Quell. II, 78.

von Oppeln zuschrieb, und Kętrzyński, zweifellos für eine Fälschung. Außer der äußeren Form ist noch auf die unbeachtet gebliebene Tatsache zu verweisen, daß die merkwürdige Form der Umschrift „Mesico dux maximus“ direkt aus der Originalurkunde von 1175 entnommen ist<sup>1)</sup>, und dieser Titel, durch die Leubuser Mönche selbst formuliert, kann nicht, wie der andere „dux tocius Poloniae“<sup>2)</sup>, als eine offizielle Bezeichnung angesehen werden. Übrigens bekräftigen die Merkmale der Siegel nur die diplomatische Zeitbestimmung dieser zwei Urkunden, nämlich daß sie in die 1. Hälfte des XIII. Jahrhunderts zu setzen sind.

Die anderen Leubuser Fälschungen interessieren, weil aus viel späterer Zeit, weniger, und sind, wie die beiden andern Fälschungen von 1175<sup>3)</sup>, die Fälschung von 1178<sup>4)</sup>, die jedenfalls nach 1249 entstanden ist<sup>5)</sup>, die zweite Fassung der Urkunde des Boleslaus von 1201<sup>6)</sup>, die Urkunden Heinrichs I. vom 26. April 1202<sup>7)</sup>, 9. November 1203<sup>8)</sup> und andere, in das Ende des XIII. oder den Anfang des XIV. Jahrhunderts zu setzen. Es bleibt noch das Verhältnis der anderen Fälschungen der Leubuser Urkunde von 1175 zueinander zu bestimmen. Als Vorlage für die älteste, oben besprochene Fälschung (Leubus Nr. IV)<sup>9)</sup> diente die echte Urkunde von 1175 und für die späteren Fälschungen wurden schon die früheren benutzt; deswegen werden sie immer umfangreicher. Die zweite viel spätere Fälschung jedoch — was Worbs, ohne die Urkunde gesehen zu haben, nicht wissen konnte — ist Leubus Nr. II<sup>10)</sup>, die im Vergleich zu ihrem Vorbild „Leubus Nr. IV“ zwei wichtige neue Interpolationen aufweist, nämlich: „transitus fluvii eiusdem cum nculo circa Lubens“ und „(transitus) fluvii cum nculo Kozam et via publica que dicit in Chomezam et Novum forum“. Durch diese Fälschung suchte also das Kloster das Recht zu erlangen, die Furten bei Leubus und Koitz mit Zoll belegen zu dürfen; ferner die schon 1216<sup>11)</sup> zugesprochene Gerichtsbarkeit „in viis“ auf den Weg von Leubus über Camöse nach Neumarkt zu erweitern. Als aber trotz der vielen echten und gefälschten Privilegien die herzoglichen Jäger, Hunde- und Pferdezüchter die Grenzen der Klostergüter häufig überschritten, verfügte man eine noch umfangreichere Urkunde (Leubus Nr. III)<sup>12)</sup>, in der bereits einige Stellen als Schutzmittel gegen alle diese Eindringlinge und gegen alle Lasten interpoliert wurden. Aus dem Ganzen ist ersichtlich, wie kühn und selbstbewußt das Leubuser Kloster bei Erwerbung ihm nützlicher Vorrechte vorging.

Im Zusammenhang mit den Leubuser Fälschungen drängen sich einige Bemerkungen über die Fälschung des Bisterzienserklosters von Ląd mit dem

<sup>1)</sup> B. U. L. I. <sup>2)</sup> Ibid. V. <sup>3)</sup> Ibid. II, III. <sup>4)</sup> Ibid. VI. <sup>5)</sup> Vgl. S. 67.  
<sup>6)</sup> B. U. L. VIII. <sup>7)</sup> Ibid. XI. <sup>8)</sup> Ibid. XII. <sup>9)</sup> Ibid. IV. <sup>10)</sup> Ibid. II. <sup>11)</sup> Ibid. XIX.  
<sup>12)</sup> Ibid. III.

Datum 20. April 1145<sup>1)</sup> auf. Aus der Zusammenstellung, die Schulte<sup>2)</sup> gegeben hat, ist die längst bekannte, innige Verbindung der Läder Fälschung mit der Leubuser Originalurkunde von 1175 ersichtlich, eine Tatsache, die merkwürdigerweise Schulte so „auffallend“ schien. Schulte, der das Läder Fälsifikat nicht gesehen hat, übersah die Tatsache, daß die Schrift dieser Urkunde aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts stammt<sup>3)</sup>, es wurde also die Läder Fälschung wenigstens um ein Jahrhundert später als die Urkunde von 1175 geschrieben. In welcher Weise diese Beziehung der Urkunden die Fälschung der ältesten Urkunde von 1175 beweisen soll, ist mir ganz unverständlich. Von einem gemeinsamen Verfasser oder Schreiber kann nicht die Rede sein, die Vergleichung der Läder Fälschung mit den Leubuser Fälschungen beweist sogar, daß an der Urkunde von Läder kein Leubuser Fälscher tätig war. An der Läder Fälschung finden wir zwei, ausnahmsweise für echt gehaltene Siegel Mieskos III., ein sogenanntes Majestätsiegel und das Ringsiegel. Dank der Liebenswürdigkeit des Stadtarchivs in Köln habe ich den Abdruck des Ringsiegels von 1145 mit dem Siegel an der Leubuser Urkunde von 1177 vergleichen können und konnte feststellen, daß sie ganz identisch sind und zweifellos von demselben Ringsiegel stammen, was doch ein wichtiges Moment für die Echtheit dieser Gemme Mieskos III. ist. Die Tatsache, daß an der Läder Fälschung zwei echte Siegel angehängt sind, führte schon früher zu der Annahme, daß die Läder Fälschung nach einer echten Vorlage verfertigt worden ist, was uns sehr glaubwürdig scheint. Diese echte Vorlage wäre also eine, bis zu einem gewissen Grade gleichzeitig geschriebene Bisterzienserurkunde, was auf eine gemeinsame Schule oder gemeinsame Vorbilder hinweist.

Um alle diese Fragen mit Sicherheit beantworten zu können, wäre zunächst ein spezielles Studium der früheren Fälschungen des XII. und XIII. Jahrhunderts nötig, das die positiven Merkmale der Fälschungen zu zeigen und in die Technik der Fälscher einzudringen hätte. Kętrzyński<sup>4)</sup> gab eine Übersicht der Fälschungen mit Jahresdaten des XII. Jahrhunderts, was doch jetzt nicht mehr genügen kann. Die Fälschungen der Klöster Polens warten noch auf eine Bearbeitung, in der, dem Umfang und der Bedeutung der Fälschungen entsprechend, wohl die erste Stelle dem „Leubuser Urkundenküche“ wie Kętrzyński sagt, zuerteilt werden würde.

<sup>1)</sup> Cod. dipl. mai. Pol. I Nr. X. <sup>2)</sup> Silesiaca 76. <sup>3)</sup> Ich benützte die Photographie im Ossolinskischen Nationalmuseum in Lemberg (Nr. 3373) und die Abbildungen der nad. dok. Leubuser Fälschungen; Pietroński setzt sogar die Schrift der Urkunde von 1145 in das XIV. Jahrhundert (Zbiór dok. śred. 51). <sup>4)</sup> in seinen Studyja nad dok. XII. wieku.

## Register.

### A.

- Adelheid v. Sulzbach 42.  
Agnes v. Quedlinburg, Äbtissin 31.  
Agram 10.  
Alexander v. Płod, Bischof 6—9.  
Alma, in der Diözese Lüttich 7.  
Arrouaise 5.  
Augustiner 5.

### B.

- Bartholomaeus v. Bohrau 42.  
Benediktiner 3. 5—20. 58.  
Benicus, Delan 66.  
Berthold, Bischof v. Naumburg 27. 31.  
Bertochus (Bertolitus?) 45. f. Bertolitus.  
Bertolitus 42. 45. 56.  
Bezelinus 15.  
Bogdan, Abt des St. Vinzenzklosters in Breslau 17.  
Bogdan, Sohn d. Bartholomaeus v. Bohrau 42.  
Bogenau, Bogodani villa 30. 39. 40. 47. 48.  
Bogunowo f. Bogenau.  
Bohusław, böhmischer Ritter 55.  
Bolenenus, nicht Bolenerius 42. 45. 56.  
Boleslaus der Lange 4. 5. 11. 13. 15. 16.  
18—21. 25. 26. 30. 31. 35—37. 40. 42.  
43. 45. 48—58. 60—64. 66.  
Boleslaus, Sohn Boleslaus' des Langen 41. 42.

- Boleslaus III., Schiefmund 32. 35. 36. 54.  
Boleslaus IV., der Kraushaarige 6. 7. 18.  
33. 34. 36. 39. 54. 55. 59.  
Brandenburg (Brandenburg) Bisterzienserklöster in 10.  
Brucaliz, Ortschaft 55.  
Budivoy, Zeuge 43.  
Burgorganisation, polnische 61.

### C.

- Camöse, Dorf bei Maltzsch 69.  
Cäsar, Sage von Julius, 2. 4.  
Chenese (Tschansch?), Dorf bei Breslau 6.

- Chwalisz (Qualis, Kalisetus), Abt des St. Vinzenzklosters in Breslau 17.  
Cyprianus, Bischof 15. 22. 44. 63.  
Czerwinski, angebliches Benediktinerkloster 8.  
Czeslawovic f. Peter.  
Czewojen, Familie der 44.

### D.

- Damazlaus, damezlaus, f. Domazlaus.  
Dierzko 49.  
Dierzyraj 45.  
Dobrogoszendorph, Dobrogostow 62. 63.  
Dobrogost 63.  
Domazlaus, nicht Damazlaus Zeuge 42. 44.  
dux Poloniae 32. 33. 34. 35.  
Dyherfurt 1.  
Dziewin 57.

### E.

- Egydius, Archidiakon 66.  
Elisabeth, Gattin Mieskos III. 8.

### F.

- Florentius, Bisterzienserabt v. Leibus 20. 39. 47.  
Friedrich I., deutscher Kaiser 20. 31. 32. 37  
54. 56.

### G.

- Gembionz, Benediktinerkloster in 8. 17.  
Glogovienses, dueos 4.  
Gnefener Fürstentag 44. 45.  
Gnevomir 44.  
Godcovo f. Godechendorph.  
Godech, Godek 63.  
Godechendorph 62. 63.  
Gröditzburg, Grodziec 37. 40. 45. 46.  
Günther, Abt v. Leibus 68.

### H.

- Hedwig, die heilige 68.  
Heidelberg, Bisterzienserklöster in 10.  
Heinrich I., Herzog v. Schlesien 35. 43. 44.  
51. 57. 60. 61. 63. 65. 66. 69.

Heinrich II., Herzog v. Schlesien 4.  
Heinrich, Sohn Boleslaus' d. Langen 43.  
Heinrich, Bruder Boleslaus' IV. u. Miesko III. 6. 34.  
Heinrich v. Sandomir 57. 59.  
Heinrich, Abt v. Leubus 68.  
Heinrich II., Bischof v. Lüttich 7.  
Heinrich VI., deutscher Kaiser 31. 54.  
Henzel, Abt des St. Vinzenzklösters in Breslau 17.  
Hermann, Landgraf v. Thüringen 27.  
Herzogrecht 58—62.  
Hieronymus, Kanzler 27—30. 40. 41. 48. 52.  
Hierozlaus, Hieroslaus, Zeuge 42. 65.  
Himmelwitz, Bisterzienserkloster 9.

**J.**  
St. Jacobus, Benediktinerkloster in Lüttich 8. 9. 16.  
Jaczwiaſt, Dorf 2.  
Janus, Janus, Zeuge 42. 44.  
Jaroslav, Sohn Boleslaus' d. L., Bischof 15. 42. 43. 56. 65. 67.  
Jaroslav, Gut f. Kazimir.  
Jaroslav, dapifer 43.  
Jaroſit, slawische Gottheit 3.  
Jasea 59.  
Jatwingen (Jadzwing, Jacwing, Jaczwing), litauisch-lettischer Stamm 2.  
Jeđrzejow 59.  
Jeżów, Benediktinerkloster in Polen 7.  
Immunität 36. 53. 58. 59. 64. 65.  
Johann, Bischof v. Breslau 7.  
Johann, Sohn Boleslaus' d. L. 5.  
Johanniter 59.  
ius ducale f. Herzogsrecht.

**K.**  
Kalisetus f. Chvalisz.  
Kazimir I., polnischer Herzog 3—5.  
Kazimir II., polnischer Herzog 31—35. 49. 59.  
Kazimir, Gut 67. 68.  
Klosterreform Heinrichs II., Bischofs von Lüttich 7.  
Koitz, Furt bei 69.  
Kolonisation 53—58. 60—63.  
Konrad, Zeuge 45. 65.  
Konrad, Sohn Boleslaus' d. L. 42. 43.  
Konrad Stoygniewi 45.  
Konrad III., deutscher Kaiser 31. 37.

**L.**  
Lad, Bisterzienserkloster in 69. 70.  
Lada, slawische Gottheit 3.

Labislaus I., Hermann, dux Poloniae 33. 34. 35.  
Labislaus II., Herzog v. Polen 4. 6. 18. 33. 36. 54. 55.  
Laurentius, Zeuge 15.  
Lešno, Bisterzienserabtei in 59.  
Lesko, Sohn Boleslaus' IV. 34. 35.  
Lesko f. Lesko.  
Leubus.  
Benediktinerkloster 3. 5. 6.  
Burg, slawische 1. 2.  
Fundstätten bei 1.  
Fürst bei 1. 69.  
Grabsteine, herzogliche 4.  
Gründung des Klosters 9.  
St. Johann d. Evangelist, Pfarrkirche des 9. 10. 61.  
Klostergüter 36. 63.  
Klosterkirche des hl. Jakob, typisch für Bisterzienserklöster 9. 10.  
Originalurkunden 3.  
Privilegien 36. 58.  
Städtchen 3. 61.  
Tempel, heidnischer 2—5.  
Beihen 15. 16. 19. 36. 37. 53. 57. 65.  
Liziel f. Lesko.  
Lorenz, Bischof v. Breslau 19. 68.  
Lubes, Lubens f. Leubus.  
Lubiąż, Lubież f. Leubus.  
Lubin 8. 18. 19.  
Lubinger, Burg der Luba, Luby 2. 3.  
Lüttich 7. 8. 17.  
Lyza Gora, Benediktinerstiftung in 7.

**M.**  
Malonne an der Sambre in der Lütticher Diözese 6. 7. 8. 17.  
Maria auf dem Sande, Kloster in Breslau 5. 59.  
Martini villa 51.  
Martinus, Kanzler 66.  
Meissen 27.  
Miechów 59.  
Miesko III., Miesko, Mifito 6—9. 14—19. 22. 24. 29. 32—35. 38. 39. 41. 42. 44. 48. 50. 53. 68. 70.  
Miesko v. Oppeln 67—69.  
Miesko v. Ratibor 54. 55. 56. 66.  
Mifito f. Miesko.  
Montpero, Abt von 13.  
Morevola, Bisterzienserkloster in 9.  
Myeclaus 15.  
Miesto f. Miesto.

**N.**  
Nadsiovvi (Nadśiwój) 42. 43.  
Nenbruchzehnten f. Novałzehnten.  
Neumarkt i. Schlesien 56. 62. 67. 69.  
Nicor, Gönnner v. Leubus 15.  
Novałzehnten 53. 57. 65.

**O.**  
Obeslaus (Obieslaw), Zeuge 42. 44. 45.  
Osterode, Bisterzienserkloster in 9.

**P.**  
Peter Czeslawovic 44.  
— Erzbischof v. Gnejen 18.  
— Kanzler 44.  
— Blaß 5. 18.  
— Sohn des Wszebor 44.  
Petric, Petrik, Pietrzik 42. 44.  
Pforte, Kloster von 5. 18—20. 22. 26. 29. 30—32. 37. 39. 41.  
Płock, Bischof Alexander v. 7—9.  
Prämonstratenser 5. 11.  
przygród = suburbium 3.

**D.**  
Dualis f. Chwalisz.

**R.**  
Radulf, Abt v. St. Vinzenz in Breslau 17.  
Recht, Deutsches 53. 60. 61. 64.  
Regularkanoniker 7. 8. 10. 58.  
Ritter vom Grabe Jesu 59.  
Robert, Abt v. St. Vinzenz in Breslau 17.  
Robert, Bischof v. Breslau 7.  
Roger, Abt v. St. Vinzenz in Breslau 17.  
Rurik 42.

**S.**  
Salomea, Herzogin, Witwe Boleslaus' III. 7. 33. 35.  
Säcularritter 7.  
Sieciechów, Benediktinerkloster in Polen 7.  
Silvester, Abt v. St. Vinzenz in Breslau 17.

Sobrado, Bisterzienserkloster in Spanien 9.  
Stefan, Zeuge, Sohn des Nadsiovvi 43. 44.  
Strejo, Strezo, Ztreso=Strzeż, Strzeżysław 42. 44.  
Studniż, Schlacht bei 54.  
suburbium v. Leubus 3.  
Sulejów 49. 59.

**T.**  
Thiemo, Bischof v. Bamberg 31.  
Thietmar 2.  
Trebnitz, Kloster von 57.  
Tremeschno 59.

**U.**  
Udo, Bischof von Naumburg 31. 38.

**V.**  
villa Bogodani f. Bogenau.  
villa Martini 51.  
Vinzenzfist in Breslau 6. 7. 8. 11. 17. 59.

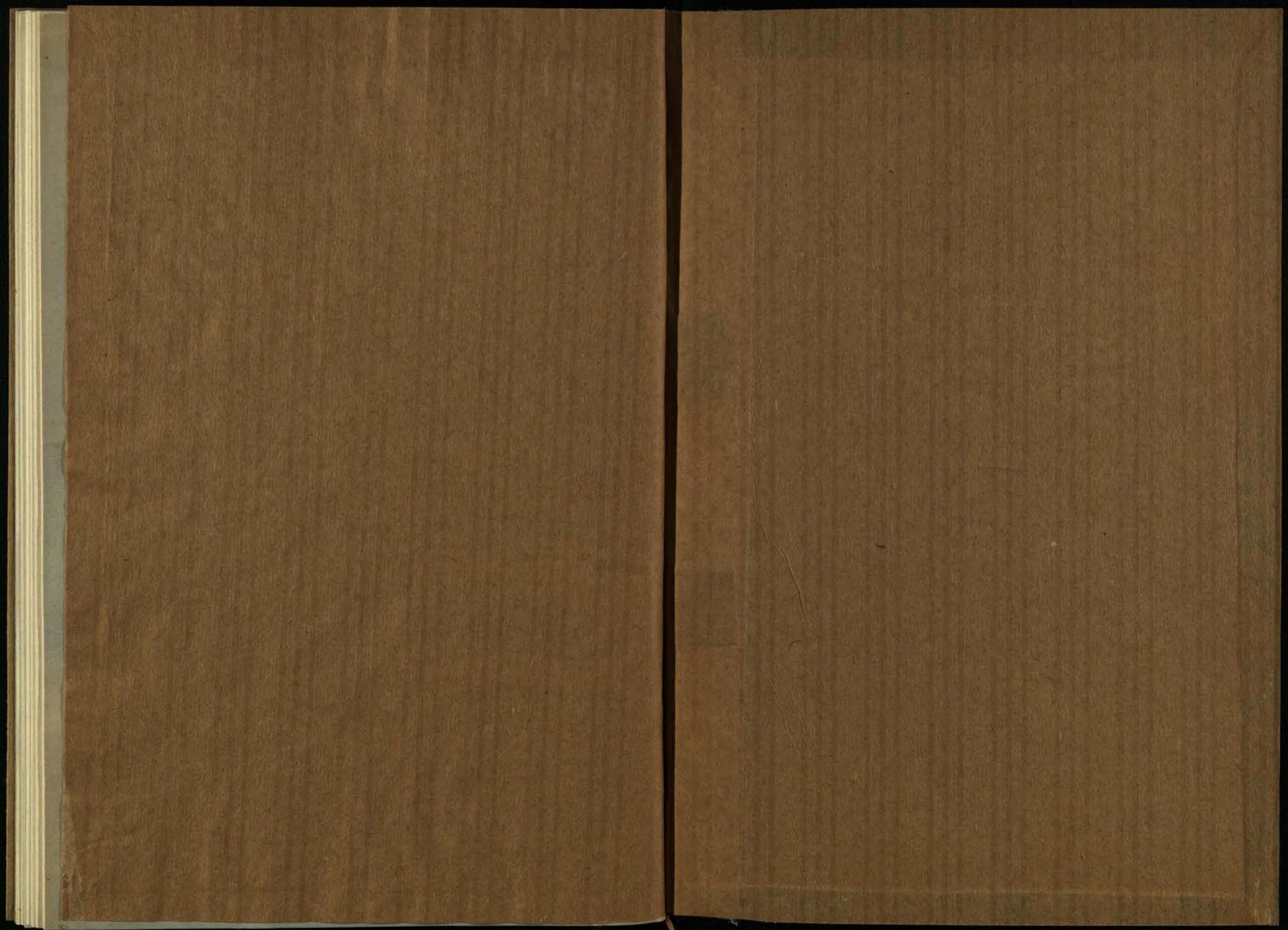
**W.**  
Walkenried, Bisterzienserkloster in 30.  
Walter, Bischof von Breslau 6—12. 14—16.  
Wichmann, Bischof v. Naumburg 22. 24. 26. 27. 47.  
Willebold, Abt v. Helfsford 26.  
Wratislavienses duces. 4.  
Wszebor 44.

**Z.**  
Zagość in Polen 31. 59.  
Zbylut, polnischer Edelmann 44.  
Bisterzienser 5—20. 26. 37. 39. 59.  
Boleslaus 43.  
Ztrezo f. Strezo.  
Zwiniclaus 42. 43.  
Zwinislawa, erste Gemahlin Boleslaus d. L. 42. 43.  
Zyrosław, Bischof v. Breslau 15. 19. 37. 40. 41. 68.



Druck von R. Nitschowsky in Breslau.

Druck von R. Nischkowsky in Breslau.



Wojewódzka Biblioteka  
Publiczna w Opolu

1651/XVIII S



001-007018-18-0